

KOOPERATION VON GEMEINDEN ZUR ENTWICKLUNG VON WIRTSCHAFTSSTANDORTEN

im Auftrag der Bundesländer
Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Bearbeitung:
DI Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Mag. Bernd Golas

Innsbruck, im August 2001



ZT GmbH, Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck
www.planalp.at

Impressum:

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch die Abteilung 7 Raumplanung. *Herausgeber:* Dipl.-Ing. Dr. Christoph Braumann. *Herstellung:* Hausdruckerei. *Alle:* Postfach 527, 5010 Salzburg.

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG.....	5
1 AUFGABENSTELLUNG UND AUFTRAG	13
2 AUFBAU DES BERICHTES	15
3 WOZU KOOPERATION? - KOOPERATIONSBEDARF IM GEWERBLICHEN BEREICH AUS RAUMPLANUNGSFACHLICHER SICHT	16
4 ÜBERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT – EIN ALLGEMEINER ÜBERBLICK	19
4.1 Überkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung der klein- und mittelbetrieblichen Wirtschaftsstruktur	19
4.2 Kooperationen in der Raumplanung und Regionalentwicklung.....	20
4.3 Kooperationen bei konkreten Vorhaben.....	20
4.4 Beweggründe für Kooperationen	21
4.5 Hinderungsgründe für Kooperationen	24
4.6 Landesförderungen für Kooperationen	25
5 INTERKOMMUNALER FINANZAUSGLEICH	28
5.1 Gesetzliche Grundlagen	28
5.2 Interkommunaler Finanzausgleich im Bundes-Finanzausgleichsgesetz	29
5.2.1 Abgestufter Bevölkerungsschlüssel	29
5.2.2 Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde.....	30
5.2.3 Bedarfszuweisungen auf Länderebene.....	31
5.3 Interkommunaler Finanzausgleich in den Landesgesetzen	32
5.4 Einschätzung der Verteilungswirkungen der gesetzlichen Regelung des Finanzausgleichs	32
6 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN VERSUS STEUERNUTZEN – ZU DEN FISKALISCHEN AUSWIRKUNGEN VON GEWERBEGEBIETEN	35
6.1 Einnahmen- und Ausgaben von Gemeindehaushalten bei Gewerbegebieten.....	35
6.2 Zwei konkrete Beispiele	36

6.3	Auswirkungen höherer Erschließungskosten auf den Saldo von Einnahmen und Ausgaben.....	45
6.4	Schlussfolgerungen	45
7	BEISPIELE ZUR INTERKOMMUNALEN KOOPERATION BEI DER ENTWICKLUNG VON WIRTSCHAFTS-STANDORTEN.....	48
7.1	Auswahl und Darstellung der Beispiele.....	48
7.2	Wichtige Ergebnisse	56
8	SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DEN ERFASSTEN BEISPIELEN.....	59
9	HANDLUNGSFELDER MIT DEM GRÖSSTEN KOOPERATIONSBEDARF..	62
10	ZWECKMÄSSIGKEIT VON KOOPERATIONEN NACH GEMEINDETYPEN.	64
11	EMPFEHLUNGEN	68
11.1	Kooperation versus einzelgemeindliche Lösung	68
11.2	Empfehlungen zu den erforderlichen Strukturen.....	69
11.3	Empfehlungen zur Standortwahl und Standortsicherung	70
11.4	Empfehlungen zur Ausgaben- und Einnahmenaufteilung	70
11.5	Empfehlungen zu einem finanztechnischen Kosten-Nutzen-Ausgleich und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einhebung von Erschließungsbeiträgen	72
11.6	Empfehlungen zu den vorrangigen Handlungsfeldern	73
11.7	Empfehlungen zur Informationsarbeit	73
11.8	Empfehlungen zur Förderung von Kooperationen durch die Länder.....	74
	QUELLENVERZEICHNIS	75
	ANHANG – PRAXISTEIL	
	LEITFADEN FÜR GEMEINDEN	77
	DOKUMENTATION DER BEISPIELE FÜR KOOPERATIONEN	83
	BEISPIELE FÜR VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN	103

KURZFASSUNG

Aufgabenstellung

Kooperationen zwischen Gemeinden sind im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur durchaus üblich und weit verbreitet (z.B. Hauptschulverband, Abwasserverband). Bei diesen Einrichtungen liegen im allgemeinen die Kosten über den Erträgen aus Benutzungsgebühren etc. oder werden bestenfalls durch die Erträge gedeckt. Zweck der Kooperation ist daher vor allem die kostengünstige Leistungserstellung und die möglichst geringe Belastung der Gemeindebudgets.

Hingegen erfolgen in Bereichen, in denen sich Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen und damit eine Erweiterung ihres budgetären Handlungsspielraumes erwarten, wie die Erschließung von Gewerbegebieten oder die Errichtung von Technologieparks, bisher nur vereinzelt Kooperationen. Aus regionalwirtschaftlicher und raumplanerischer Sicht bietet jedoch gerade die Zusammenarbeit von Gemeinden in der wirtschaftlichen Entwicklung zahlreiche Vorteile.

In der vorliegenden Studie werden

- Die Beweggründe und Hemmnisse für Kooperationen kurz dargestellt,
- die Formen des interkommunalen Finanzausgleichs dargestellt und bewertet,
- Beispiele für Kooperationen von Gemeinden zur Entwicklung von Wirtschaftsstandorten dokumentiert und ausgewertet,
- die Auswirkungen der Erschließung von Wirtschaftsstandorten auf das Gemeindebudget beurteilt und schließlich
- Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für solche Kooperationen geboten.

Beweggründe und Hemmnisse für Kooperationen:

Wesentliche Beweggründe für Kooperationen von Gemeinden bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind

- die mangelnde Standorteignung in der eigenen Gemeinde,
- die bessere infrastrukturelle Ausstattung größerer Standorte inklusive einer besseren Anbindung an die überörtliche Infrastruktur,
- die damit verbundene höhere Attraktivität für Unternehmen,
- die Möglichkeit, ein professionelles Standortmarketing zu finanzieren,
- die Aufteilung der Erschließungskosten auf mehrere Gemeinden.

Als wesentliche Hinderungsgründe sind zu nennen

- das Erfordernis, Entscheidungen mit den Kooperationspartnern abzustimmen,
- der teilweise Einnahmenverzicht durch Teilung der Einnahmen mit dem Kooperationspartner gegenüber einer einzelgemeindlichen Lösung,
- persönliche Animositäten zwischen den Kooperationspartnern.

Formen des interkommunalen Finanzausgleichs:

Kooperationen bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten haben zum Ziel, die Kooperationspartner an den Erträgen zu beteiligen. Unabhängig von Kooperationen findet ein interkommunaler Finanzausgleich auf mehreren Ebenen statt:

- Auf Bundesebene auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (abgestufter Bevölkerungsschlüssel, Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde),
- auf Landesebene im Form von Bedarfszuweisungen und Förderungen sowie bei der Berechnung diverser Umlagen.

Mehrere Untersuchungen belegen, dass durch die bestehenden Instrumente des Finanzausgleichs eine Verteilung zugunsten der finanzschwächeren Gemeinden erfolgt. Verschiedentlich diskutierte, über den Finanzausgleich hinausgehende und auf die Gemeinden einer gesamten Region bezogene Ausgleichsmechanismen werden in diesen Untersuchungen als nicht zielführend beurteilt.

Beispiele zur interkommunalen Kooperation:

Auf der Grundlage von Angaben der beteiligten Bundesländer und weiterer Recherchen wurden insgesamt 10 Kooperationen detailliert hinsichtlich Kooperationszweck, Organisationsform, Finanzierung, Aufteilung der Erträge etc. erfasst:

Oberösterreich:

- Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf
- Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet
- Technologiezentrum Attnang-Puchheim
- Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel

Salzburg:

- Seenland Tourismus GmbH

Tirol:

- Gewerbegebiet Vilserhof
- RegioTech Hochfilzen

Vorarlberg:

- Interkommunales Gewerbegebiet Bludenz – Bürs - Nüziders

Steiermark:

- Wirtschaftspark Kleinregion Fehring GmbH
- Flächenfonds Energieregion Weiz/Gleisdorf.

In der Tabelle auf den folgenden 6 Seiten wurden die wichtigsten Merkmale der 10 Kooperationsbeispiele zusammengestellt.

Schlussfolgerungen aus den erfassten Beispielen:

Folgende Schlussfolgerungen lassen sich aus den analysierten Beispielen ableiten:

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für Kooperationen von Gemeinden bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind grundsätzlich gegeben.
- Bestehende Kooperationen im Bereich der Raumordnung und Entwicklungsplanung wie regionale Entwicklungsverbände etc. erleichtern das Zustandekommen von Kooperationen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- Kooperationen setzen ein hohes Maß an Freiwilligkeit voraus.
- Die Aufteilung der aus der Kooperation resultierenden Steuereinnahmen auf die beteiligten Gemeinden ist einfach lösbar und wird bereits mehrfach praktiziert.
- Der persönliche Einsatz der handelnden Personen ist für das Zustandekommen von Kooperationen von entscheidender Bedeutung.
- Das Land kann als Aufsichtsbehörde für die Flächenwidmungsbeschlüsse der Gemeinden und mit Hilfe der Gewährung von Förderungen und Bedarfswweisungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kooperationsbereitschaft von Gemeinden ausüben. Dies gilt allerdings nur für die Erschließung neuer Wirtschaftsstandorte, während bei bereits gewidmeten und erschlossenen Standorten die Einflussmöglichkeiten gering sind.

Zu den fiskalischen Auswirkungen von Gewerbegebieten:

Ziel der Entwicklung neuer Wirtschaftsstandorte ist die Erschließung zusätzlicher Steuereinnahmen für die Gemeinde. Die Gegenüberstellung von Erschließungskosten einerseits und den Erschließungsbeiträgen und zusätzlichen Steuereinnahmen andererseits zeigt, dass nur bei einer kostengünstigen Erschließung innerhalb absehbarer Zeit ein positiver Saldo von Kosten und Erträgen zu erwarten ist. Mit einer einfachen Investitionskostenrechnung kann eine Grobabschätzung der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit von Neuerschließungen von Gewerbegebieten durchgeführt werden.

Handlungsempfehlungen und Hinweise:

Der größte Bedarf an Kooperationen besteht aus regionalwirtschaftlicher und raumplanerischer Sicht

- bei der Standortfestlegung und Erschließung neuer Gewerbegebiete, Gewerbeparks etc.,
- bei Einkaufszentren in peripherer Lage und
- bei kommerziell geführten, überörtlich ausstrahlenden Freizeiteinrichtungen.

Die Vorteile einer Kooperation hängen maßgeblich von Finanzkraft, wirtschaftlicher Ausrichtung und räumlicher Lage einer Gemeinde ab. Generell gilt, dass

- **Gemeinden mit geringer Finanzkraft mehr von einer Kooperation profitieren als finanzstarke Gemeinden**, die die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen auch selbst kostengünstig finanzieren können, und
- **Gemeinden, die über keine für Betriebsansiedlungen geeigneten Flächen (mehr) verfügen, ebenfalls mehr auf Kooperationen angewiesen sind** als Gemeinden, die noch auf große Reserven geeigneter Flächen im eigenen Gemeindegebiet zurückgreifen können.

Empfehlungen zur zweckmäßigen Form von Kooperationen:

- Bei **kleineren Gewerbegebieten** und Kooperationsvorhaben, in denen sich die Leistungen der Gemeinden im wesentlichen auf die Bereitstellung der technischen Infrastruktur beschränken, sind **privatrechtliche Vereinbarungen** zwischen den Gemeinden, in denen die Kosten- und Einnahmenaufteilung klar geregelt wird, eine einfache und zweckmäßige Lösung.

- Bei **größeren Gewerbegebieten** empfiehlt sich die Gründung eines **Gemeindeverbandes**, der eine breitere Vertretungsbasis der Gemeinden ermöglicht, durch die Organe des Verbandes (Obmann, Vorstand, Verbandsversammlung) jedoch einen deutlich höheren administrativen Aufwand bedingt.
- Für **Wirtschaftsparks, Technologiezentren** und ähnliche Einrichtungen, in denen neben der technischen Infrastruktur auch Dienstleistungen angeboten werden, ist die **GmbH** eine geeignete Lösung, da für die Verwaltung und Organisation ohnehin eine Geschäftsführung erforderlich ist
- Als **wenig geeignet** muss die Organisationsform des **Vereines** bezeichnet werden, da dieser ausschließlich auf Freiwilligkeit basiert und für Vorhaben mit teilweise erheblichen Investitionssummen und langfristigen Folgewirkungen eine stärkere rechtliche Basis erforderlich erscheint.

Empfehlungen zur Ausgaben- und Einnahmenaufteilung.

- Im Interesse einer langfristigen Funktionsfähigkeit von Kooperationen soll der **Beteiligung an den Einnahmen aus einer Kooperation auch eine gleichartige Beteiligung an den Aufwendungen entsprechen**. Kooperationen, bei denen einzelne Partner zwar einen monetären Nutzen aus der Kooperation ziehen (z.B. durch Beteiligung an den Steuereinnahmen), selbst jedoch keine Beiträge zu den Kosten der Kooperation (z.B. Infrastrukturbereitstellung) leisten, sind in rechtlicher Hinsicht anfechtbar und bergen längerfristig ein erhebliches Konfliktpotential in sich.
- Als **Aufteilungsschlüssel** für Aufwendungen und Kosten kommen **einfach zu erhebende und am aktuellen Stand zu haltende statistische Kenngrößen** in Betracht oder die **Vereinbarung eines fixen Aufteilungsschlüssels**.
- **Durchführung einer Investitionskostenrechnung:**
Um die Auswirkungen einer Kooperation abschätzen zu können, empfiehlt sich die Vornahme einer Investitionskostenrechnung für das geplante Vorhaben aus kommunaler Sicht, in dem die zu erwartenden einmaligen Kosten (Infrastrukturaufwendungen) und Einnahmen (Erschließungsbeiträge, Förderungen) einander gegenübergestellt werden. Sofern die Kosten über den Einnahmen liegen, muss die Differenz in einem absehbaren Zeitraum durch die laufenden (Steuer-)einnahmen aus dem gemeinsamen Projekt abgedeckt werden, wenn das Kooperationsvorhaben wirtschaftlichen Nutzen stiften soll. Je kürzer der Zeitraum bis zur Deckung eines allfälligen negativen Saldos zwischen Investitionskosten und einmaligen Einnahmen durch die laufenden Einnahmen ist, desto rentabler ist die Investition.

Als grober Richtwert, abgeleitet aus betrieblichen Investitionskostenrechnungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter, kann von einem Zeitraum von maximal 20 Jahren ausgegangen werden, d.h. dass spätestens nach 20 Jahren ein negativer Saldo durch die laufenden Einnahmen ausgeglichen sein muss.

Empfehlungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen:

Die bei mehreren der analysierten Kooperationen praktizierte **Weitergabe eines Teiles der Kommunalsteuer** von der Standortgemeinde an die anderen, an der Kooperation beteiligten Gemeinden bedingt eine **gewisse Verzerrung bei den Bemessungsgrundlagen für den Finanzausgleich** (Ermittlung der Finanzkraft) wie auch für verschiedene Umlagen auf landesgesetzlicher Basis. Ein anzustrebender weiterer Ausbau interkommunaler Kooperationen erfordert daher eine gesetzliche Regelung für die Zahlungen zwischen den Gemeinden.

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist das Verfahren zur Ermittlung der, den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geregelt, die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt jedoch durch die Länder. Die Regelung im FAG müsste daher insoweit geändert werden, dass **Weiterverrechnungen von Steuereinnahmen an andere Gemeinden bei den jeweiligen Steuereinnahmen der beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen sind** (d.h. das Kommunalsteueraufkommen der Standortgemeinde verringert sich um den an andere Gemeinden weitergegebenen Betrag. Andererseits wird das Kommunalsteueraufkommen der empfangenden Gemeinde um die erhaltenen Beträge erhöht.

Empfehlungen zur Förderung von Kooperationen durch die Länder:

Die Bundesländer sind in die Erschließung von neuen Wirtschaftsstandorten maßgeblich eingebunden:

- Die entsprechende Baulandwidmung ist aufsichtsbehördlich zu genehmigen.
- Vielfach werden von den Ländern Zuschüsse zu den Erschließungskosten in Form von Bedarfszuweisungen oder Förderungen gewährt.
- Für an Kooperationen interessierte Gemeinden sind die Landesdienststellen die primären Ansprechpartner.

Diese Einflussmöglichkeiten können und sollen von den Landesdienststellen genutzt werden, um bei der Erschließung und Ausweisung neuer Wirtschaftsstandorte auf die Vereinbarung von Kooperationen zu drängen. Aufgrund der Vorteile

von Kooperationen wird empfohlen, bei gemeinsamen Projekten höhere Förderungssätze vorzusehen als bei einzelgemeindlichen Lösungen.

Für die Gemeinden wichtig ist ein Ansprechpartner beim Land, der

- rasch und unbürokratisch die Gemeinden in Fragen der Kooperation berät,
- die notwendigen Kontakte zu anderen (Landes-)dienststellen herstellt und bei der Unterlagen- und Informationsbeschaffung behilflich ist,
- insbesondere in Fragen der Steueraufteilung und der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden versiert ist.

Ansprechpartner:

Für nähere Informationen zur vorliegenden Untersuchung und für Kooperationsvorhaben stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Land Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Überörtliche Raumplanung:

DI Andreas Mandlbauer

Tel. 0732 7720 4832

email andreas.mandlbauer@ooe.gv.at

Annagasse 2, 4020 LINZ

Land Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung, Landesplanung und SAGIS:

DI Dr. Christoph Braumann

Tel. 0662 8042 4345

email christoph.braumann@land-sbg.gv.at

Postfach 527, 5010 SALZBURG

Land Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung, Landesplanung:

Dr. Elmar Berktold

Tel. 0512 508 3615

email e.berktold@tirol.gv.at

Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 INNSBRUCK

Land Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Regionalplanung und Baurecht:

Dr. Franz Hämmerle

Tel. 05574 511 27110

email franz.haemmerle@vllr.gv.at

Römerstraße 15, 6901 BREGENZ

1 AUFGABENSTELLUNG UND AUFTRAG

Kooperationen zwischen Gemeinden zur kostengünstigen Erbringung kommunaler Leistungen sind **im Bereich der kommunalen Infrastruktur** wie auch bei einzelnen Leistungen der Hoheitsverwaltung heute **durchaus üblich** und weit verbreitet (Abwasserverband, Schulsprengel, Standesamtverband etc.). Vergleichsweise **wesentlich weniger Kooperationsbereitschaft** besteht hingegen **in Bereichen, bei denen von den Gemeinden Nettoerträge erwartet** werden, d.h. dass zumindest mittel- und langfristig die Erträge aus den Investitionen der Gemeinden die Kosten übersteigen. Dies gilt insbesondere für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben wie auch von Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

Von zahlreichen Gemeinden werden daher große Anstrengungen unternommen, im eigenen Gemeindegebiet Betriebe anzusiedeln, um in weiterer Folge über ein erhöhtes Kommunalsteueraufkommen zu verfügen. Neben den steuerlichen Aspekt tritt dabei zunehmend das Bestreben, innerhalb der Gemeinde ein adäquates Arbeitsplatzangebot zu schaffen.

In einzelnen Gemeinden sind die Standortvoraussetzungen für die Ausweisung und Erschließung von Gewerbe- und Betriebsgebieten wenig günstig. Faktoren wie eine periphere Lage mit geringer Attraktivität für Betriebe, hohe Erschließungskosten, ungünstige Geländeverhältnisse, Konflikte mit benachbarten Nutzungsansprüchen etc. stehen einer raumplanerisch und wirtschaftlich zweckmäßigen Situierung häufig entgegen. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich die Schaffung eines gemeinsamen Gewerbegebietes für mehrere Gemeinden anstelle mehrerer einzelner Gewerbegebiete an. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der gewerblichen Entwicklung werden dadurch tendenziell verstärkt, negative Wirkungen wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen häufig reduziert.

Die örtliche Raumordnung ist gesetzlich Hoheitsrecht der Gemeinde. Aufsichtsbehördliche Genehmigungsvorbehalte seitens des Landes gegenüber Widmungsbeschlüssen der Gemeinde bestehen nur insoweit, als durch die Entscheidungen der Gemeinde überörtliche Interessen berührt werden, wobei die Abwägung zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen häufig schwierig ist. Während aus raumplanungsfachlicher Sicht bei überörtlich ausstrahlenden Nutzungen und Einrichtungen wie Gewerbebetrieben, Einkaufszentren, größeren Wohnsiedlungen, zentralörtlichen Einrichtungen etc. eine (klein-) regionale Standortabstimmung geboten ist, werden bei raumplanungsrelevanten Entscheidungen auf örtlicher Ebene die lokalen Interessen meist in den Vordergrund gerückt und überörtliche Aspekte nachrangig behandelt oder bleiben überhaupt ausgeblendet. Eine in überörtlichen Aspekten begründete, aufsichtsbehördliche Ablehnung von - aus lokaler Sicht durchaus sinnvollen - Entscheidungen wie z.B. Widmungsbeschlüssen von Ge-

meinden ist im allgemeinen politisch unangenehm und erfordert eine fundierte sachliche Begründung.

Vor diesem Hintergrund kommen **der „freiwilligen“ Kooperation von Gemeinden** bei Entscheidungen, die mittelbar oder unmittelbar das Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern beeinflussen, **und Anreizen zu kooperativem Verhalten große Bedeutung** zu.

In der vorliegenden Studie sollen

- **Beispiele für Kooperationen von Gemeinden zur Entwicklung von Wirtschaftsstandorten dokumentiert und ausgewertet werden,**
- **die Formen des interkommunalen Finanzausgleichs dargestellt und bewertet werden,**
- **die Auswirkungen der Erschließung von Wirtschaftsstandorten auf das Gemeindebudget beurteilt und schließlich**
- **Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für solche Kooperationen geboten werden.**

Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen des Teilmoduls C2c des transnationalen Ar. 10 EFRE Projektes „Alpenraum“. Das Projekt wird von den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg getragen, wobei das Bundesland Salzburg die Projektleitung innehat.

Die Planalp Ziviltechniker GmbH mit Niederlassungen in Innsbruck und Pettneu am Arlberg wurde mit der Erstellung der Studie beauftragt.

2 AUFBAU DES BERICHTES

Einleitend wird die **Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Kooperationen** aus raumplanerischer und regionalwirtschaftlicher Sicht kurz begründet (Kapitel 3).

Einen **Überblick über die in den 4 Bundesländern anzutreffenden Formen übergemeindlicher Kooperationen in den Bereichen Raumplanung und wirtschaftliche Entwicklung** bietet Kapitel 4. Die Kooperationen bei der Bereitstellung kommunaler Infrastrukturen (Abwasserverbände etc.) und in der Hoheitsverwaltung (Standesamtsverband etc.) bleiben dabei ausgeklammert, da es für diese zahlreiche funktionierende Beispiele gibt.

Kooperationen sind längerfristig nur dann erfolgreich, wenn alle Beteiligten daraus Vorteile ziehen. Wesentlicher Aspekt ist dabei die Aufteilung der Erträge der Kooperation zwischen den beteiligten Gemeinden. Damit werden auch **Fragen des interkommunalen Finanzausgleichs** angesprochen, dessen bestehende Regelungen kurz beleuchtet werden (Kapitel 5).

Nach diesem allgemeinen Teil werden die **erfassten Beispiele für Kooperationen dokumentiert** (Kapitel 6) und erste **Schlussfolgerungen** daraus gezogen (Kapitel 7).

Wesentliche Zielsetzung – auch der untersuchten Kooperationen – ist die Erhöhung der finanziellen Handlungsspielräume der beteiligten Gemeinden durch zusätzliche Steuereinnahmen. Diesen Einnahmen stehen erhebliche Aufwendungen für die Erschließung von Wirtschaftsstandorten gegenüber. Das **Spannungsfeld zwischen den Erschließungskosten einerseits und den Erschließungsbeiträgen sowie den erwarteten laufenden Steuereinnahmen andererseits** wird in Kapitel 8 anhand zweier konkreter Beispiele von Gewerbegebieten näher untersucht. Es werden die Konsequenzen für die Amortisation der Erschließungsaufwendungen, inklusive der Ausgleichseffekte des Finanzausgleichs, erläutert.

Aus den erfassten Beispielen sowie aus raumplanungsfachlichen und regionalwirtschaftlichen Überlegungen leiten sich jene **Handlungsfelder ab, für die der größte Bedarf an Kooperationen** besteht (Kapitel 9).

Die Zweckmäßigkeit und die rechtliche Form von Kooperationen hängt wesentlich von der **Gemeindestruktur und der Art des Kooperationsprojektes** ab. Kapitel 10 enthält Hinweise dazu.

Abschließend werden **Empfehlungen zu zwischengemeindlichen Kooperationen** zusammengestellt (Kapitel 11).

Als konkrete Hilfestellung für Gemeinden, die an Kooperationsvorhaben interessiert sind, wurde ein **Leitfaden** ausgearbeitet mit den wichtigsten zu beachtenden Punkten. Weiters wurde eine **detaillierte Dokumentation der Beispiele** und von **Verträgen für konkrete Kooperationsvorhaben** beigegeben.

3 WOZU KOOPERATION? - KOOPERATIONSBEDARF IM GEWERBLICHEN BEREICH AUS RAUMPLANUNGSFACHLICHER SICHT

Die Vielfalt der Nutzungsansprüche an Grund und Boden erfordert den sparsamen Umgang mit dieser nicht vermehrbaren Ressource. In der landwirtschaftlich dominierten Gesellschaft war dieser sparsame Umgang weitgehend durch den Umstand garantiert, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar für die Produktion einer ausreichenden Menge von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung erforderlich waren. Mit der Industrialisierung, der Mechanisierung und Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft und dem Ausbau der Verkehrswege gewann der Boden als Produktionsfaktor für nichtlandwirtschaftliche Zwecke erheblich an Bedeutung.

Im Gefolge der „Charta von Athen“ 1934 und der darin propagierten weitgehenden räumlichen Trennung der verschiedenen Nutzungen, mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach dem 2. Weltkrieg und der massiven Motorisierung erfolgte eine grundlegende Änderung der Flächennutzungsstrukturen, die durch eine starke Zunahme der für Wohnzwecke, Betriebe und Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Verkehr) beanspruchten Flächen und einen korrespondierenden Rückgang der landwirtschaftlich genutzten Flächen gekennzeichnet ist. Zusätzlich wurde auch vielfach die Bewirtschaftung von Grenzertragsböden zugunsten von Aufforstungen aufgegeben.

Aus den wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklungsmustern lassen sich mehrere **Tendenzen** ablesen:

- **Zunehmende Anforderungen an die kommunale Infrastruktur.** Mit der Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft, der Verpflichtung zu höheren Umweltstandards und soziokulturellen Änderungen in der Gesellschaft (zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen, höhere Lebenserwartung mit steigendem Bedarf an Pflegeleistungen, Trend zur Kleinfamilie) müssen auch Kleingemeinden ein breites Infrastrukturangebot für ihre Bewohner bereitstellen. Dazu gehören beispielsweise die Abwasserbeseitigung auch in kleineren Ortsteilen, Kindergarten, soziale Einrichtungen wie Altenpflegedienste etc. Zur Finanzierung dieser Einrichtungen sind erhebliche Finanzmittel erforderlich.
- Durch den **Bedeutungsverlust der Landwirtschaft** ergibt sich die Notwendigkeit, Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft zu schaffen.
- Zahlreiche Gemeinden bemühen sich daher, durch die **Ausweisung von Gewerbegebieten** und die Ansiedlung von Betrieben ihr Steueraufkommen zu erhöhen, ihren budgetären Handlungsspielraum zu erweitern und der

Bevölkerung ein breiteres Arbeitsplatzangebot bieten zu können, wobei sie im Wettstreit mit anderen Gemeinden stehen.

Ergebnisse sind:

- Die Ausweisung und **Erschließung von Gewerbegebieten** auch in ländlichen und abseits der Entwicklungsschwerpunkte gelegenen Gemeinden sowie in Gemeinden, die bisher keine Gewerbegebietsflächen aufwiesen. So wurden zwischen 1988 und 1998 in 25 Tiroler Gemeinden erstmals Gewerbegebiete gewidmet ¹;
- Eine Standortwahl für diese Gebiete, die sich vielfach daran orientiert, eine mögliche Belästigung von Bewohnern durch eine **siedlungsferne Situierung** des Gewerbegebietes zu vermeiden, wobei verschiedentlich auch hohe Infrastrukturaufwendungen in Kauf genommen werden;
- Gewerbegebiete mit **teilweise mangelnden Standortvoraussetzungen**, da nicht die Nachfrage an hochwertigen Standorten, sondern die Bemühungen, ein Angebot in der jeweils eigenen Gemeinde bereitzustellen, für die Standortwahl ausschlaggebend sind;
- **Parallelinvestitionen** in die Infrastruktur der Gewerbegebiete von Gemeinden, die um die gleichen Betriebe konkurrieren.
- Daraus folgend die häufige Ansiedlung von Betrieben in Gewerbegebieten, die aufgrund ihrer geringen Emissionen durchaus auch in Mischgebieten in der Nachbarschaft von Wohngebäuden situiert werden könnten, um die Investitionskosten für die Gewerbegebiete zu decken.

Aus diesem **Spannungsverhältnis** zwischen den Bestrebungen zahlreicher Gemeinden einerseits, ihren budgetären Handlungsspielraum und ihr Aufkommen an eigenen Steuern mittels Ansiedlung von Betrieben zu erhöhen, und dem raumplanerisch begründeten Erfordernis andererseits, Betriebsansiedlungen an den gut geeigneten Standorten zu konzentrieren, leitet sich ein erheblicher Koordinationsbedarf zwischen den Gemeinden ab.

Diese **Koordinationsfunktion** wurde bisher größtenteils im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Kontrolle der gemeindlichen Widmungsentscheidungen von den Bundesländern wahrgenommen. In verschiedener Intensität erfolgte die Koordination auch über eine gesetzlich festgelegte oder auf freiwilliger Basis erfolgende Abstimmung raumplanerischer Zielvorstellungen zwischen den Gemeinden z. B. innerhalb von (klein-)regionalen Entwicklungsverbänden und Planungsgemeinschaften.

¹ Lt. Mitteilung von Dr. Berkold, Amt der Tiroler Landesregierung

Wesentliche **Schwäche derartiger Koordinationsbemühungen** ist, dass zum Zeitpunkt des Einsetzens dieser Bemühungen vielfach die Willensbildung in den Gemeinden bereits erfolgt ist und die Wahrnehmung der Koordinationsfunktion häufig bedeutet, einzelgemeindlich getroffene Entscheidungen revidieren zu müssen. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Zuständigkeit der Gemeinden für die örtliche Raumordnung ist die nachträgliche Korrektur oder Abänderung von Entscheidungen in den Gemeinden mit einem erheblichen Konfliktpotential belastet.

Als gangbarer **Ausweg** aus dem Dilemma zwischen dem Respektieren der Gemeindeautonomie einerseits und dem Wahrnehmen der aufsichtsbehördlichen Kontrollfunktion zur Sicherung überörtlicher Interessen andererseits bietet sich die **Kooperation der Gemeinden auf freiwilliger Basis** an. Zweck der Kooperation ist es, zum Nutzen aller Beteiligten eine akkordierte und gemeinsam getragene Lösung zu finden.

In der Festlegung und Nutzung von **Standorten für Gewerbe und Industrie**, aber auch von überörtlich ausstrahlenden **Freizeiteinrichtungen** besteht dabei ein **besonders hoher Kooperationsbedarf**, da derartige Einrichtungen einerseits mit Umweltbelastungen verbunden sind, andererseits jedoch für die Standortgemeinde zusätzliche Einnahmen erwarten lassen.

4 ÜBERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT – EIN ALL-GEMEINER ÜBERBLICK

4.1 Überkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung der klein- und mittelbetrieblichen Wirtschaftsstruktur

Raumordnung und Organisationsstruktur der Gemeinden sind in der Gesetzgebung Ländersache. Daraus ergibt sich für Österreich eine Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen für die Zusammenarbeit von Gemeinden in den Bereichen der Raumordnung und der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben.

Für die gegenständliche Themenstellung sind **folgende Aufgabenfelder** von Interesse:

- Raumplanung und Regionalentwicklung
- Wirtschaftsförderung und wirtschaftliche Angelegenheiten

Ausgeklammert wurden die Bereiche kommunale technische Infrastruktur (z. B. Abwasser, Wasserversorgung), Bildungs- und soziale Infrastruktur (Schulwesen, Altersversorgung etc.) sowie Hoheitsverwaltung (z.B. Standesamtsangelegenheiten), da für diese Bereiche zahlreiche Beispiele gut funktionierender Kooperationen bestehen.

Ein wesentliches Abgrenzungskriterium zu anderen Bereichen der kommunalen Aufgabenerfüllung ergibt sich aus der Frage, **ob und in welchem Maße es im Rahmen einer überkommunalen Kooperation einen Nettoüberschuss der aufgabenbezogenen Einnahmen und Kosten zu verteilen gibt**. Bei den „klassischen“ Kooperationsfeldern mit gesetzlicher Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung wie Abwasserreinigung oder Pflichtschulwesen sind die Kosten höher als die Einnahmen (z.B. Pflichtschulwesen) oder es werden mit den Einnahmen im Regelfall gerade die Kosten gedeckt. Gemäß § 16 Abs. 3 Pkt. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 (FAG 2001) sind zwar die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen bis zum doppelten Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der jeweiligen Anlage einzuheben. In der Praxis werden jedoch meist höchstens kostendeckende Gebühren vorgeschrieben, da die Verrechnung von über den Gestehungskosten liegenden Gebühren gemeindepolitisch kaum durchsetzbar ist.

Im Unterschied zur kommunalen Infrastruktur steht bei Kooperationen im Bereich der Wirtschaftsförderung, bei der Ansiedlung von Betrieben oder der Bereitstellung von Gewerbegebieten die Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens für die beteiligten Gemeinden primär in Form eines höheren Kommunalsteueraufkommens

und darüber hinaus auch in Form besserer Rahmenbedingungen für die ortsansässigen Betriebe oder die erwerbstätige Bevölkerung im Vordergrund.

4.2 Kooperationen in der Raumplanung und Regionalentwicklung

Kooperationen in der Raumplanung und Regionalentwicklung bilden zwar keine zwingende Voraussetzung für Kooperationen von Gemeinden bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten, die Auswertung der Kooperationsbeispiele (Kap. 6) zeigt jedoch, dass **derartige Kooperationen bei bereits bestehender Zusammenarbeit in der Raumordnung und Entwicklungsplanung wesentlich erleichtert** werden.

Während in Tirol und Salzburg gesetzlich verpflichtende und flächendeckend organisierte Formen der überkommunalen Kooperation bestehen, ist in Oberösterreich und Vorarlberg keine gesetzliche Verpflichtung zur übergemeindlichen Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung verankert.

4.3 Kooperationen bei konkreten Vorhaben

Für Kooperationen von Gemeinden zur Realisierung konkreter Vorhaben zur Förderung und Aufrechterhaltung der klein- und mittelbetrieblichen Wirtschaftsstruktur kommen grundsätzlich **4 Organisationsformen** in Betracht:

- Gemeindezweckverband nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen,
- Organisationsformen nach dem Handelsgesetz (GmbH),
- Kooperationen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen,
- Verein.

Die wichtigsten Merkmale dieser Kooperationsformen wurden in Tab. 4-1 zusammengestellt.

Grundsätzlich können Gemeinden alle im Handelsrecht zulässigen Organisationsformen eingehen, sofern diese nicht auf physische Personen beschränkt sind. Gemeinden unterliegen im Fall einer Beteiligung an derartigen Organisationsformen auch den allgemein geltenden steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Körperschaftssteuerpflicht bei GmbH., Verpflichtung zur Steuererklärung etc.).

Tab. 4-1: Merkmale von möglichen Kooperationsformen

Organi-sationsform	Rechtliche Grundlage	Vorteile	Nachteile	Anmerkungen
Gemeinde-zweckverband	Gemeindeordnungen bzw. Gemeindever-bandsgesetze der Länder	direkte Vertretung der Gemeinden durch die Bürgermeister	geringe Flexibilität	nur Gemeinden als Mitglieder möglich
GmbH	Gesellschaftsrecht	Begrenzung der Haftung der Gemeinden auf das Stammkapital; Flexibilität durch eigene Geschäftsführung; keine direkte Abhängigkeit von Gemeindepolitikern	Körperschafts-steuerpflicht; Geschäftsführer er-forderlich; vergleichsweise auf-wendige Organisati-onsform	auch Unterneh-men und Privat-personen als Ge-sellschafter mög-lich
Vertragliche Vereinbarung	Zivilrecht	Einfache Regelung	Risiken bei Haftungs-fragen	auch Unterneh-men und Privat-personen als Ver-tragspartner mög-lich
Verein	Vereinsrecht	Geringer Verwaltungs-aufwand	Risiken bei Haftungs-fragen	Unternehmen und Privat-personen als Mitglieder möglich

4.4 Beweggründe für Kooperationen

Die österreichische Verfassung sieht die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper vor, die ihre Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich erfüllen. Kooperationen zwischen Gemeinden setzen daher – zumindest implizit – voraus, dass durch die Kooperation die Aufgabenwahrnehmung effektiver und/oder effizienter erfolgen kann als durch eine Gemeinde allein und alle Kooperationspartner aus der Zusammenarbeit einen Vorteil lukrieren (win to win –Situation).

Als Beweggründe für Kooperationen im wirtschaftlichen Bereich sind **aus örtlicher Sicht** zu nennen:

- **Örtliche Standorteignung:** Nicht jede Gemeinde verfügt über geeignete Standorte für eine stärkere wirtschaftliche Entwicklung oder bestimmte Betriebstypen. Die Eignung eines Standortes für betriebliche Nutzungen wird neben zumindest teilweise beeinflussbaren Faktoren wie infrastrukturelle Erschließung durch zahlreiche nicht veränderbare Faktoren wie Topographie, großräumige Lage, Größe etc. bestimmt. Kooperationen können einer Gemeinde die Beteiligung an der Nutzung eines außerhalb der eigenen Gemeinde gelegenen Standortes ermöglichen.
- **Bessere infrastrukturelle Ausstattung:** an größeren Standorten kann im Regelfall ein besseres Infrastrukturangebot bereitgestellt werden. Dies gilt für die technische Infrastruktur, insbesondere jedoch auch für ergänzende

Einrichtungen wie wirtschaftsnahe Dienstleistungen, die den Unternehmen angeboten werden können,

- **Höhere Standortattraktivität:** für zahlreiche Unternehmen bietet die Möglichkeit der Ansiedlung in einem überörtlich bedeutsamen Gewerbe- oder Betriebsgebiet Vorteile gegenüber einer lokalen Lösung. Dies betrifft neben der Infrastruktur die Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Unternehmen mit Führungsvorteilen und direkten Kontakten zu Zulieferern oder weiterverarbeitenden Unternehmen.
- **Professionelles Standortmarketing:** Die bloße Bereitstellung von Flächen für mögliche, ansiedlungsinteressierte Unternehmen erweist sich heute vielfach als unzureichend. Die Aufgaben eines aktiven Standortmarketings mit Entwicklung von Standortprofilen, Ansprechen möglicher Interessenten etc. erfordern eine professionelle Bearbeitung und damit einen entsprechenden Personal- und finanziellen Einsatz, der nur für größere und gut geeignete Standorte in Betracht kommt.
- **Größere Unabhängigkeit zu lokalen und tagespolitischen Einflüssen:** Mit der übergemeindlichen Aufgabenerfüllung reduziert sich der Einfluss der einzelnen Gemeinde auf die Gesamtentscheidung. Dies hat – neben möglichen negativ beurteilten Wirkungen, vgl. weiter unten – den Vorteil einer größeren Distanz zu lokalen Interessen. Während z.B. bei Lösungen für einen einzelnen Betrieb, der als Steuerzahler in der Gemeinde gehalten werden soll, verschiedentlich eine gewisse „Erpressbarkeit“ der Gemeindefachleute bei der Vorschreibung bzw. Rückvergütung von Erschließungsbeiträgen oder beim Grundpreis festzustellen ist, sind bei einer überkommunalen Lösung eher „objektive“ Kriterien wie zu erwartendes Kommunalsteueraufkommen, Entwicklungspotentiale des Betriebes, Vereinbarkeit mit dem angestrebten Branchenmix etc. maßgebend.
- **Bessere Durchsetzbarkeit:** isolierte, nur lokale Lösungen stehen vielfach in Konflikt mit regionalen, übergeordneten Entwicklungsvorstellungen. Dies kann grundsätzlich auch für übergemeindliche Lösungen gelten, jedoch ist die Durchsetzbarkeit einer überkommunalen Lösung gegenüber Bedenken und Einwänden überörtlicher Entscheidungsträger (v.a. Land) im allgemeinen größer. Dahinter steht die These, dass ein größerer, aber konzentrierter und räumlich begrenzter Eingriff in die gegebene Raum- und Nutzungsstruktur eher zu vertreten und in seinen Auswirkungen besser zu überblicken ist als mehrere kleine Eingriffe, die zwar, jeder für sich allein gesehen, eine geringere Eingriffsintensität aufweisen, in der Summe jedoch mehr und weniger überblickbare negative Wirkungen verursachen.
- **Kostenteilung mit anderen Gemeinden:** Die Kosten der Aufgabenerfüllung übersteigen die finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde und können bei Kooperationen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden. Dies

gilt z.B. für die Kosten bei der Erschließung eines größeren Gewerbegebietes mit mehreren Hektar, aber auch für das Angebot von Dienstleistungen etc.

In Österreich ist dieser Aspekt deshalb von besonderer Bedeutung, da im internationalen Vergleich die Gemeinden in Österreich sehr klein sind. So wurde in der BRD bei der Gebietsreform in den 60er Jahren die Zahl der Gemeinden je nach Bundesland auf 1/3 bis 1/5 reduziert. Als Mindestgrößen wurden dabei vielfach Einwohnerzahlen von 5.000 bis 8.000 Einwohnern angestrebt, um die Gemeinden in die Lage zu versetzen, die wesentlichen kommunalen Dienstleistungen im eigenen Wirkungsbereich bereitstellen zu können [1, 2].

- **Möglichkeit zur Überschreitung der Gemeindegrenze:** Der geeignete Standort (z.B. für ein Gewerbegebiet) umfasst Gebietsanteile von 2 oder mehr Gemeinden. Eine sinnvolle Erschließung und Entwicklung des Gebietes ist nur bei gemeinsamer und koordinierter Vorgangsweise möglich.
- **Verringerung des Konditionenwettbewerbes:** Der Markt für Betriebsgrundstücke wird im Regelfall von der Nachfrage der Unternehmen bestimmt, die versuchen, durch Verhandlungen mit mehreren Gemeinden möglichst gute Konditionen zu erreichen (z.B. Rückzahlung eines Teiles der Erschließungskostenbeiträge als Wirtschaftsförderung, Befreiung von der Kommunalsteuer für einen begrenzten Zeitraum, Arbeitsplatzprämien etc.). Durch die Kooperation von Gemeinden mit einem einheitlichen Leistungsangebot gegenüber den Unternehmen kann dieses – aus der Sicht des Unternehmens ökonomisch sinnvolle, volkswirtschaftlich jedoch problematische – Ausspielen der Anbietergemeinden gegeneinander zumindest reduziert werden.

Neben diesen, aus der örtlichen Sicht der Gemeinde bedeutsamen Gesichtspunkten weisen Kooperationen **aus überörtlicher raumplanungs-fachlicher Sicht** noch zusätzliche Vorteile auf:

- **Regionale Standorteignung:** Aus räumlich-funktionalen Überlegungen und/oder aufgrund der Standortvoraussetzungen sind bestimmte Standorte aus (klein)regionaler Sicht für eine gewerbliche oder Dienstleistungsnutzung (z.B. Tourismus) besonders geeignet. Das hohe Eignungspotential dieser Standorte für die jeweilige Nutzung soll daher entsprechend genutzt werden.
- **Kostengünstige und umweltverträgliche Anbindung an die überörtliche Verkehrsinfrastruktur:** Betriebsstandorte für mehrere Gemeinden gemeinsam können eher mit vertretbarem Aufwand an die übergeordnete Verkehrsinfrastruktur (Landes- und Bundesstraßen, Eisenbahn) angebun-

den werden. Auch Umwelt-Begleitmaßnahmen wie z.B. passive Lärmschutzeinrichtungen sind für gemeinsame Einrichtungen kostengünstiger als für mehrere Einzelstandorte.

- **Kosteneffizienz:** Für die Erschließung von Gewerbegebieten werden Gemeinden häufig finanzielle Beihilfen gewährt. Bei überörtlichen Standorten können diese Mittel gezielter eingesetzt werden.

4.5 Hinderungsgründe für Kooperationen

Den Beweggründen für Kooperationen stehen eine Reihe von Hinderungsgründen und Hemmnissen gegenüber, aufgrund derer Initiativen für Kooperationen unterbleiben oder verschiedentlich nicht zum Erfolg führen:

- **Verlust von Entscheidungskompetenz:** Mit dem Eingehen einer Kooperation ist ein gewisser Kompetenzverlust zugunsten der anderen Kooperationssteilnehmer verbunden. Entscheidungen können nicht mehr in der Gemeinde allein getroffen werden, es muss das Einvernehmen mit anderen, politischen Entscheidungsträgern oder sonstigen Beteiligten hergestellt werden.
- **Erwarteter Einnahmenverlust oder Einnahmenverzicht:** Aktivitäten von Gemeinden zur Unternehmensansiedlung zielen darauf ab, neben der Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes die Gemeindeeinnahmen zu steigern und damit den finanziellen Handlungsspielraum zu erweitern. Bei Kooperationen müssen bestehende oder künftig mögliche Einnahmepotentiale mit den Kooperationspartnern geteilt werden. Ein Verzicht auf die Kooperation würde u.U. einen Einnahmenverlust oder –verzicht vermeiden.
- **Unsicherheit über die Aufteilung von Kosten und Nutzen:** die finanziellen Auswirkungen einer Kooperation, die mit der Leistung finanzieller Entgelte zwischen den Gemeinden verbunden ist, reichen teilweise weit über den unmittelbaren Kooperationsbereich hinaus, da Einnahmensenkungen oder –erhöhungen Auswirkungen auf diverse Bemessungsgrundlagen für andere Abgaben und Leistungen haben können. Eine völlige Klärung aller Auswirkungen vorab ist kaum möglich bzw. erfordert einen hohen administrativen Aufwand.
- **Persönliche Animositäten:** Kooperation erfolgt zwischen handelnden Personen und setzt daher, unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen, ein gewisses gegenseitiges Vertrauen voraus. Berührungsängste und Antipathien können daher Kooperationen wirkungsvoll verhindern.

4.6 Landesförderungen für Kooperationen

In den einzelnen Bundesländern bestehen unterschiedliche Förderungsinstrumentarien, mit denen die übergemeindliche Zusammenarbeit in wirtschaftlichen Fragen und in der Regionalentwicklung gefördert werden soll. Soweit dies gezielt überörtliche Planungsmaßnahmen und überörtliche Projekte betrifft, bietet Tabelle 4-2 einen Überblick über die Förderungsinstrumente der Bundesländer.

Tab. 4-2: Förderungsprogramme zur Förderung überkommunaler Planungs- und Beratungstätigkeiten sowie überkommunaler Projekte im wirtschaftlichen Bereich

Programm, Förderungsaktion	Fördergegenstand	Art und Höhe der Förderung	Gültigkeit des Förderprogrammes
Alle 4 Bundesländer: Leader+ Programm	Förderung kooperativer Entwicklungsstrategien in Form von regional breit verankerten Trägerschaften		2000 bis 2006
Oberösterreich: Richtlinie zur Förderung des Regionalmanagements	Aufwand für das Regionalmanagement (Gestaltung, Koordination und Begleitung kommunaler und regionaler Entwicklungsprozesse)	Maximal 45.000 Euro/Jahr, sofern gleicher Betrag von der Region aufgebracht wird. Ohne allfällige Ko-Finanzierung aus EU-Mitteln	Derzeit keine Begrenzung vorgesehen
Oberösterreich: Maßnahme im Ziel 2 Programm des Landes Oberösterreich	Einrichtung von Regionalmanagementstellen in den NUTS III Gebieten Innviertel, Mühlviertel und Steyr-Kirchdorf; Bildung von Netzwerken und Kooperationen zwischen Gemeinden, Unternehmen und/oder formellen oder informellen Aktionsgruppen bzw. Vereinigungen zur Verbesserung der Regionalentwicklung und Raumordnung Vergabe von Studien, die als Vorstufe zur Projektentwicklung im Rahmen der ersten beiden Punkte und für Fragen aus dem Bereich Ordnungspolitik dienen	Verlorener Zuschuss; Konzept, Planungs- und Beratungskosten werden bis zu 80 % gefördert.	2000 bis 2006
Salzburg: Richtlinie zur Förderung der Baraufwendungen für die Regionalplanung durch Regionalverbände	Baraufwendungen für die Regionalplanung durch Regionalverbände; die Regionalverbände sind lt. SROG verpflichtend einzurichten und müssen die Regionalplanung durchführen		

Programm, Förderungsaktion	Fördergegenstand	Art und Höhe der Förderung	Gültigkeit des Förderprogrammes
Salzburg: Maßnahme im Ziel 2 Programm des Landes Salzburg	Sicherung und Verbesserung der Standortattraktivität durch kommunale und interkommunale Kooperation; Förderempfänger sind Verbände und Gemeinden, Standortentwicklungs- und Förderungsgesellschaften des Landes		
Tirol: Raumordnungsschwerpunktprogramm 2000 - 2006	Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten; gefördert werden die äußere und innere Verkehrserschließung, die Energieversorgung, die Aufkofferung von Grundstücken; Kosten für die Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung nur, wenn die Förderungsinstrumente der Siedlungswasserwirtschaft nicht zum Tragen kommen; übergemeindliche Lösungen sollen deutlich höher gefördert werden, da mit hoheitsrechtlich steuernden Eingriffen eine raumordnerisch angestrebte regionale Abstimmung bei der Schaffung von Industrie- und Gewerbegebieten sehr schwierig ist.	Einmalzuschuss im Regionalfördergebiet bei einzelgemeindlichen Lösungen bis 30 %, bei übergemeindlichen Lösungen bis 50 %; außerhalb des Regionalfördergebietes bis 15 %, übergemeindlich bis 30 %.	2000 bis 2006
Tirol: Ziel-2-Programm	Innerhalb der Fördergebiete werden u.a. folgende Maßnahmen unterstützt: Betriebliche Kooperationen und Netzwerke, Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebietserschließungen, Auf- und Ausbau regionaler überbetrieblicher Strukturen, Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung (inkl. Regionalmanagement-Einrichtungen)		2000-2006

Programm, Förderungsaktion	Fördergegenstand	Art und Höhe der Förderung	Gültigkeit des Förderprogrammes
Vorarlberg: Richtlinien zur Förderung von Gemeindeentwicklungsplanungen	Im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie werden Fachplanungen auf dem Gebiet der Raumplanung gefördert, wenn sie gemeindegrenzenüberschreitend angelegt bzw. wenn sie von regionaler Bedeutung sind.	30 – 60 % der anfallenden Kosten	Derzeit keine Begrenzung vorgesehen
Vorarlberg: Maßnahme 2.3 im Ziel 2 und Phasing out Programm Vorarlberg	Stärkung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit	30 – 60 % der anfallenden Kosten gemäß Gemeindeentwicklungsrichtlinien; zusätzlich Einzelentscheidungen möglich	2000 – 2006 (2005)

5 INTERKOMMUNALER FINANZAUSGLEICH

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Unter Finanzausgleich wird die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften verstanden, d.h. die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. **Gesetzliche Grundlagen des Finanzausgleichs** sind

- das Finanzverfassungsgesetz (FVG) und
- das Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Das Finanzverfassungsgesetz 1948 steht im Verfassungsrang (eine Änderung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat) und trifft grundsätzliche Regelungen zum Finanzausgleich, zum Abgaben- und Kreditwesen, zu Finanzausweisungen und zum Haushaltsrecht der Gebietskörperschaften.

Das Finanzausgleichsgesetz bildet das Durchführungsgesetz zum Finanzverfassungsgesetz und wird im Regelfall für eine Geltungsperiode von mehreren Jahren erlassen. Das aktuell gültige **Finanzausgleichsgesetz 2001** gilt für 4 Jahre bis Ende 2004.

Gemäß § 5 FVG dürfen öffentliche Abgaben nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden (Legalitätsprinzip). Im Finanzausgleichsgesetz werden die zulässigen Abgaben aufgelistet und deren Aufteilung auf die Gebietskörperschaften geregelt.

Grundsätzlich unterscheidet das FAG zwischen

- **ausschließlichen Bundesabgaben**, deren Ertrag ausschließlich dem Bund zufließt; dazu zählen u.a. der Wohnbauförderungsbeitrag, die Vermögenssteuer, die Tabaksteuer, die Elektrizitäts- und die Erdgasabgabe, Zölle und diverse Gebühren;
- **zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben**; dazu zählen u.a. die Lohnsteuer, die Einkommenssteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalertragssteuer, die Mineralölabgabe etc.
- **ausschließlichen Landes(Gemeinde-)abgaben** (u. a. Grundsteuer, Kommunalsteuer, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern) und
- **Gemeindeabgaben** aufgrund des freien Beschlussrechtes; dazu zählen neben Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuer), Hundesteuer etc. auch die Festlegung der Hebesätze bei der Grundsteuer.

5.2 Interkommunaler Finanzausgleich im Bundes-Finanzausgleichsgesetz

Das FAG 2001 sieht nach der sogenannten **Oberverteilung** der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf den Bund, die Länder und Gemeinden mit im FAG festgelegten Prozentsätzen für jene Ertragsteile, die auf die Länder und die Gemeinden entfallen, eine **Unterverteilung** vor. Diese Unterverteilung enthält mit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und der Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden Elemente eines interkommunalen Finanzausgleichs.

Die Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgt - neben fixen, im Gesetz festgelegten Beträgen - zum Teil nach dem Steuer- und Abgabenaufkommen aus dem einzelnen Bundesland, zum Teil jedoch nach Aufteilungsschlüsseln, die sich an der Einwohnerzahl orientieren. In Abhängigkeit von der Art der Abgabe bzw. der Steuer kommen unterschiedliche Aufteilungsschlüssel zur Anwendung.

5.2.1 Abgestufter Bevölkerungsschlüssel

Theoretischer Hintergrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ist die Überlegung, dass in einwohnerstarken Gemeinden mit dichtbebauten Siedlungsgebieten von der Gemeinde spezifische Aufgaben zu erfüllen sind, die in kleineren Gemeinden nicht bzw. in geringerem Ausmaß erbracht werden müssen, z.B. öffentlicher Nahverkehr, Versorgung mit öffentlichen Grünflächen, soziale Einrichtungen etc.

Im abgestuften Bevölkerungsschlüssel wird die aufgrund der jeweils **letzten Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl mit folgenden Faktoren vervielfacht:**

- Gemeinden bis 10.000 Ew 1 1/3
- Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Ew 1 2/3
- Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Ew 2
- Gemeinden mit über 50.000 Ew 2 1/3

Zusätzlich bestehen noch für Gemeinden, die knapp unter dem jeweiligen Schwellenwert liegen, Einschleifregelungen.

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel ist **seit Jahren umstritten**; seitens der **Vertreter der kleineren Gemeinden** wird argumentiert, dass heute zahlreiche Aufgaben, die früher nur von größeren Gemeinden wahrgenommen werden mussten wie z.B. Abwasserentsorgung und Kindergartenwesen, heute auch von kleinen Gemeinden erfüllt werden müssen und die kleineren Gemeinden ohnehin über diverse Umlagen (Sozialhilfeumlage etc.) an der Finanzierung von zentralörtlichen Einrichtungen und Leistungen mitbeteiligt sind. Weiters würden die zentralörtlich bedeutsamen Gemeinden ohnehin aus den Kaufkraftzuflüssen und dem hohen Arbeitsplatzangebot profitieren. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel, der

für einwohnerstarke Gemeinden höhere Anteile an den gemeinschaftlichen Abgabenertragsanteilen vorsieht als für kleinere Gemeinden, sei daher nicht mehr zeitgemäß.

Von den **Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen**, die in der Regel auch größere Einwohnerzahlen aufweisen, wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner umliegender, kleinerer Gemeinden die Leistungen der zentralörtlichen Gemeinden nutzen würden, ohne jeweils ein leistungsgerechtes Entgelt dafür zu erbringen. Ein Ausschluss von einzelnen Nutzern von der Inanspruchnahme der von der zentralörtlichen Gemeinde erbrachten Leistungen sei vielfach weder möglich noch praktisch sinnvoll (so könne z.B. eine öffentliche Parkanlage unentgeltlich von jedem benutzt werden, unabhängig davon, ob er in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz hat oder nicht; eine Theatervorstellung würde für alle zu den gleichen Bedingungen angeboten, obwohl der meist gegebene Zuschussbedarf aus dem Mitteln der Standortgemeinde finanziert wird). Seitens der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung wird daher verschiedentlich die Forderung erhoben, größere Anteile an den Abgabenertragsanteilen zu erhalten, andernfalls sie vermehrt gezwungen wären, Bewohner anderer Gemeinden von der Inanspruchnahme bestimmter kommunaler Leistungen überhaupt auszuschließen oder ihnen diese Leistungen nur zu höheren Preisen anzubieten.

Aufgrund der Kritik am abgestuften Bevölkerungsschlüssel wurden in den letzten Jahren Verteilungselemente in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen, die die, einwohnerstarke Gemeinden begünstigenden Verteilungswirkungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zugunsten kleinerer Gemeinden abschwächen (Sockelbeträge nach der Einwohnerzahl, Einschleifregelung etc.).

Zahlreiche gemeinschaftliche Bundesabgaben werden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt.

5.2.2 Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde

Gemäß § 12 Abs. 2 FAG 2001 wird ein Teil der Abgabenertragsanteile der Gemeinden auf jene Gemeinden aufgeteilt, deren **Finanzbedarf** über ihrer **Finanzkraft** liegt. Die Finanzkraft errechnet sich aus der Grundsteuer und einem Teil der Kommunalsteuer. Der Finanzbedarf ergibt sich aus der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner (Landesdurchschnittskopfquote) mal der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde.

Diese Regelung wirkt in der Weise, dass Gemeinden mit geringem Aufkommen an Grundsteuer und Kommunalsteuer durch den Finanzausgleich eine finanzielle Besserstellung erreichen. Mit steigendem Grundsteuer- und Kommunalsteueraufkommen, z.B. aufgrund von Betriebsansiedlungen, reduziert sich dieser Ausgleichsmechanismus bzw. dreht sich zugunsten finanzschwacher Gemeinden um.

Weitere Ausgleichsmechanismen beinhaltet der § 21 FAG, durch die ebenfalls finanzschwächere Gemeinden zusätzliche Mittel erhalten.

Die unterschiedliche Finanzkraft von Gemeinden beruht im wesentlichen - neben dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel - auf unterschiedlichen Einnahmen aus eigenen Steuern. Die weitaus wichtigste gemeindeeigene Steuer ist seit der Abschaffung der Gewerbesteuer und der Getränkesteuer die Kommunalsteuer, die im wesentlichen von der Bruttolohnsumme der im Gemeindegebiet tätigen Unternehmen abhängt (3 % der Bruttolohnsumme).

Die Bedeutung der einzelnen Steuern für das Aufkommen an eigenen Steuern wird anhand der Werte für die Tiroler Gemeinden 1999 (ohne Stadt Innsbruck) illustriert.

Von den insgesamt 5.184 S (376,7 €) gemeindeeigenen Steuern je Einwohner 1999 in Tirol (ohne Interessentenbeiträge lt. Tiroler Bauordnung, ohne Stadt Innsbruck) entfielen

auf die Grundsteuer A + B	894 S (65,0 €)	(17,3 %),
auf die Kommunalsteuer	2.644 S (192,1 €)	(51,0 %),
auf die Getränkesteuer	1.310 S (95,2 €)	(25,3 %),
auf sonstige Steuern	336 S (24,4 €)	(6,4 %).

Gemeinden, die gute Standortvoraussetzungen für kommunalsteuerpflichtige Unternehmen und Betriebe aufweisen, haben daher deutlich bessere Möglichkeiten, ihre Finanzkraft zu stärken, als Gemeinden mit schlechteren Voraussetzungen für Betriebsansiedlungen.

Mit Ende 2000 wurde nach der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke auch die Getränkesteuer auf nichtalkoholische Getränke aufgehoben. Als teilweisen Ersatz erhalten die Gemeinden einen Teil der Umsatzsteuer, wobei die Aufteilung nach dem Aufkommen an der Getränkesteuer 1993 – 1997 (Mittelwert) erfolgt. Die Ersatzquote soll ca. 80 % betragen. Da es sich bei der Umsatzsteuer um keine eigene Gemeindesteuer handelt, wird sich künftig eine deutliche Verschiebung des Anteils aus den Abgabenertragsanteilen an den Gemeindeeinnahmen zulasten des Anteils aus eigenen Steuern und Abgaben ergeben.

Das System des Finanzausgleichs ist überaus komplex; Für die gegenständliche Aufgabe ist wesentlich, dass über den Finanzausgleich unter Beachtung der unterschiedlichen Aufgaben der Gemeinden ein gewisser Ausgleich zwischen den Gemeinden erfolgt.

5.2.3 Bedarfszuweisungen auf Länderebene

Die **Mittelaufbringung für Bedarfszuweisungen an die Bundesländer und an die Gemeinden** ist ebenfalls im **Finanzausgleichsgesetz** geregelt (§ 12, 22 und

23) und erfolgt aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Von den länderweise aufgrund der Oberverteilung ermittelten Beträgen sind gemäß FAG 2001 § 12 Abs. 1 12,7 v.H. den Ländern für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen.

Zur Verwendung der Bedarfszuweisungen enthält das FAG 2001 keine konkreten Aussagen. Für die nach § 22 und 23 aufzubringenden Mittel ist festgelegt, dass diese zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt und als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen gewährt werden. Die Bedarfszuweisungen gem. § 22 und 23 sind auf die Länder bzw. Gemeinden nach der Volkszahl aufzuteilen.

Die Bedarfszuweisungen nach § 12 werden von den Bundesländern auf die Gemeinden aufgeteilt. Für diese Aufteilung bestehen in den einzelnen Bundesländern Richtlinien, wobei die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden sich primär am Finanzbedarf der Gemeinden für einzelne Vorhaben (z.B. Schulbauten etc.) orientiert. Daneben sind auch Aspekte des interkommunalen Ausgleichs von Bedeutung, indem finanzschwache Gemeinden stärker durch Bedarfszuweisungen bedacht werden als finanzstarke Gemeinden. Im Bereich der Bedarfszuweisungen verfügen die Länder über einen relativ großen Spielraum bei der Beteiligung der einzelnen Gemeinden.

5.3 Interkommunaler Finanzausgleich in den Landesgesetzen

Die Landesgesetze der Bundesländer beinhalten **verschiedene Bestimmungen, die tendenziell im Sinne eines interkommunalen Finanzausgleichs** wirken. Dies gilt insbesondere für jene landesgesetzlichen Regelungen, die die Einhebung von Umlagen von den Gemeinden vorsehen (Krankenanstaltenumlage etc.). Bezugsgrundlage für die Ermittlung der Umlage ist häufig das Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern, insbesondere an Grundsteuer und Kommunalsteuer. Finanzkräftige Gemeinden tragen daher unabhängig von ihrer Einwohnerzahl absolut stärker zu den Umlagen bei als finanzschwache Gemeinden.

5.4 Einschätzung der Verteilungswirkungen der gesetzlichen Regelung des Finanzausgleichs

Auf den Umstand, dass die gesetzliche Regelung des Finanzausgleichs wiederholt Gegenstand von Kritik und Änderungen ist, wurde bereits hingewiesen.

Besondere Aktualität erlangt die Frage der „Gerechtigkeit“ des Finanzausgleichs u.a. im Rahmen von regionalen Entwicklungsprogrammen, in denen einzelnen Gemeinden bestimmte Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Wohnen, Gewerbe/Industrie oder Dienstleistungen/zentralörtliche Einrichtungen zugesprochen werden, während andere Gemeinden aufgrund anderer Standortvoraussetzungen

keine derartigen, teilweise mit erhöhten Förderungsmitteln verbundenen Funktionszuweisungen erhalten (z.B. als „Entwicklungsstandort Wohnen“ bzw. „Entwicklungsstandort Gewerbe“ in den regionalen Entwicklungskonzepten in der Steiermark oder als „Regionalzentrum“ oder Regionales Nebenzentrum“ im Sachprogramm Wohn- und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum [9].

Aufgrund derartiger Diskussionen über die Sinnhaftigkeit und Vertretbarkeit regionalpolitischer Schwerpunktsetzungen wurde das Institut für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der TU Wien mit mehreren Studien [3, 4] beauftragt, in denen untersucht wurde, **welche finanztechnischen Auswirkungen ein forcierter Wohnungsbau mit Einwohnerzuwächsen** und den aufgrund dessen erforderlichen kommunalen Infrastrukturen wie Schulen, Parkanlagen etc. **sowie gezielte Betriebsansiedlungen auf das Steueraufkommen der Standortgemeinden haben**. Weiters wurde analysiert, welche kompensatorischen Effekte sich durch die Regelungen des Finanzausgleichs ergeben, wobei auch die erforderlichen Investitionen (Erschließung) und deren Finanzierungslasten mitberücksichtigt wurden.

Als **wesentliche Ergebnisse der Untersuchungen** sind festzuhalten:

- **Investitionen für Wohnbauten und Betriebsansiedlungen** sollen **an jenen Standorten konzentriert** werden, die dafür **gute infrastrukturelle Voraussetzungen** aufweisen und an denen daher die zusätzlich notwendigen Infrastruktureinrichtungen mit vergleichsweise geringem Aufwand geschaffen werden können, um einen positiven Saldo von Aufwand und Ertrag für die Standortgemeinde zu sichern. Die Funktionszuweisung ist daher im Grundsatz fiskalisch gerechtfertigt, unabhängig von ihrer Sinnhaftigkeit im konkreten Einzelfall.
- Der bestehende Finanzausgleich sowie die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen führen bereits derzeit zur **Umverteilung eines bedeutenden Teiles der Steuermehrerträge** der Standortgemeinden derartiger Investitionen zu den anderen Gemeinden (Kompensationseffekte). Von diesen Steuererträgen profitieren daher auch Gemeinden ohne wesentliche Betriebs- und Wohnungsansiedlungen.
- Bei Überlegungen zur Einführung zusätzlicher, regionaler Ausgleichsinstrumentarien ist zu beachten, dass die **finanziellen Anreize** für die Gemeinden und damit auch deren finanzielle Möglichkeiten **zur Ansiedlung von Betrieben und zusätzlicher Wohnbevölkerung nicht wesentlich geschmälert werden dürfen**, wenn nicht eine Fehlallokation von Betrieben und Wohnungen erfolgen soll. Eine nicht auf geeignete Standorte fokussierte Ansiedlungspolitik würde weiters einen teuren Konditionenwettbewerb zwischen den Gemeinden begünstigen.

- Zusätzliche Ausgleichsmechanismen erfordern auch zusätzliche administrative Kosten.

Die genannten Studien beinhalten daher die **Empfehlungen**,

- auf einen zusätzlichen, alle Gemeinden einer Region einbeziehenden Finanzausgleich zu verzichten und
- allfällige größere Nachteile einzelner Gemeinden über das bestehende Förderungsinstrumentarium auf Landesebene (Bedarfszuweisungen, Wirtschaftsförderungen etc.) zu mildern bzw. auszugleichen.

6 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN VERSUS STEUERNUTZEN – ZU DEN FISKALISCHEN AUSWIRKUNGEN VON GEWERBEGEBIETEN

6.1 Einnahmen- und Ausgaben von Gemeindehaushalten bei Gewerbegebieten

Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten Jahren eigene Gewerbegebiete erschlossen mit dem Ziel, ihre Steuereinnahmen zu erhöhen und damit ihren Handlungs- und Investitionsspielraum zu erhöhen.

Den erwarteten Steuereinnahmen aus den Betriebsansiedlungen stehen dabei erhebliche Aufwendungen für die Aufschließung der Gewerbegebiete (Errichtung und Erhalt der Infrastruktur) gegenüber. Dabei werden von den Gemeinden häufig die Einnahmen tendenziell über- und die Aufwendungen unterschätzt.

Auf Wunsch der Auftraggeber wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Frage der fiskalischen Auswirkungen von Gewerbegebieten auf den kommunalen Haushalt etwas eingehender beleuchtet.

Bei der Erschließung eines Gewerbegebietes ergeben sich im allgemeinen für die Gemeinde **folgende Kostenpositionen**:

- Verkehrserschließung: Grunderwerb (sofern dieser nicht kostenlos vom Grundeigentümer bereitgestellt wird), Baukosten für die Errichtung der Verkehrsflächen inkl. Oberflächenentwässerung und Gestaltung
- Abwasserbeseitigung (Kanal)
- Trinkwasserversorgung
- Stromversorgung für die Straßenbeleuchtung
- Verwaltungs- und Administrationsaufwand
- Planungskosten (örtliche Raumplanung, Infrastrukturplanung, evtl. Vermessungskosten etc.)

Die sonstige Leitungsinfrastruktur wie Strom, Telefon, Gas oder Fernwärme wird im Regelfall von eigenen Leitungsbetreibern bereitgestellt sowie durch Anschluss- und Benützungsgebühren finanziert.

Bei den laufenden Betriebskosten ergeben sich zusätzlich zu den Kosten für die Instandhaltung der Verkehrs- und Leistungsinfrastruktur noch Kosten für Straßenreinigung und Schneeräumung.

Den Kosten stehen einmalige und laufende Einnahmen gegenüber.

Als **einmalige Einnahmen** sind Erschließungsbeiträge und Anschlussgebühren für die Verkehrserschließung und die Erschließung mit Wasser und Kanal zu nennen, wobei sehr unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen gelten.

Die **erwarteten laufenden Einnahmen** umfassen (nach völligem Wegfall der Getränkesteuer mit Ende 2001)

- die **Differenz zwischen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B**, wobei die Höhe der Grundsteuer in einem gewissen Rahmen (Hebesatz lt. FAG 2001 bis maximal 500 v.H.) von der Gemeinde selbst bestimmt wird.
- Die **Kommunalsteuer** (3 % der Bruttolohnsumme der kommunalsteuerepflichtigen Unternehmen; der öffentliche Dienst unterliegt nicht der Kommunalsteuerpflicht).
- **Zusätzliche Steuereinnahmen (Kommunalsteuer) durch Vorleistungen**, die von den angesiedelten Unternehmen in der Gemeinde nachgefragt werden, sowie durch allfällige Kaufkraftzuwächse aufgrund besserer Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung oder einer, auf die Betriebsansiedlungen zurückzuführenden Einwohnerzunahme.
- **Die Benützungsgebühren für die Infrastruktur** (Kanal- und Wassergebühren, Müllgebühren etc.)

Die durch Betriebsansiedlungen bedingten Zuwächse bei den gemeindeeigenen Steuern bewirken **Kompensationsverluste im Finanzausgleich** sowie bei verschiedenen Landesabgaben (Landesumlage, diverse Umlagen für soziale Leistungen), deren Höhe von der Finanzkraft der Gemeinde und den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen bestimmt wird (vgl. dazu Kap.4.2).

6.2 Zwei konkrete Beispiele

Zur näheren Beleuchtung der fiskalischen Wirkungen der Erschließung von Gewerbegebieten werden im folgenden zwei Beispiele für kürzlich erschlossene und mittlerweile weitgehend betrieblich genutzte Gewerbegebiete in zwei Tiroler Gemeinden dargestellt, in denen Planalp in der Ortsplanung tätig ist. Eine der Gemeinden liegt im Inntalboden zwischen Innsbruck und Schwaz, die andere Gemeinde am Ausgang eines Seitentales des Inntales im Tiroler Oberland.

Die wesentlichen Basisdaten sowie die Angaben zu den Erschließungskosten und den Erschließungsbeiträgen sind Tabelle 6-1 zu entnehmen.

Zum besseren Verständnis der Tabelle folgende **Anmerkungen**:

Erschließungskosten:

Die Erschließungskosten sind in Gemeinde A kalkulatorische Werte, die für die Erschließungsplanung in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen und Planern (Kulturbauamt, Kanalplaner) festgelegt wurden. Bei Gemeinde B konnten die realen(gerundeten) Werte aufgrund der Abrechnung herangezogen werden, da die Erschließung bereits vollständig abgeschlossen und abgerechnet ist.

In Gemeinde A ist das Gewerbegebiet ca. 300 m vom nächstgelegenen, bereits erschlossenen Bauland entfernt. Weiters sind bestehender Sammelkanal und Vorfluter für die Oberflächenentwässerung mehrere 100 m entfernt. Dies erfordert eine „externe“ Erschließung des Gewerbegebietes mit Wasser. In Gemeinde B grenzt das Gewerbegebiet direkt an bereits infrastrukturell erschlossene, gemischt genutzte Flächen an, sodass bei Gemeinde B keine „externe“ Infrastruktur erforderlich ist. Aus diesem Umstand resultieren auch die mit 300 S (21,8 €) deutlich geringeren Erschließungskosten je m² Nettobauland bei Gemeinde B gegenüber der Gemeinde A mit 470 S (34,2 €).

Erschließungsbeiträge:

Die Erschließungskostenbeiträge für die Verkehrserschließung werden in Tirol nach einem Prozentsatz des „Erschließungskostenfaktors“ bestimmt, der seinerseits vom Land mittels Verordnung für jede Gemeinde Tirols festgelegt wird und der sich zusammensetzt aus den Kosten für die Herstellung von 1 m² staubfreier Fahrbahnfläche im ebenen Gelände inkl. Oberflächenentwässerung (Landesdurchschnittswert) und 10 % des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde. Der „Erschließungsbeitragssatz“ beträgt maximal 5 % und ist von der Gemeinde einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die beträchtlichen Unterschiede zwischen den beiden Gemeinden bei den Erschließungskosten je m² Bauland bzw. je m³ Baumasse sind primär auf unterschiedliche Erschließungsbeitragssätze zurückzuführen (5 % in Gemeinde A, 2,5 % in Gemeinde B).

Bei den Erschließungskosten wird zwischen einem Bauplatzanteil und einem Baumassenanteil unterschieden. Für die Ermittlung der Einnahmen aus dem Bauplatzanteil wurden die Nettobaulandflächen (d.h. die Bauplatzflächen ohne Flächen für die öffentliche Verkehrserschließung) zugrundegelegt. Für die Ermittlung

des Baumassenanteiles wurde eine mittlere Baumassendichte (Baumasse um-bauter Raum in m³ je m² Bauplatzfläche) von 2,0 herangezogen ².

Förderungen:

Für die Erschließung von Gewerbegebieten durch die Gemeinden werden häufig aus Landesmitteln Förderungen bereitgestellt (Bedarfszuweisungen, eigene Förderaktionen). Für die Gemeinden A und B wurden die zugesagten Förderungen angeführt, soweit es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse handelt.

Die hohe Förderung bei Gemeinde A stammt aus den Raumordnungsschwerpunktmitteln³ des Landes Tirol, mit denen gezielt regionalwirtschaftlich sinnvolle Entwicklungsansätze gefördert werden.

Saldo von Einnahmen und Kosten:

Von den zu erwartenden Einnahmen aus den Erschließungskostenbeiträgen und den Förderungen wurden die Ausgaben für die Erschließung in Abzug gebracht. Bei beiden Gemeinden ist der Saldo negativ, d.h. die Erschließungskosten werden trotz der Förderungen durch die von den Betrieben zu entrichtenden Erschließungskostenbeiträge nicht gedeckt. Je m² erschlossenen Nettobau-land ist bei Gemeinde A ein aus dem allgemeinen Gemeindebudget zu leistender Zuschuss von 126 S (11,8 €), bei Gemeinde B von 88 S (6,4 €) erforderlich.

Kommunalsteuereinnahmen:

Seitens der Gemeinden werden aus der Ansiedlung von Unternehmen vor allem positive Auswirkungen auf das Kommunalsteueraufkommen erwartet. Es wurden daher die zu erwartende Kommunalsteuer pro Jahr, ausgehend von einer – vor-sichtig angenommenen - Arbeitsplatzdichte von 40 Arbeitsplätzen für Unselbstän-dige je ha⁴, und einer ebenfalls vorsichtig angesetzten Bruttolohnsumme je Be-schäftigten von 400.000 S (29.000 €) ⁵ ermittelt.

² Eine Baumassendichte von 2,0 bedeutet, dass z.B. im Gewerbegebiet ein Grundstück auf 50 % der Fläche mit einer 4 m hohen Halle überbaut wird.

³ Das Raumordnungsschwerpunktprogramm des Landes Tirol für den Zeitraum 2000 bis 2006 umfasst 4 Förderungsschwerpunkte, darunter die Stärkung der regionalwirtschaftlichen Eigenständigkeit. Unter diesen Schwerpunkt fallen (1) nicht gewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie, (2) Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung und die Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten. Die Förderung wird in Form von Ein-malzuschüssen gewährt. Der Schwerpunkt Stärkung der regionalwirtschaftlichen Eigenständig-keit ist mit jährlich 20 Mio S (1,45 Mio €) für den Zeitraum 2000 bis 2006 dotiert.

⁴ Die 40 Arbeitsplätze je ha entsprechen einer vergleichsweise geringe Arbeitsplatzdichte, wie sie in kleineren Gewerbegebieten mit Betrieben wie Tischlerei, Kfz-Werkstätte etc. erreicht werden. In der Industrie werden Arbeitsplatzdichten bis 200 Arbeitsplätze/ha erreicht.

⁵ 400.000 S (29.000 €) Jahresbruttolohnsumme entsprechen eine Bruttogehalt von ca. 28.000 S (2.035 €) je Monat inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2001 wird bei der Zuteilung der Abgabenertragsanteile auch auf die Finanzkraft jener Gemeinden Bedacht genommen, deren Finanzkraft unter dem Durchschnitt des jeweiligen Bundeslandes liegt, wobei die Kommunalsteuer eine wesentliche Bestimmungsgröße der Finanzkraft ist. Eine Zunahme der Kommunalsteuer bedingt, dass die betreffende Gemeinde weniger Abgabenertragsanteile erhält. Nach einer Untersuchung [7] verliert die Gemeinde durch diesen Ausgleichsmechanismus 10 – 30 % ihrer zusätzlichen Kommunalsteuereinnahmen (vgl. dazu Kap. 4.2.2). In Tabelle 6-1 wurde daher der Kommunalsteuerzunahme um 25 % verringert (Netto-Steuerzuwachs/Jahr).

Im letzten Schritt wurde diese Netto-Kommunalsteuerzunahme in Relation gesetzt zum Saldo von Erschließungsbeiträgen (inkl. Förderungen) und Erschließungskosten. Dabei zeigt sich, dass in der Gemeinde A der negative Saldo in 3,5 Jahren durch die zusätzliche Kommunalsteuer gedeckt ist, in Gemeinde B in 2,5 Jahren.

Nicht berücksichtigt in dieser Aufstellung sind allfällige Kosten für Darlehen, die eventuell für die Bereitstellung der Infrastruktur aufgenommen werden müssten. Bei Einrechnung der Zinsen für Darlehen würde sich die Dauer bis zur Deckung des negativen Saldos erhöhen.

Tab. 6-1: Kosten- und Einnahmenübersicht für zwei Gemeindebeispiele aus Tirol.

		Gemeinde A			Gemeinde B		
Grunddaten	Bruttobauland [m²]		28.000			12.940	
	Nettobauland		21.200			11.960	

	Einheitskosten [S] [€]		Gemeinde A			Gemeinde B	
		Einheiten	Kosten [S] [€]	Kosten pro ha [S] [€]	Einheiten	Kosten [S] [€]	Kosten pro ha [S] [€]
Erschließungskosten							
Abwasserkanal extern lfm	3.000 S 218 €	200	600.000 S 43.604 €				
Oberflächenkanal extern lfm	3.500 S 254 €	700	2.450.000 S 178.048 €				
Mischwasserkanal intern lfm	6.500 S 472 €	460	2.990.000 S 217.292 €		180	1.170.000 S 85.027 €	
Summe Abwasser			6.040.000 S 438.944 €	2.849.057 S 207.049 €		1.170.000 S 85.027 €	978.261 S 71.093 €
Trinkwasserleitung extern lfm	1.250 S 91 €	340	425.000 S 30.886 €		300	375.000 S 27.252 €	
Trinkwasserleitung intern lfm	1.250 S 91 €	460	575.000 S 41.787 €		180	225.000 S 16.351 €	
Summe Trinkwasser			1.000.000 S 72.673 €	471.698 S 34.280 €		600.000 S 43.604 €	501.672 S 36.458 €
Straßenbau lfm	4.000 S 291 €	600	2.400.000 S 174.415 €	1.132.075 S 82.271 €	350	1.400.000 S 101.742 €	1.170.569 S 85.069 €
Straßenbau Grundkauf m²			1.070.000 S 77.760 €	504.717 S 36.679 €			

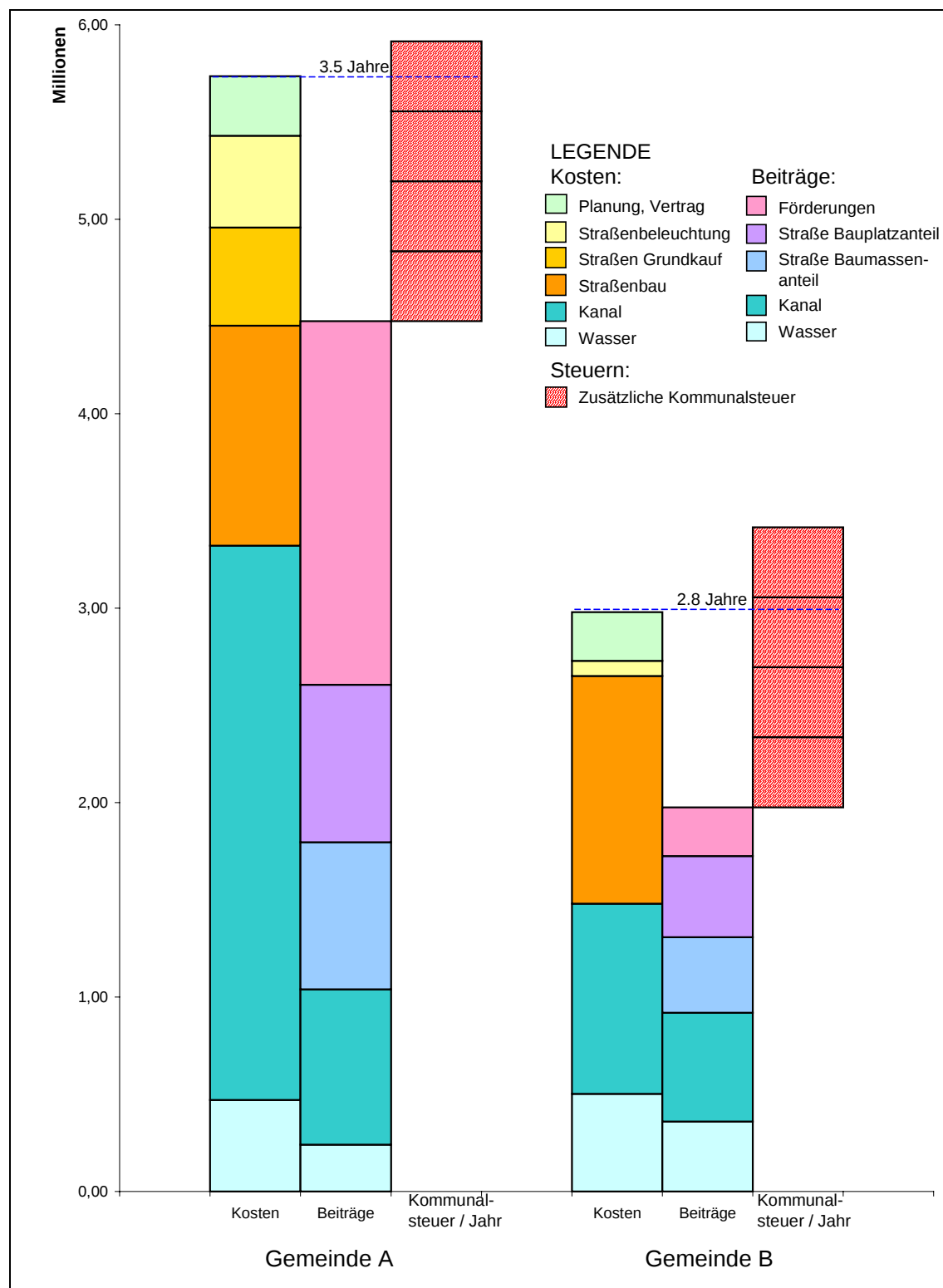
	Einheitskosten [S] [€]	Einheiten	Gemeinde A		Einheiten	Gemeinde B	
			Kosten [S] [€]	Kosten pro ha [S] [€]		Kosten [S] [€]	Kosten pro ha [S] [€]
Straßenbeleuchtung		Pauschale	1.000.000 S 72.673 €	471.698 S 34.280 €		94.000 S 6.831 €	78.595 S 5.712 €
Planungs- und Vertragskosten			650.000 S 47.273 €	306.604 S 22.282 €		300.000 S 21.802 €	250.836 S 18.229 €
Summe Erschließungskosten			12.160.000 S 883.702 €	5.735.849 S 416.840 €		3.564.000 S 259.005 €	2.979.933 S 216.560 €
Summe Erschließungskosten pro m² Nettobauland			574 S 41,7 €			298 S 21,7 €	

Erlöse							
Verkehrerschliefungskosten- beitrag Bauplatzanteil Gde A	81 S 5,9 €	je m²	1.717.200 S 124.794 €	810.000 S 58.865 €			
Verkehrerschliefungskosten- beitrag Bauplatzanteil Gde B	41,63 S 3,02 €	je m²				497.895 S 36.181 €	416.300 S 20.254 €
Verkehrerschliefungskosten- beitrag Baumassenanteil Gde A bei Baumassendichte 2,0	37,8 S 2,75 €	je m³	1.602.720 S 116.474 €	756.000 S 54.941 €			
Verkehrerschliefungskosten- beitrag Baumassenanteil Gde B bei Baumassendichte 2,0	19,43 S 1,41 €	je m³				464.766 S 33.776 €	388.600 S 28.241 €
Kanalanschlussgebühr je m³ Bau- masse Gde A	40 S 2,9 €	je m³	1.696.000 S 123.253 €	800.000 S 598.138 €			
Kanalanschlussgebühr je m³ Bau- masse Gde B	28 S 2,03 €	je m³				669.760 S 48.673 €	560.000 S 40.697 €

	Einheitskosten [S] [€]	Einheiten	Gemeinde A		Einheiten	Gemeinde B	
			Kosten [S] [€]	Kosten pro ha [S] [€]		Kosten [S] [€]	Kosten pro ha [S] [€]
Wasseranschlussgebühr je m³ Baumasse Gde A	12 S 0,87 €	je m³	508.800 S 36.976 €	240.000 S 17.441 €			
Wasseranschlussgebühr je m³ Baumasse Gde B	18 S 1,31 €	je m³				430.560 S 31.290 €	360.000 S 26.162 €
Summe Kostenbeiträge und Anschlussgebühren			5.524.720 S 401.497 €			2.062.980 S 149.923 €	
Förderungen							
nicht rückzahlbare Zuschüsse			3.962.000 S 287.930 €	1.868.868 S 135.816 €		300.000 S 21.802 €	250.836 S 18.229 €
Summe Einnahmen			9.486.720 S 689.427 €	4.474.868 S 325.201 €		2.362.980 S 237.130 €	1.975.736 S 143.582 €
Saldo Einnahmen abzüglich Ko- sten			-2,673.280	-1,260.981		-1,201.020	-1,004.197
Ermittlung der zu erwartende n Kommunalsteuereinnahmen pro Jahr							
Arbeitsplätze je ha	40	je ha	85			48	
Bruttolohnsumme	400.000 S 29.069 €	je Beschäf- tigtem	33.920.000 S 2.465.063 €			19.136.000 S 1.390.667 €	
Kommunalsteueraufkommen/Jahr			1.017.600 S 73.952 €	480.000 S 34.883 €		574.080 S 41.720 €	480.000 S 34.883 €

	Einheitskosten [S] [€]	Einheiten	Gemeinde A		Einheiten	Gemeinde B	
			Kosten [S] [€]	Kosten pro ha [S] [€]		Kosten [S] [€]	Kosten pro ha [S] [€]
abzüglich Verlust aus dem Finanzausgleich (ca. 25 % der zusätzlichen Kommunalsteuer)			254.400 S 18.488 €	120.000 S 8.721 €		143.520 S 10.430 €	120.000 S 8.721 €
Netto-Steuerzuwachs/Jahr			763.200 S 55.464 €	360.000 S 26.162 €		430.560 S 31.290 €	360.000 S 26.162 €
Anzahl Jahre bis zur Deckung des negativen Saldos der Er- schließungskosten und -beiträge durch die zusätzliche Kommunal- steuer			3,5 Jahre			2,8 Jahre	

Abb. 6-1: Darstellung der Kostenaufwendungen und Einnahmen für zwei Beispielmunicipalitäten; Angaben in Schilling



6.3 Auswirkungen höherer Erschließungskosten auf den Saldo von Einnahmen und Ausgaben

Die beiden im vorhergehenden Abschnitt präsentierten Beispiele weisen aufgrund der Lage der beiden Gewerbegebiete im direkten Anschluss (Gemeinde B) bzw. nahe (Gemeinde A) zu bestehenden, erschlossenen Siedlungsgebieten kurze Amortisationszeiten der nicht durch die Erschließungsbeiträge und Förderungen gedeckten Erschließungskosten auf. In der folgenden Tabelle wurden die Auswirkungen auf die Amortisationsdauer dargestellt, wenn die Erschließungskosten um 50 % bzw. um 100 % höher sind als dies in den beiden Beispielen der Fall ist. Es zeigt sich, dass die Amortisationszeiten bei den doppelten Erschließungskosten massiv auf 11 (Gemeinde B) bis 19 Jahre (Gemeinde A) ansteigen.

Tab. 6-2: Zeitdauer bis zur vollständigen Deckung der Erschließungskosten durch die Einnahmen in Abhängigkeit von der Höhe der Erschließungskosten

	Gemeinde A	Gemeinde B
Deckung des Saldos aus Erschließungsbeiträgen + Förderungen abzüglich Erschließungskosten in Jahren		
bei Erschließungskosten lt. Tab. 8-2	3,5 Jahre	2,8 Jahre
Bei um 50 % höheren Erschließungskosten	11,5 Jahre	6,9 Jahre
Bei um 100 % höheren Erschließungskosten	19,4 Jahre	11,1 Jahre

6.4 Schlussfolgerungen

Aus Tabelle 6-3 wird deutlich, dass **nur bei einer kostengünstigen Erschließung innerhalb von ein oder zwei Perioden der Gemeindevertretung Nettoeinnahmen für die Standortgemeinde zu erwarten sind**. Bei aufwendigen Erschließungen sind Nettoerträge erst nach 10 und mehr Jahren zu erwarten. Bei (teilweiser) Fremdfinanzierung der Erschließungskosten verlängert sich der Zeitraum bis zur Kostendeckung noch erheblich.

Um die Auswirkungen einer Kooperation abschätzen zu können, empfiehlt sich daher die **Vornahme einer Investitionsrechnung** für das geplante Vorhaben aus kommunaler Sicht, in dem die zu erwartenden einmaligen Kosten und Einnahmen einander gegenübergestellt werden. Sofern die Ausgaben über den Einnahmen liegen, muss die Differenz in einem absehbaren Zeitraum durch die laufenden (Steuer-)einnahmen aus dem gemeinsamen Projekt abgedeckt werden, wenn das

Kooperationsvorhaben wirtschaftlichen Nutzen stiften soll. Je kürzer der Zeitraum bis zur Deckung eines allfälligen negativen Saldos zwischen Investitionskosten und einmaligen Einnahmen (Erschließungsbeiträge, Förderungen etc.) durch die laufenden Einnahmen ist, desto rentabler ist die Investition.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Kostenpositionen und der unterschiedlichen Voraussetzungen von Kooperationsvorhaben können keine allgemeingültigen Regeln für die „Rentabilität“ eines Kooperationsvorhabens aufgestellt werden. Mit zu berücksichtigen sind jedenfalls auch allfällige Finanzierungskosten. **Als grober Richtwert**, abgeleitet aus betrieblichen Investitionskostenrechnungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter, **kann von einem Zeitraum von maximal 20 Jahren ausgegangen werden**, d.h. dass spätestens nach 20 Jahren ein negativer Saldo durch die laufenden Einnahmen ausgeglichen sein muss.

Ein derart langer Zeitraum setzt allerdings langfristig stabile Einnahmenerwartungen voraus. Vor allem bei Gewerbegebieten in vergleichsweise wenig attraktiven Lagen, in denen eine geringe Nachfrage nach Betriebsgrundstücken besteht und daher bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Betriebes oder dessen Konkurs nicht sofort mit einer Neuübernahme oder der Nachbesetzung des Standortes durch einen anderen Betrieb gerechnet werden kann, sind daher hohe spezifische Erschließungskosten eines Gewerbebestandes problematisch. Dies gilt umso mehr, als bei derartigen Standorten einem Betrieb häufig die - aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls zu entrichtenden - Erschließungsbeiträge wiederum unter dem Titel Wirtschaftsförderung gänzlich oder teilweise refundiert werden.

Bei der Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen soll mit berücksichtigt werden, dass die Erschließungskosten häufig durch Bedarfszuweisungen und günstige Kredite für die Abwasserbeseitigung bzw. die Wasserversorgung reduziert werden. Für die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Gewerbegebieterschließung sollen auch diese Zuschüsse und Förderungen mit berücksichtigt werden, da es sich um öffentliche Mittel handelt.

Voraussetzung für die Rentabilität eines Wirtschaftsstandortes ist, dass die laufenden Aufwendungen für die Infrastrukturerhaltung von den laufenden Benützungsgebühren zumindest gedeckt werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine Reihe laufender Ausgaben (Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Schneeräumung, Pflege von Grünflächen etc.) keine entsprechenden Gebühren vorgesehen sind und diese Ausgaben daher aus den Steuereinnahmen bzw. über höhere Wasser- und Abwassergebühren gedeckt werden müssen.

Einflussmöglichkeiten der Gemeinde:

Im Spannungsfeld von Einnahmen- und Ausgabenpositionen können von der Gemeinde nur einzelne Elemente direkt beeinflusst werden. Die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde liegen

- bei der Standortwahl für ein Gewerbegebiet (Einfluss auf die Erschließungskosten),
- bei den Erschließungskostenbeiträgen und Anschlussgebühren innerhalb des durch landes- oder bundesgesetzliche Regelungen vorgegebenen Rahmens und
- bei den laufenden Benützungsgebühren.

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer können nicht, jene aus der Grundsteuer nur im Rahmen der Variationsbreite des Hebesatzes beeinflusst werden. Auch die Ausgaben für die Infrastruktur sind im wesentlichen durch den Umfang der infrastrukturellen Erfordernisse vorgegeben.

7 BEISPIELE ZUR INTERKOMMUNALEN KOOPERATION BEI DER ENTWICKLUNG VON WIRTSCHAFTS-STANDORTEN

7.1 Auswahl und Darstellung der Beispiele

Wesentlicher Teil der Aufgabenstellung ist die Sammlung und Dokumentation von Beispielen für erfolgreiche und auch misslungene Kooperationen von Gemeinden zur Förderung der klein- und mittelbetrieblichen Wirtschaftsstruktur bzw. zum interkommunalen Finanzausgleich.

Die Grundlage dafür bildete eine „Checkliste“, die an die zuständigen Dienststellen in den 4 direkt beteiligten Bundesländern sowie in Kärnten, der Steiermark und in Niederösterreich übermittelt wurde und in der u.a. auch nach, den Dienststellen bekannten Beispielen für Kooperationen gefragt wurde. Gleichzeitig sollten einige wesentliche Merkmale der erfassten Kooperationen mitgeteilt werden.

Auf der Basis dieser Informationen wurden die Kooperationen kontaktiert und versucht, bei persönlichen Besuchen zusätzliche und vertiefende Informationen zu erhalten.

Es konnten zu folgenden 10 Kooperationen genauere Informationen zusammengestellt werden:

Oberösterreich:

- Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf
- Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet
- Technologiezentrum Attnang-Puchheim
- Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel

Salzburg:

- Seenland Tourismus GmbH

Tirol:

- Gewerbegebiet Vilserhof
- RegioTech Hochfilzen

Vorarlberg:

- Interkommunales Gewerbegebiet Bludenz – Bürs - Nüziders

Steiermark:

- Wirtschaftspark Kleinregion Fehring GmbH

- Flächenfonds Energieregion Weiz/Gleisdorf.

Die wesentlichsten Informationen wurden in Tabelle 7-1 in zusammengefasst, um einen einfachen Überblick und Vergleich zu bieten. Der „Praxisteil“ des Berichtes beinhaltet eine detaillierte Darstellung der einzelnen Beispiele.



Tab. 7-1: Übersicht über die erfassten Beispiele zur interkommunalen Kooperation

Projektbezeichnung; Startjahr; Rechtsform	Aufgabenbereich, Projektzweck; Stand der Realisierung	Beteiligte Gemeinden und sonstige Beteiligte	Aufteilungsschlüssel Investitionen, Ausgaben	Aufteilungsschlüssel Einnahmen	Auslöser/Ursache für Kooperation	Stärken, Vorteile	SchwächenProbleme	Wichtige Rahmenbedingungen
Technologie- und Innovationszentrum, Kirchdorf (OÖ); 2000 GmbH mit stillen Gesellschaftern	Errichtung eines Technologie- und Innovationszentrums mit Schwerpunkt Kunststofftechnik; Baubeginn erfolgt	Gemeinde Schlierbach (Standortgemeinde) Verein Technologiegruppe (Banken, Unternehmen) Technologie- und Marketinggesellschaft Oberösterreich (TMG)	Standortgemeinde (Grundbereitstellung, Aufschließung, Reduktion Erschließungskostenbeitrag) Stille Gesellschafter: alle Gemeinden des Bezirkes (bringen ca. 4,2 Mio S (305.200 €) ein, im Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer ohne öffentl. Dienst) und zahlreiche Unternehmen	Kommunalsteuer (ca. 1 Mio S (72.670 €) /Jahr erwartet) wird nach Beiträgen der in Gesellschaft vertretenen Gemeinden aufgeteilt; Standortgemeinde wird entspr. Ihrer Gesellschaftsanteile bedient	Auf Initiative des 1999 gegründeten Vereins Technologiegruppe Kremstal (wichtige Persönlichkeiten von Unternehmen, Banken, Politik)	Stille Gesellschafter: haben kein Stimmrecht in der Gesellschaft, sind aber der GmbH verbunden (Identifikation); Beiträge von Unternehmen können über Verlustzuweisungen steuerlich geltend gemacht werden	Laufzeit noch zu kurz für Aussage	Langjährige Kooperation in der Region (ARGE für Regionalentwicklung) hat Kooperation wesentlich erleichtert, ebenso Initiative des Vereins Technologiegruppe Kremstal
Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet (OÖ); 2001 Gemeindeverband	Erschließung eines Betriebsgebietes; bereits erfolgt	Grieskirchen St. Georgen Tollet	Grieskirchen 70 % St. Georgen 25 % Tollet 5 % Erschließung erfolgt durch Standortgemeinde; allfällige Restkosten nach Abzug von Erschließungsbeiträgen und Förderungen übernimmt der Verband; Erhaltungskosten trägt Verband	St. Georgen 30 % (Bonus Standortg.) restl. Einnahmen: Grieskirchen 70 % St. Georgen 25 % Tollet 5 % Einnahmen sind Kommunalsteuer, Differenz Grundsteuer A – Grundsteuer B und Kanalenutzungsgebühren	Drohender Verlust eines Betriebes	Regelung gilt auch für weitere, neue Betriebsgebiete in den 3 Gemeinden; in der Verbandsversammlung sind die Gemeinden gleichberechtigt (jede Gemeinde 3 Stimmen)		Kooperation war Voraussetzung, den Betrieb halten zu können und zukünftig zumindest noch einen Teil der Kommunalsteuer zu lukrieren

Projektbezeichnung; Startjahr; Rechtsform	Aufgabenbereich, Projektzweck; Stand der Realisierung	Beteiligte Gemeinden und sonstige Beteiligte	Aufteilungsschlüssel Investitionen, Ausgaben	Aufteilungsschlüssel Einnahmen	Auslöser/Ursache für Kooperation	Stärken, Vorteile	SchwächenProbleme	Wichtige Rahmenbedingungen
Technologie-Zentrum Att-nang-Puchheim (OÖ); 2000 GmbH	Technologiezentrum mit Startmöglichkeiten für innovative Unternehmen; Gründerzentrum bereits zu 80 % ausgelastet	Attnang Lenzing Regau Timelkam Vöcklabruck Technologie- und Marketing Gesellschaft (TMG) OÖ	jede Mitglieds-gemeinde: 500.000 S (36.336 €) Standortgemeinde Att-nang hat zusätzlich Grundstück eingebracht	Keine Aufteilung von Erträgen; Kommunalsteuer verbleibt zur Gänze bei der Standortgemeinde	Aktivitäten der Regionalen Planungs- und Entwicklungs-gesellschaft REVA seit 1995; Interesse von technologieorientierten Gründern	; kurze Vorlaufzeit durch Aktivitäten der REVA		Kleinregionaler Nutzenausgleich soll erfolgen, indem schrittweise jede Gemeinde Standort einer gemeinsamen Einrichtung wird (anstelle eines direkten monetären Ausgleichs)
Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel (OÖ); 2001 Gemeindeverband	Erschließung und Vermarktung eines Gewerbegebietes (7ha) für mehrere Gemeinden; Erschließung soll 2001 noch erfolgen	9 Gemeinden	Gemeinden entspr. ihrer Einwohnerzahl; Zuschüsse durch EU, Bund und Land	Entspr. Einwohnerzahl d. Gemeinden; Standortgemeinde führt Kommunalsteuer der Betriebe des Gewerbegebietes an den Verband ab; Verband verteilt sämtliche Einnahmen an die Verbandsgemeinden entsprechend dem Ausgabenschlüssel; Standortgemeinde erhält vorab 10 %	Erkenntnis in der Region, dass neben Tourismus Standbein Gewerbe nicht vernachlässigt werden darf; erst durch höhere Förderung aufgrund der Kooperation für Gemeinden finanzierbar	Regionale Lösung, von der alle Gemeinden profitieren	Laufzeit noch zu kurz für Aussage	Bereitschaft zu regionalen Lösungen aufgrund bisher guter Erfahrungen mit Kooperationen gegeben; Standortgemeinde wird nicht bevorzugt; deutlich höhere Förderung für überkommunale Lö-

Projektbezeichnung; Startjahr; Rechtsform	Aufgabenbereich, Projektzweck; Stand der Realisierung	Beteiligte Gemeinden und sonstige Beteiligte	Aufteilungsschlüssel Investitionen, Ausgaben	Aufteilungsschlüssel Einnahmen	Auslöser/Ursache für Kooperation	Stärken, Vorteile	SchwächenProbleme	Wichtige Rahmenbedingungen
				der Gesamteinnahmen				sung
Seenland Tourismus GmbH (Salzburg); 2001 GmbH	Profilierung und Vermarktung des touristischen Angebotes; gemeinsamer Prospekt in Ausarbeitung, schrittweiser Aufbau der Organisation	9 Tourismusverbände 2 Gemeinden	Schlüssel mit: Sockelbetrag Budget der Tourismusverbände Nächtigungen Kommunalsteueraufkommen	Einnahmen werden noch länger unter Ausgaben bleiben bzw. werden in GmbH reinvestiert	Massiver Nächtigungsrückgang in den Mitgliedsgemeinden	Gemeinsame Vermarktung und Bewerbung des touristischen Angebotes	Erprobungszeit noch zu kurz für Aussage	Erkenntnis der Notwendigkeit des gemeinsamen Handelns
Gewerbegebiet Vilsersdorf (Tirol); 2000 vertragliche Vereinbarung	Erschließung eines Gewerbegebietes für 3 Gemeinden mit gleichzeitigem Verzicht auf die Widmung eigener Gewerbegebiete in jeder Gemeinde; 2/3 der Fläche bereits vergeben	Vils Musau Pinzwang Tiroler Bodenbeschaffungsfonds (als Grundeigentümer)	Werden vom Grundkäufer getragen; wenn Erschließungsbeiträge nicht ausreichen: 70 % Vils 15 % Musau 15 % Pinzwang	Kommunalsteuer: 70 % Vils 15 % Musau 15 % Pinzwang	Neuer Standort für bestehenden Betrieb benötigt; Für die 3 Gemeinden soll raumordnungsfachlich nur 1 Gewerbegebiet ausgewiesen werden (Interesse des Landes)	Ein gemeinsamer Standort; Vorfinanzierung des Grundkaufes durch Bodenbeschaffungsfonds	2 Gemeinden bringen keine Leistungen ein (außer Verzicht auf eigenes Gewerbegebiet)	„sanfter Druck“ seitens des Landes; Offenheit der Standortgemeinde gegenüber kleinregionaler Lösung; Ankauf durch Bodenbeschaffungsfonds
Regio-Tech Hochfilzen (Tirol); 1998	Regionalentwicklungsgesellschaft, Anbieten wirtschaftsnaher Dienstlei-	Hochfilzen St. Jakob Fieberbrunn (geplant) St. Ulrich/P	Gesellschafteranteile der Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden	Kommunalsteuer aus GmbH und allfälligen Betriebsansiedlungen wird in GmbH reinvestiert	Aufnahme der Kleinregion in das LEADER-Programm und Überlegungen zur	Fortführung der Initiative	Beitritt von 3 Gemeinden derzeit von Aufsichtsbehörde	Weitblick des Bürgermeisters Unterstützung des Landes

Projektbezeichnung; Startjahr; Rechtsform	Aufgabenbereich, Projektzweck; Stand der Realisierung	Beteiligte Gemeinden und sonstige Beteiligte	Aufteilungsschlüssel Investitionen, Ausgaben	Aufteilungsschlüssel Einnahmen	Auslöser/Ursache für Kooperation	Stärken, Vorteile	SchwächenProbleme	Wichtige Rahmenbedingungen
GmbH	stungen und von Diensten für die Gemeinden (gemeinsamer Fuhrpark bei Spezialfahrzeugen etc.); Betriebsansiedlung ist von untergeordneter Bedeutung Großteil der Flächen noch ungenutzt	(geplant) Waidring (geplant) 2 Banken 4 Privatpersonen			Fortführung der Initiative nach Auslaufen des LEADER-Programms		blockiert, obwohl Vertrag mit der Gemeindeaufsicht erarbeitet und Haftung der Gemeinden begrenzt wurde	(überörtliche Raumordnung)
Interkommunales Gewerbegebiet Bludenz-Bürs-Nüziders (Vbg); 1999 Vertragliche Vereinbarung	Erschließung eines gemeinsam genutzten Gewerbegebietes Gesamte Flächen vergeben	Bludenz Bürs Nüziders	Erschließungskosten werden von Bürs getragen	Kommunalsteuer: 10 % an Bürs für Erhaltung der Infrastruktur; vom Rest: 60 % Bürs 30 % Bludenz 10 % Nüziders	Notwendige Aus-siedlung eines Betriebes Erschließung eines neuen Gewerbegebietes nur über Gebiet der Nachbargemeinde zweckmäßig	Bessere Nutzung der Flächen; Durch gemeinsame Vorgangsweise weniger Probleme mit Anrainern zu erwarten; Bessere Durchsetzbarkeit der Widmung gegenüber anderen Interessen; Infrastruktur wird nur von 1 Gemeinde erstellt -> einfachere Bereitstellung	bisher keine feststellbar	Dringliches Interesse bei einem Kooperationspartner

Projektbezeichnung; Startjahr; Rechtsform	Aufgabenbereich, Projektzweck; Stand der Realisierung	Beteiligte Gemeinden und sonstige Beteiligte	Aufteilungsschlüssel Investitionen, Ausgaben	Aufteilungsschlüssel Einnahmen	Auslöser/Ursache für Kooperation	Stärken, Vorteile	SchwächenProbleme	Wichtige Rahmenbedingungen
„Grüne Lagune“ Wirtschaftspark Kleinregion Fehring GmbH (Stmk); 1998 GmbH	Vermarktung des gemeinsamen Gewerbegebietes; Angebot wirtschaftsnaher Dienstleistungen; Verwaltungsunterstützung der Gemeinden; Initiativen in der Regionalentwicklung 1. Ausbaustufe Ende 2000 abgeschlossen (10 ha); Einbeziehung weiterer Gemeinden geplant; Zunehmende Tätigkeit der GmbH in der Regionalentwicklung	Stadt Fehring Hohenbrugg-Weinberg Johnsdorf-Brunn 1 Privatperson	60 % Fehring 20 % Hohenbrugg-Weinberg 20% Johnsdorf-Brunn	Wie bei Ausgaben; Einnahmen zweckgebunden für Reinvestition im Wirtschaftspark	Ansiedlung eines Entsorgungsbetriebes an Widerstand Bürgerinitiative gescheitert -> Hilfe des Landes bei Rückkauf Grundstück knüpft an Bedingung für gemeinsame Lösung mit Nachbargemeinden	Durch übergemeindliche Kooperation höhere Zuschüsse erhalten und Widmungsvoraussetzung erfüllt	derzeit keine erkennbar	Stark bestimmt von Person des Geschäftsführers

Folgendes Projekt wurde in der unten dargestellten Form nicht umgesetzt

Projekt-bezeichnung	Aufgabenbereich, Projektzweck	Beteiligte Gemeinden und sonstige Beteiligte	Aufteilungs-schlüssel Investitionen, Ausgaben	Aufteilungs-schlüssel Einnahmen	Auslöser/Ursache für Kooperation	Stärken, Vorteile	Schwächen, Probleme	Wichtige Rahmenbedingungen
Flächenfonds Energierregion Weiz/-Gleisdorf (Stmk); 1997 GmbH	Erwerb und Bereitstellung von Gewerbeflächen; Nur in reduzierter Form (Vermittlung von Grundstücken)	3 Banken-gruppen Gemeinden der Energierregion Weiz/Gleisdorf	25 Mio S (1,82 Mio €) von Banken 12 Mio S (0,87 Mio €) Kredite		Verringerung der Standortkonkurrenz	Sicherung eines breiten Flächenangebotes, Vermarktung entsprechend der langfristigen Orientierung der Region	Zu hoher Erfolgsdruck bei relativ hohem wirtschaftlichem Risiko	

7.2 Wichtige Ergebnisse

Die Darstellung folgt der Gliederung in Tabelle 7-1.

Rechtsform der Kooperation:

Bei den 9 erfassten, (zumindest derzeit) funktionstüchtigen Kooperationen finden folgende Rechtsformen Verwendung:

- Gemeindeverband (2),
- GmbH (5),
- privatrechtliche Vereinbarung (2).

Beteiligte Partner:

Bei 4 Kooperationen sind ausschließlich Gemeinden beteiligt, bei einer weiteren Kooperation zusätzlich eine auf Betriebsgründungen und Standortentwicklung spezialisierte Gesellschaft im Einflussbereich des Landes. Bei 2 Kooperationen sind auch Privatpersonen und/oder Unternehmen beteiligt. In der Salzburger Seenland Tourismus GmbH sind neben Gemeinden auch Tourismusverbände vertreten.

Schlüsselgrößen für die Kosten-/Einnahmenaufteilung zwischen Gemeinden:

Für die Aufteilung von Kosten und Erträgen der Kooperationen kommen, wie die erfassten Beispiele zeigen, verschiedenste Aufteilungsschlüssel zur Anwendung:

- Einwohnerzahl der Gemeinden,
- Anzahl kommunalsteuerpflichtiger Arbeitnehmer (auf der Grundlage der Kommunalsteuermeldungen),
- freie Vereinbarung eines Beteiligungssatzes zwischen den kooperierenden Gemeinden (z.B. 3 Gemeinden beteiligen sich an einer gemeinsamen Investition im Verhältnis 60:20:20), wobei dieser Beteiligungssatz durch Beschlüsse der Gemeinderäte bzw. Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden fixiert wird,
- Finanzkraft der Gemeinden (Ermittlung lt. FAG 2001 oder in ähnlicher Form)
- Nächtigungszahlen (bei Tourismuskoperationen),
- Fixe Sockelbeträge,
- Kombinationen der genannten Bezugsgrößen

Sachleistungen von Gemeinden (Bereitstellung von Grundstücken, Übernahme der Erschließungskosten, administrative Abwicklung im Rahmen der Gemeindeverwaltung) werden bei den Aufteilungsschlüsseln durch eine monetäre Bewertung der Leistungen berücksichtigt oder durch einen gesondert in Ansatz zu bringenden Anteil an den Erträgen vor der eigentlichen Aufteilung (Beispiele Gewerbegebiete Vils und Bürs-Bludenz-Nüziders).

Bei 5 der untersuchten 10 Kooperationen werden die Erträge auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt, wobei sich diese Aufteilung mit einer Ausnahme auf die Kommunalsteuer beschränkt. Beim Gemeindeverband Grieskirchen – Tollet – St. Georgen werden auch die Kanalbenützungsentgelte und die Differenz zwischen der Grundsteuer A und B aufgeteilt (wobei der Verband die Instandhaltung der Infrastruktur des gemeinsamen Gewerbegebietes finanziert).

Die Weitergabe von Teilen der Kommunalsteuer von der Standortgemeinde an die anderen beteiligten Gemeinden kann dabei aus rechtlichen Gründen nicht direkt als Steuerteil erfolgen, sondern erfolgt als Kommunalsteueräquivalent.

Bei 3 Kooperationen (GmbHs) werden die Erträge wieder in die Kooperation reinvestiert, d.h. es kommt zumindest in den nächsten Jahren zu keiner Ausschüttung an die beteiligten Gemeinden.

Eine Sonderform besteht beim Technologiezentrum Attnang-Puchheim, wo die Erträge der Standortgemeinde Attnang zukommen; ein interkommunaler Ausgleich soll durch die schrittweise Ansiedlung von regional bedeutsamen Einrichtungen in jeder der 5 beteiligten Gemeinden erfolgen.

Vorteile oder Bonus für die Standortgemeinde:

Nur bei 2 Kooperationen wird der Standortgemeinde explizit ein Bonus bei der Aufteilung der zu erwartenden Einnahmen eingeräumt. Implizit ist dies vermutlich auch bei jenen Kooperationen der Fall, bei denen der Aufteilungsschlüssel sich nicht nach statistischen Grunddaten wie Einwohnerzahl oder Arbeitsplätzen richtet, sondern zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde.

Die Standortgemeinde profitiert im allgemeinen nur in jenem Umfang von der gemeinsamen Einrichtung, als sie sich auch an den Kosten beteiligt, wobei allerdings Sachleistungen wie der administrative Aufwand zur Projektrealisierung oder die Bereitstellung eines Grundstücks in Form höherer Anteile oder eines vorab auszuscheidenden Bonus mitberücksichtigt werden.

Auslöser/Ursache für die Kooperation:

Bei den 10 Kooperationen können folgende Auslöser bzw. Ursachen unterschieden werden:

- Erfordernis eines neuen Gewerbegebietes, das nur unter Inanspruchnahme von Flächen einer Nachbargemeinde geschaffen werden kann (2),
- Finanzierung der Erschließung erfordert Kooperation mehrerer Gemeinden, die ihrerseits höhere Förderungen bzw. Beihilfen bewirkt (3),
- Wirtschaftlicher Druck, weil Einzelinitiativen der Gemeinden wenig Aussicht auf Erfolg versprechen (1),
- Interesse an (klein-)regionaler Lösung, vom Land unterstützt (2),
- Bereits gute Erfahrungen mit regionaler Kooperation bei anderen Projekten (2)

Die Bestimmungsgründe für Kooperationen sind dabei selten eindimensional, häufig sind mehrere Faktoren von Bedeutung (z.B. gute Erfahrungen mit Kooperationen und Aussicht auf höhere Förderungen).

Wichtige Rahmenbedingungen:

Mehrere Rahmenbedingungen wurden wiederholt als **wichtig für das Zustandekommen der Kooperation** genannt:

- **Problemdruck:** ohne Kooperation erscheint eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation nicht möglich bzw. ist mit dem Abwandern eines bedeutenden Betriebes zu rechnen;
- **Vorgabe des Landes:** das Land stimmt einer einzelgemeindlichen Lösung z.B. bei der Gewerbegebietswidmung nicht zu; die Kooperation ermöglicht es, zumindest einen Teil der erwarteten höheren Gemeindesteuereinnahmen zu lukrieren.
- **Engagement von Einzelpersonen;** das Zustandekommen und insbesondere das erfolgreiche Laufen von Kooperationen hängt maßgeblich davon ab, dass engagierte Einzelpersonen (Bürgermeister, Geschäftsführer GmbH, Vertreter der Landesverwaltung) die Kooperation zu ihrem persönlichen Anliegen machen und die Widerstände und Hindernisse überwinden.

Verträge und Vereinbarungen:

Der „Praxisteil“ beinhaltet für die Kooperationsvorhaben

- **Gewerbegebiet Bludenz-Bürs-Nüziders,**
- **Gewerbegebiet Grieskirchen und**
- **Gewerbegebiet Pyhrn-Priel**

die Verträge als Detailinformation .

8 SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DEN ERFASSTEN BEISPIELEN

Aus den erfassten Beispielen und Modellen ergeben sich mehrere **Schlussfolgerungen**:

- Die **gesetzlichen Voraussetzungen** für Kooperationen von Gemeinden auch bei Handlungsfeldern, bei denen Nettoeinnahmen zu erwarten sind und durch die mittel- und langfristig die wirtschaftlichen Handlungsspielräume der Gemeinden erweitert werden, sind grundsätzlich **gegeben**. Den Gemeinden stehen neben den Möglichkeiten des Privatrechtes alle Möglichkeiten einer Beteiligung juristischer Personen, die das Handelsrecht bietet, offen. Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit des Gemeindeverbandes.
- (Klein-)regionale Kooperationen von Gemeinden in der Raumordnung wie Entwicklungsverbände etc. sind für erfolgreiche Kooperationen bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten zwar nicht zwingende Voraussetzung, **erleichtern** diese **Kooperationen** jedoch. Eine gewisse Tradition in der (klein-)regionalen Zusammenarbeit trägt zum Aufbau einer Vertrauensbasis bei, auf der konkrete Kooperationen leichter zustande kommen, als wenn bisher keinerlei Zusammenarbeit außerhalb der Pflichtaufgaben der Gemeinden erfolgte.
- Erfolgversprechende Kooperationen setzen ein **hohes Maß an Freiwilligkeit** voraus. Der Anstoß zur Kooperation kann durchaus von der übergeordneten Gebietskörperschaft ausgehen (diese soll ihre diesbezüglichen Möglichkeiten auch nutzen), die Entscheidung zur Kooperation muss jedoch letztlich in einer freien Beschlussfassung der beteiligten Gemeinden erfolgen.
- Der Vereinbarung eines **von allen Beteiligten akzeptierten Aufteilungsschlüssels von Lasten und Nutzen** aus der Kooperation kommt große Bedeutung zu. Aus Gründen der „Verteilungsgerechtigkeit“, aber auch um die zugrundeliegenden Verträge und Vereinbarungen möglichst immun gegen Einwände zu machen, empfiehlt es sich, dass alle Kooperationspartner sowohl an den Kosten als auch am Nutzen der Kooperation beteiligt werden. Damit kann dem Grundsatz „Leistung für Gegenleistung“ entsprochen werden und dem möglichen Vorwurf eines „arbeitslosen Einkommens“ eines der Beteiligten wirksam begegnet werden.
- Die **Aufteilung der Kommunalsteuer der Standortgemeinde** an die am gemeinsamen Projekt beteiligten Gemeinden wie auch in Einzelfällen anderer Steuereinnahmen (Differenz Grundsteuer A – Grundsteuer B) wird mittlerweile **in mehreren konkreten Fällen praktiziert**. Für die konkrete Auf-

teilung der Kosten und der Erträge von Kooperationen (Festlegung der Schlüsselgrößen) gibt es eine große Vielfalt.

- Der Umstand, dass eine Weitergabe von Teilen der Gemeindesteuereinnahmen der Standortgemeinde die Bemessungsgrundlage für diverse Landesabgaben beeinflusst, ist bekannt, wird aber bisher bei den Aufteilungsschlüsseln zumindest nicht explizit berücksichtigt.
- **Vorteile für die Standortgemeinde bei der Aufteilung der Einnahmen** sind zwar teilweise explizit in den Aufteilungsschlüsseln berücksichtigt, sie sind aber **relativ gering**. Ein derartiger Bonus für die Standortgemeinde findet seine Begründung primär in Sachleistungen der Gemeinde (erhöhter Verwaltungsaufwand, Beanspruchung der bestehenden kommunalen Infrastruktur etc.).
- Durch (erhöhte) **Förderungen für Kooperationen wird deren Zustandekommen wesentlich erleichtert**. Die Aussicht, bei einer übergemeindlichen Lösung (mehr) Förderungsmittel zu erhalten gegenüber einer einzelgemeindlichen Lösung, bildet einen wesentlichen Anreiz für das Zustandekommen von Kooperationen und macht die Kooperation zu einer ökonomisch sinnvollen Alternative. Dadurch wird insbesondere auch die Argumentation gegenüber Widerständen innerhalb der Gemeinde (Einschränkung der Entscheidungsbefugnissen, Aushöhlung der Gemeindeautonomie) erleichtert.
- Der Erfolg von Kooperationen wird maßgeblich vom **persönlichen Einsatz der handelnden Personen** bestimmt. Mehrere der bestehenden Kooperationen dürften nur zustande gekommen sein, weil
 - o einzelne politische Mandatare der übergemeindlichen Sicht besondere Bedeutung zugemessen haben und die Interessen der eigenen Gemeinde nicht verleugnet, aber in Beziehung zu den Interessen anderer Gemeinden gesetzt haben,
 - o einzelne Personen durch Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft den Boden für die Kooperation aufbereitet haben.
- Das **Land als Aufsichtsbehörde** über die Flächenwidmungspolitik der Gemeinden kann **wesentlichen Einfluss auf die Bereitschaft zu überkommunalen Kooperationen** ausüben, sofern Neuwidmungen von Betriebsgebieten und Gewerbegebieten erforderlich sind. Die Einflussmöglichkeit durch die (Nicht-)erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Widmung eines Gewerbegebietes ist, ohne mögliche verfassungsrechtliche Einwände bezüglich einer Beschneidung hoheitlicher Kompetenzen der Gemeinden zu negieren, von großer Bedeutung für das (Nicht-)zustandekommen interkommunaler Kooperationen. Die wesentlichen Schritte zur Konsensfindung erfolgen dabei offensichtlich nicht im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren selbst, sondern in den vorge-

lagerten informellen Gesprächen und Interessensbekundungen („sanfter Druck“ des Landes).

Es sei noch erwähnt, dass diese Schlussfolgerungen sich in ähnlicher Form aus der Auswertung von Literatur zur interkommunalen Kooperation bei Gewerbegebieten in der Bundesrepublik Deutschland ergeben [5, 6].

Zur Frage der Konsequenzen einer Weitergabe von Teilen der Kommunalsteuer:

Bei der Aufteilung der Erträge erfolgt die faktische Weitergabe eines Teiles der Kommunalsteuer von der Standortgemeinde an andere, beteiligte Gemeinden. Die Kommunalsteuer bildet eine wesentliche Bemessungsgrundlage für eine Reihe von Umlagen, die das Land von den Gemeinden einhebt (z.B. in Tirol: Landesumlage, Beiträge nach dem Sozialhilfegesetz, dem Rehabilitationsgesetz, dem Pflegegeldgesetz, dem Jugendwohlfahrtsgesetz und dem Krankenanstaltengesetz).

Da die Einhebung der Kommunalsteuer stets durch die Standortgemeinde erfolgen muss, bleibt die Kommunalsteuer als Bemessungsgrundlage für die abgebende Gemeinde gleich, d.h. es wird für die Umlagenermittlung von einer größeren Bemessungsgrundlage ausgegangen als sie der Gemeinde (nach Weitergabe eines Teiles der Kommunalsteuer an die beteiligten Gemeinden) tatsächlich zur Verfügung steht. Die Empfängergemeinden ihrerseits verbuchen die Transferzahlungen nicht als Kommunalsteuereinnahme und weisen daher eine geringere Bemessungsgrundlage für die Umlagen auf als dies ihrer tatsächlichen Wirtschaftskraft entspricht.

Aus der Weitergabe eines Teiles der Kommunalsteuer ergeben sich somit gewisse Verzerrungen der Wirtschaftskraft der Gemeinde. In Einzelfällen (z.B. wenn in einer Gemeinde wesentliche Teile des insgesamt anfallenden Kommunalsteueraufkommens an andere Gemeinden weitergegeben werden) können diese Verzerrungen Ausmaße annehmen, die eine gesonderte Berücksichtigung derartiger Verschiebungen des Kommunalsteueraufkommens zwischen den Gemeinden erfordern.

Der Versuch, diese Justierungen bereits in der „Pilotphase“ der ersten entstehenden Projekte durchzuführen, würde allerdings die Realisierungschancen erheblich gefährden, da die kooperationswilligen Gemeinden mit derartigen Detailfragen überfordert würden. Mit einer breiteren Anwendung von Kooperationsmodellen erhöht sich jedoch der Bedarf nach einer generellen Regelung.

9 HANDLUNGSFELDER MIT DEM GRÖSSTEN KOOPE- RATIONSBEDARF

Die gegenständliche Untersuchung konzentriert sich auf Kooperationszwecke, bei denen zwischen den an der Kooperation beteiligten Gemeinden Nettoerträge zu verteilen sind oder zumindest derartige Erträge mittel- oder langfristig erwartet werden.

Unter dieser Einschränkung und aus raumordnungsfachlicher Sicht können folgende Aufgabenfelder mit besonderem Kooperationsbedarf definiert werden:

a) Standortfestlegung, Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten, Wirtschafts- und Technologieparks und ähnlichen Einrichtungen:

Die einzelgemeindlichen Interessen an der Ausweisung von Gewerbegebieten bzw. der Schaffung von Gewerbeparks im eigenen Gemeindegebiet führen teilweise zu aus überörtlicher Sicht suboptimalen Nutzungsmustern und binden Ressourcen der Gemeinden, die für andere Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Markt für Betriebsstandorte wird heute aufgrund des vielfältigen Angebotes von den Nachfragern = Betrieben bestimmt. Die Betriebsstandorte anbietenden Gemeinden stehen in einem sich verschärfenden Standort- und Konditionenwettbewerb. Mit dem Angebot größerer, überkommunal ausgerichteter Gewerbe-standorte mit guter infrastruktureller Ausstattung können einerseits den Unternehmen attraktive Standortvoraussetzungen geboten werden, andererseits wird der Wettbewerb zwischen den Gemeinden reduziert.

b) Standortfestlegung, Erschließung und Entwicklung von Einkaufszentren und Großformen des Handels:

Österreich verfügt, bezogen auf die Einwohnerzahl, über die umfangreichste Ausstattung mit Verkaufsflächen im Vergleich der EU-Staaten. Dennoch bestehen zahlreiche Projekte für Einkaufszentren vor allem in den Ballungsräumen. Bevorzugte Standorte sind mit dem PKW gut erreichbare Stadtrandlagen, wobei häufig Interessenskonflikte zwischen den Kernstädten und den Nachbargemeinden auftreten. Die Ursachen dieser Konflikte ergeben sich primär aus dem Umstand, dass einerseits die Standortgemeinde des EKZ erhebliche Kommunalsteuereinnahmen lukriert, andererseits die negativen Begleiterscheinungen derartiger EKZs wie hohe Verkehrsbelastungen auf den Zufahrtsrouten und Kaufkraftabflüsse vor allem die Nachbargemeinden der Standortgemeinde belasten.

Durch die Kooperation bei der Standortfestlegung von Einkaufszentren könnte einerseits ein Interessensausgleich zwischen den hauptbetroffenen Gemeinden erfolgen und andererseits die erforderliche Verkehrsinfrastruktur gemeinsam geplant und realisiert werden, sodass die negativen Auswirkungen derartiger Einkaufszentren reduziert werden können.

In der Recherche konnten keine Beispiele für derartige Kooperationen erhoben werden. Für künftige neue Standorte von Einkaufszentren wären Kooperationen jedoch dringend geboten.

c) Standortfestlegung, Erschließung und Entwicklung von größeren Freizeitanlagen:

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen mittlerweile zahlreiche Freizeitparks mit überörtlicher und teilweise überregionaler Ausstrahlung, darunter ca. 40 „Erlebnis-Wasserwelten“. Als Mindest-Investitionsvolumen für derartige Anlagen gelten ca. 50 Mio. DM. Diese Anlagen werden gewinnorientiert von privaten Investoren geführt.

Es ist davon auszugehen, dass derartige Freizeitparks auch in Österreich an Bedeutung gewinnen. Erste Ansätze diesbezüglich gibt es, sie sind jedoch bisher über das Stadium von Ideen und Projekten noch nicht hinausgekommen.

Analog zu Einkaufszentren reichen die Wirkungen derartiger Freizeiteinrichtungen teilweise weit über die Standortgemeinde hinaus. Um die infrastrukturellen Anforderungen zu bewältigen wie auch zur gemeinsamen Nutzung der Steuereinnahmen empfiehlt sich eine überkommunale Kooperation. Für derartige „neue“ Nutzungen könnte im Prüfungsverfahren (z.B. Raumverträglichkeitsprüfung) wie im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren besonders auf die Kooperation der Gemeinden im Nahbereich einer derartigen Einrichtung geachtet werden.

Während die Freizeitparks in Österreich noch in den Anfängen stecken, vollzieht sich bei den Kinos bereits eine deutliche Entwicklung zu Großkinos für mehrere tausend Personen. Im Hinblick auf die nicht unbeträchtlichen verkehrlichen Auswirkungen derartiger Einrichtungen besteht ein Handlungsbedarf für überkommunale Kooperationen.

10 ZWECKMÄSSIGKEIT VON KOOPERATIONEN NACH GEMEINDETYPEN

Die in Kap. 4.4 genannten Vorteile einer Kooperation sind zwar für alle Gemeinden grundsätzlich gegeben. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage einer Gemeinde und ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung ist jedoch die Bedeutung einzelner Effekte der Kooperation unterschiedlich.

Zur näheren Beleuchtung dieser Aspekte wurde eine **Einteilung der Gemeinden in 6 Gruppen** entsprechend ihrer räumlichen Lagemerkmale und ihrer wirtschaftlichen Orientierung vorgenommen:

- Ländlich-periphere Gemeinde: Gemeinde mit hoher umweltbezogener Wohnqualität, jedoch gering entwickeltem sekundärem und tertiärem Sektor; die berufstätige Bevölkerung muss größtenteils auspendeln.
- Tourismusgemeinde: der Tourismus bildet ein wichtiges wirtschaftliches Standbein der Gemeinde, wobei die Attraktivität der Landschaft ein wesentliches Angebotsmerkmal darstellt.
- Gemeinde mit Gewerbe/Industrie außerhalb ausgeprägter Ballungsräume: die ortsansässigen Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Industrie leisten einen maßgeblichen Beitrag zum Gemeindesteueraufkommen und zum örtlichen und kleinregionalen Arbeitsplatzangebot
- Gemeinde mit ausgeprägter Mischstruktur: Gemeinde mit entwickeltem gewerblichem und Dienstleistungssektor und zentralörtlicher Bedeutung
- Wohngemeinde im Ballungsraum oder in dessen Nahbereich: Gemeinde mit hoher Wohnqualität im Umland größerer zentraler Orte, wobei ein Großteil der berufstätigen Bevölkerung auspendelt.
- Gemeinde mit ausgeprägter Mischstruktur im Ballungsraum: Kerngemeinde im Ballungsraum mit häufig eng begrenzten Flächenreserven und Tendenz zur Abwanderung von Wohnbevölkerung und Betrieben in Umlandgemeinden.

Für die einzelnen Gemeindegruppen sind **folgende Vorteile einer Kooperation von besonderer Bedeutung**:

Ländlich-periphere Gemeinden:

- **Grundsätzlicher Zugang zu einem Gewerbegebiet**; periphere Gemeinden verfügen vielfach nicht über die Standortvoraussetzungen für ein Gewerbegebiet. Die Möglichkeit der Kooperation mit einer Gemeinde, die verkehrsgünstig liegt und über für betriebliche Nutzungen geeignete Flächen verfügt, stellt für solche Gemeinden eine zwingende Voraussetzung dar, um

überhaupt von einer Entwicklung im gewerblich-industriellen Bereich profitieren zu können. Die Kooperation im Rahmen des Gemeindeverbandes Gewerbegebiet Pyhrn-Priel ist dafür ein gutes Beispiel (vgl. Kap. 6.1)

- **Kostenteilung der Infrastruktur;** die Kosten für die Finanzierung der Infrastruktur zur Erschließung eines Gewerbegebietes übersteigen vielfach die Möglichkeiten kleiner, peripherer Gemeinden, da einerseits die Infrastruktur tendenziell teurer ist und andererseits die Möglichkeiten, diese Kosten über den Grundverkauf oder die Erschließungsbeiträge zu decken, eng begrenzt sind.
- **Attraktivität des Standortes:** periphere Lagen sind für zahlreiche Betriebe wenig attraktiv. In lokalen Gewerbegebieten peripherer Gemeinden siedeln sich meist nur lokale, bereits bisher in der Gemeinde ansässige Unternehmen ohne Leitfunktion für die regionale Wirtschaft an.
- **Standortmarketing:** ländlich-periphere Gemeinden verfügen für sich allein kaum über die finanziellen und personellen Ressourcen, ihre Standorte entsprechend professionell anzubieten und ansiedlungsinteressierten Unternehmen die erforderlichen wirtschaftsnahen Dienstleistungen bereitzustellen.

Tourismusgemeinde:

- **Mangelnde örtliche Standorteignung für eine gewerbliche Nutzung;** Für Tourismusgemeinden steht die Ausweisung und Entwicklung eines Gewerbegebietes vielfach in einem gewissen Widerspruch zur touristischen Profilierung, die eine besondere Sensibilität gegenüber der Landschaft erfordert. Kooperationen mit Nachbargemeinden im gewerblichen Bereich ermöglichen u.U. der Tourismusgemeinde, ihr naturräumliches Angebotsprofil unbeeinträchtigt zu erhalten und dennoch am zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Grundlagen wichtigen Standbein produzierendes Gewerbe zu partizipieren.

Gemeinde mit Gewerbe und Industrie:

Für finanzstarke Industriegemeinden sind die Anreize für Kooperationen vergleichsweise gering, da sie im Regelfall die erforderlichen Investitionen selbst finanzieren können. Spezifische Vorteile aus Kooperationen können sich bieten

- bei fehlendem **Flächenangebot für Betriebserweiterungen**, z.B. weil die geeigneten Flächenreserven im eigenen Gemeindegebiet bereits ausgeschöpft sind; die drohende Abwanderung von Betrieben kann bei Kooperation mit Nachbargemeinden, die noch über geeignete Flächen verfügen, vermieden oder in ihren Auswirkungen zumindest gemildert werden.

- Im **Vermeiden eines Konditionenwettbewerbes** mit umliegenden Gemeinden, der lediglich Nachteile für die beteiligten Gemeinden mit sich bringt.

Gemeinden mit ausgeprägter Mischstruktur:

Hier können **ähnliche Vorteile wie für Industriegemeinden** geltend gemacht werden; dazu kommt, dass die zentralörtliche Funktion derartiger Gemeinden durch die Kooperation mit den Nachbargemeinden tendenziell gestärkt wird.

Wohngemeinde im Ballungsraum oder in dessen Nahbereich:

- **Mangelnde örtliche Standorteignung für eine gewerbliche Nutzung;** ähnlich wie bei Tourismusgemeinden baut die Attraktivität als Wohngemeinde auf der attraktiven Landschaft auf. Ansiedlungen von Gewerbebetrieben stellen zumindest tendenziell eine Gefährdung dieser Attraktivität dar. Dazu kommt, dass die Sensibilität der (vielfach zugezogenen) Bevölkerung gegenüber betrieblichen Nutzungen häufig hoch ist und damit nur sehr abgelegene Standorte mit hohen Erschließungskosten für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen.

Gemeinden mit ausgeprägter Mischstruktur im Ballungsraum:

- **Nutzung der Standorte mit hoher Eignung:** in den Ballungsräumen besteht meist ein hoher Nutzungsdruck auf die noch vorhandenen Freiflächen. Umso wichtiger ist es, das knappe Flächenangebot für die, für die jeweilige Fläche bestgeeigneten Nutzungen vorzuhalten.
- **Sicherung der Attraktivität für Unternehmen:** Führungsvorteile und hochwertige Infrastruktur werden durch größere, einheitlich genutzte Betriebs- und Gewerbegebiete erheblich erleichtert.
- **Verringerung des Konditionenwettbewerbs** zwischen den Gemeinden.

Neben dem auf räumlicher Lage und wirtschaftlicher Ausrichtung basierenden Typus der Gemeinde sind auch **die Finanzkraft einer Gemeinde und die Ausstattung mit geeigneten Flächen von wesentlicher Bedeutung**. Es ist naheliegend, dass

- **Gemeinden mit geringer Finanzkraft mehr von einer Kooperation profitieren als finanzstarke Gemeinden**, die die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen auch selbst kostengünstig finanzieren können, und
- **Gemeinden, die über keine für Betriebsansiedlungen geeigneten Flächen (mehr) verfügen, ebenfalls mehr auf Kooperationen angewiesen**

sind als Gemeinden, die noch auf große Reserven geeigneter Flächen im eigenen Gemeindegebiet zurückgreifen können.

Aus der Auflistung wird deutlich, dass die sich aus der Kooperation ergebenden Chancen stark von der Struktur der jeweiligen Gemeinde abhängig sind.

Tendenziell am leichtesten sind Kooperationen dort möglich, wo

- Gemeinden mit ähnlicher Struktur und ähnlicher Finanzkraft beteiligt sind und/oder
- sich aus der Kooperation etwa gleichwertige Vorteile für alle beteiligten Gemeinden ergeben.

Ungünstigere Voraussetzungen für Kooperationen sind dort gegeben, wo

- eine Gemeinde ein Projekt ohne wesentliche Probleme selbst realisieren kann, während die anderen Gemeinden auf die Kooperation angewiesen sind (so hat eine finanzstarke Industriegemeinde mit großen Flächenreserven wenig Anlass, mit finanzschwachen umliegenden Gemeinden bei der Erschließung eines neuen Gewerbegebietes zu kooperieren),
- die Kooperation deutliche finanzielle Einbußen einer Gemeinde gegenüber der Option der Nichtkooperation erwarten lässt (z.B. wenn ein Projekt auch ohne Kooperation für realisierbar erachtet wird und damit alle Steuereinnahmen bei der Standortgemeinde verbleiben).

Die Vorteile von Kooperationen gegenüber einzelgemeindlichen Lösungen sind aus (klein-)regionaler Sicht teilweise wesentlich größer als bei gemeindlicher Sicht. Dies gilt vor allem bei den nicht monetären Vorteilen wie der Nutzung des bestgeeigneten Standortes und der Vermeidung oder Reduktion von Nutzungskonflikten.

11 EMPFEHLUNGEN

11.1 Kooperation versus einzelgemeindliche Lösung

Die Darstellung und Analyse der Beispiele für überkommunale Kooperationen bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten lässt **Vorteile von überkommunalen Lösungen** gegenüber einzelgemeindlichen Maßnahmen **in folgenden Bereichen** erkennen:

- **Gemeinsame Verwaltung**, Administration und rechtliche Abwicklung mit daraus resultierenden Kostenersparnissen
- **Ersparnisse im Bereich der kommunalen Infrastruktur** durch Konzentration der Investitionen an einem Standort bei gleichzeitig höherer Attraktivität für Betriebe aufgrund von Fühlungsvorteilen und tendenziell höherwertiger infrastruktureller Ausstattung
- **Möglichkeit zur Ergänzung des Leistungsangebotes** um wirtschaftsnahe Dienstleistungen etc., die zwar für ein größeres Gewerbegebiet, nicht jedoch für mehrere, voneinander isolierte Einzelstandorte bereitgestellt werden können.
- **Nutzung des Standortes mit den, bezogen auf die beteiligten Gemeinden, besten Standortvoraussetzungen.** Viele Gemeinden weisen keine, für die Anforderungen der Unternehmen ausreichend geeignete Standorte auf. Durch Kooperationen können die bestgeeigneten Standorte eher für die angestrebte Nutzung gesichert werden.
- In Verbindung mit der Nutzung gut geeigneter Standorte **Reduktion der Nutzungskonflikte** mit anderen Nutzungsansprüchen
- **Verbesserter Zugang zu Förderungen.** Mehrere Förderungsaktionen bevorzugen überkommunale Lösungen aufgrund der damit verbundenen Reduktion von häufig konfliktträchtigen und aus raumplanungsfachlichen Gesichtspunkten problematischen Eingriffen in die gegebene Nutzungsstruktur.

Nachteile ergeben sich für die beteiligten Gemeinden in Form

- einer **Einschränkung der kommunalen Entscheidungsautonomie**,
- einem **erhöhten Abstimmungsbedarf mit anderen Gemeinden** und
- **dem Verzicht auf die volle Nutzung der Einnahmeeffekte** zugunsten der eigenen Gemeinde.

11.2 Empfehlungen zu den erforderlichen Strukturen

Kooperation in der Raumplanung und Regionalentwicklung:

Aus der Analyse der Beispiele für Kooperationen lässt sich der Schluss ableiten, dass die Kooperation bei Vorhaben, die für die beteiligten Gemeinden Nettoerträge erwarten lassen, durch vorhergehende Kooperationen in allgemeinen Fragen der räumlichen Entwicklung zumindest erleichtert werden. Regionale Entwicklungsverbände, Planungsgemeinschaften etc. bilden daher eine wertvolle Basis für Kooperationen bei Wirtschaftspunkten.

Die Form der Kooperation in der Raumplanung wird maßgeblich von den bestehenden landesgesetzlichen Regelungen bestimmt. Grundsätzlich sind in den Raumordnungsgesetzen aller 4, am Projekt beteiligten Bundesländer entsprechende Kooperationsformen vorgesehen, wobei in Tirol und Salzburg diese Kooperationen verbindlich vorgeschrieben sind (Regionalverband in Salzburg, Regionalbeirat und Bezirkskommission in Tirol).

Kooperationen bei konkreten wirtschaftlichen Projekten

Die zweckmäßige Form der Kooperation wird maßgeblich von Art und Umfang der Kooperation bestimmt, wobei sich aus den Analyseergebnissen folgende **Empfehlungen** ableiten:

- Bei **kleineren Gewerbegebieten** und Kooperationsvorhaben, in denen sich die Leistungen der Gemeinden im wesentlichen auf die Bereitstellung der technischen Infrastruktur beschränken, sind **privatrechtliche Vereinbarungen** zwischen den Gemeinden, in denen die Kosten- und Einnahmenaufteilung klar geregelt wird, eine einfache und zweckmäßige Lösung (Beispiele Bürs-Bludenz-Nüziders, Vils-Musau-Pinswang).
- Bei **größeren Gewerbegebieten** empfiehlt sich die Gründung eines **Gemeindeverbandes**, der eine breitere Vertretungsbasis der Gemeinden ermöglicht, durch die Organe des Verbandes (Obmann, Vorstand, Verbandsversammlung) jedoch einen deutlich höheren administrativen Aufwand bedingt (Beispiel Gemeindeverband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel)
- Für **Wirtschaftsparks, Technologiezentren** und ähnliche Einrichtungen, in denen neben der technischen Infrastruktur auch Dienstleistungen angeboten werden, ist die **GmbH** eine geeignete Lösung, da für die Verwaltung und Organisation ohnehin eine Geschäftsführung erforderlich ist (Beispiel. Technologiezentrum Kirchdorf an der Krems)
- Als **wenig geeignet** muss die Organisationsform des **Vereines** bezeichnet werden, da dieser ausschließlich auf Freiwilligkeit basiert und für Vorhaben

mit teilweise erheblichen Investitionssummen und langfristigen Folgewirkungen eine stärkere rechtliche Basis erforderlich erscheint.

11.3 Empfehlungen zur Standortwahl und Standortsicherung

- Für einzelgemeindliche wie für überkommunale Betriebsgebiete und wirtschaftliche Einrichtungen ist **auf eine wirtschaftliche Erschließung besonderes Augenmerk zu legen**. Im Vergleich zu den, von den Unternehmen zu entrichtenden Erschließungsbeiträgen überproportional hohe Erschließungskosten stellen die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Gewerbegebietsererschließung in Frage.
- Von wesentlicher Bedeutung ist die tatsächliche Verfügbarkeit der vorgesehenen Flächen. Sofern die Flächen nicht direkt durch die beteiligten Gemeinden oder einen im öffentlichen Interesse agierenden Fonds erworben werden können, ist die Verfügbarkeit durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen (vgl. [10]).

11.4 Empfehlungen zur Ausgaben- und Einnahmenaufteilung

- Im Interesse einer langfristigen Funktionsfähigkeit von Kooperationen soll der **Beteiligung an den Einnahmen aus einer Kooperation auch eine gleichartige Beteiligung an den Aufwendungen entsprechen**. Kooperationen, bei denen einzelne Partner zwar einen monetären Nutzen aus der Kooperation ziehen (z.B. durch Beteiligung an den Steuereinnahmen), selbst jedoch keine Beiträge zu den Kosten der Kooperation (z.B. Infrastrukturbereitstellung) leisten, sind in rechtlicher Hinsicht anfechtbar und bergen längerfristig ein erhebliches Konfliktpotential in sich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Änderungen bei den handelnden Personen. Kooperationen sollen in einer Form konstituiert sein, dass sie nicht durch einen personellen Wechsel in den verantwortlichen Funktionen in Frage gestellt werden..
- Als **Aufteilungsschlüssel** für Aufwendungen und Kosten kommen verschiedene Kriterien in Betracht wie die Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden oder die Zahl der unselbständig Erwerbstätigen, für die Kommunalsteuerpflicht besteht. Zweckmäßig sind **einfach zu erhebende und am aktuellen Stand zu haltende statistische Kenngrößen**.
- Durchaus bewährt hat sich die **Vereinbarung eines fixen Aufteilungsschlüssels**. Wenn Einnahmen und Ausgaben mit dem gleichen Schlüssel aufgeteilt werden, so ist eine direkte Entsprechung zu Gemeindegrenzzahlen wie Einwohnern nicht erforderlich. Das Modell von einvernehmlich festgelegten Anteilen (z.B. Beteiligung der Gemeinden A, B und C im Verhältnis 30:20:50) entspricht der Beteiligung von Gesellschaftern an einer GmbH

entsprechend ihrer Beteiligung am Grundkapital. Das Modell der fixen Beitragssätze ist vor allem bei Kooperationen zwischen Gemeinden mit stark unterschiedlicher Struktur oder stark unterschiedlichen Einwohnerzahlen geeignet, da damit Befürchtungen der Übervorteilung (die einwohnerstarke Gemeinde dominiert die einwohnerschwächere Nachbargemeinde innerhalb der Kooperation) wirkungsvoll begegnet werden kann.

- **Durchführung einer Investitionskostenrechnung:**

Um die Auswirkungen einer Kooperation abschätzen zu können, empfiehlt sich die Vornahme einer Investitionskostenrechnung für das geplante Vorhaben aus kommunaler Sicht, in dem die zu erwartenden einmaligen Kosten (Infrastrukturaufwendungen) und Einnahmen (Erschließungsbeiträge, Förderungen) einander gegenübergestellt werden. Sofern die Kosten über den Einnahmen liegen, muss die Differenz in einem absehbaren Zeitraum durch die laufenden (Steuer-)einnahmen aus dem gemeinsamen Projekt abgedeckt werden, wenn das Kooperationsvorhaben wirtschaftlichen Nutzen stiften soll. Je kürzer der Zeitraum bis zur Deckung eines allfälligen negativen Saldos zwischen Investitionskosten und einmaligen Einnahmen durch die laufenden Einnahmen ist, desto rentabler ist die Investition.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Kostenpositionen und der unterschiedlichen Voraussetzungen von Kooperationsvorhaben können keine allgemeingültigen Regeln für die „Rentabilität“ eines Kooperationsvorhabens aufgestellt werden. Mit zu berücksichtigen sind jedenfalls auch allfällige Finanzierungskosten. Als grober Richtwert, abgeleitet aus betrieblichen Investitionskostenrechnungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter, kann von einem Zeitraum von maximal 20 Jahren ausgegangen werden, d.h. dass spätestens nach 20 Jahren ein negativer Saldo durch die laufenden Einnahmen ausgeglichen sein muss.

Anstelle der Gegenüberstellung der einmaligen Kosten und Einnahmen ist auch eine Aufteilung auf die Nutzungsdauer der Infrastruktur möglich und sinnvoll. Für eine erste Abschätzung der ökonomischen Zweckmäßigkeit eines Vorhabens ist jedoch die Beschränkung auf die Investitionskosten ausreichend, zumal auch finanztechnisch im Gemeindehaushalt keine Abschreibung von Investitionen und keine Aufteilung von einmaligen Einnahmen auf mehrere Jahre vorgesehen ist.

11.5 Empfehlungen zu einem finanztechnischen Kosten-Nutzen-Ausgleich und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einhebung von Erschließungsbeiträgen

- **Zur Zweckmäßigkeit eines regionalen Kosten-Nutzen-Ausgleichs:**

Aus mehreren empirischen Untersuchungen in den letzten Jahren lässt sich der Schluss ableiten, dass ein auf die Gemeinden einer gesamten Region bezogener „regionaler Finanzausgleich“ nicht zielführend ist (vgl. dazu nähere Ausführungen in Kap. 5.5).

Umso größere Bedeutung kommt jedoch Kooperationsformen zu, in denen durch die Zusammenarbeit von Gemeinden den gemeinsam zu tragenden Aufwendungen und Kosten auch ein gemeinsamer Nutzen gegenübersteht, der auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt wird. Zum Unterschied zu einem allgemeinen regionalen Ausgleichsmechanismus können bei einer projektbezogenen Kooperation einzelner Gemeinden Kosten und Erträge wesentlich genauer abgegrenzt und den beteiligten Gemeinden zugeordnet werden. Durch derartige Kooperationen bleibt auch der für die wirtschaftlichen Aktivitäten von Gemeinden wichtige Anreiz zu eigenem wirtschaftlichem Handeln erhalten.

- **Änderungserfordernisse bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen**

Die bei mehreren der analysierten Kooperationen praktizierte **Weitergabe eines Teiles der Kommunalsteuer** von der Standortgemeinde an die anderen, an der Kooperation beteiligten Gemeinden bedingt eine **gewisse Verzerrung bei den Bemessungsgrundlagen für den Finanzausgleich** (Ermittlung der Finanzkraft) wie auch für verschiedene Umlagen auf landesgesetzlicher Basis. Bei den realisierten Kooperationen mit interkommunalen Ausgleichszahlungen wurden diese Verzerrungen bewusst in Kauf genommen, da die erwarteten Vorteile überwiegen und der Kooperationsprozess nicht durch zusätzliche Hemmnisse erschwert werden sollte.

Ein anzustrebender weiterer Ausbau interkommunaler Kooperationen erfordert jedoch eine **gesetzliche Regelung für die Zahlungen zwischen den Gemeinden**.

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist das Verfahren zur Ermittlung der, den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geregelt, die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt jedoch durch die Länder. Die Regelung im FAG müsste daher insoweit geändert werden, dass **Weiterverrechnungen von Steuereinnahmen an andere Gemeinden bei den jeweiligen Steuereinnahmen der beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen sind** (d.h. das Kommunalsteueraufkommen der Standortgemeinde verringert sich um den an andere Gemeinden

weitergegebenen Betrag. Andererseits wird das Kommunalsteueraufkommen der empfangenden Gemeinde um die erhaltenen Beträge erhöht.

Mit einer derartigen Regelung bleiben das Kommunalsteueraufkommen sowie die auf der Kommunalsteuer als Bemessungsgrundlage aufbauenden Umlagen insgesamt unverändert, die Verschiebungen zwischen den Gemeinden werden jedoch berücksichtigt, sodass die Verzerrungen ausgeglichen werden.

- **Erschließungskostenbeiträge:**

Die in den Landesgesetzen verankerte Bestimmung, wonach Erschließungsbeiträge einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen sind, bedarf einer Überprüfung. Es ist sachlich nicht einsichtig, dass für aufwendig zu erschließende Gebiete generell die gleichen Beiträge zur Vorschreibung gelangen wie für kostengünstig zu erschließende Bereiche. Mit einer inner- und zwischengemeindlichen Differenzierung könnten kostengünstig zu erschließende Flächen gegenüber anderen deutlich bevorzugt und damit ein Beitrag zu kompakteren Siedlungsstrukturen geleistet werden.

11.6 Empfehlungen zu den vorrangigen Handlungsfeldern

Als **vorrangige Handlungsfelder** für wirtschaftliche Kooperationen von Gemeinden sind zu nennen:

- die **Erschließung von Gewerbegebieten und der Aufbau von Wirtschafts- und Technologieparks**; für diesen Bereich liegen mittlerweile mehrere funktionierende Beispiele vor, auf denen für neue Vorhaben aufgebaut werden kann.
- Die **Ansiedlung von Einkaufszentren** insbesondere in Stadtrandlagen; zur Reduktion der negativen Auswirkungen (Verkehrsbelastungen, Steuerabflüsse) sind Kooperationen zwischen den Kerngemeinden und den Umlandgemeinden mit akkordierter Standortwahl und Kooperation bei den Erschließungskosten und den Erträgen dringend geboten, um die negativen Folgen des Standortwettbewerbes der Gemeinden zumindest zu reduzieren.
- **Überörtlich ausstrahlende, kommerziell geführte Freizeiteinrichtungen** wie Großkinos oder Erlebnisbäder. Dieses Handlungsfeld dürfte in den nächsten Jahren erheblich an Bedeutung gewinnen.

11.7 Empfehlungen zur Informationsarbeit

Obwohl mittlerweile einige gute Beispiele für erfolgversprechende Kooperationen zwischen Gemeinden bei Aufgaben mit zu erwartenden Nettoerträgen bestehen,

sind diese noch wenig bekannt. Aufgrund der Erfahrungen bei der Informationsbeschaffung zur vorliegenden Untersuchung erscheint auch die Aussage gerechtfertigt, dass der Informationsaustausch zwischen den Bundesländern bezüglich der Kooperationsmodelle noch verbesserungsbedürftig ist.

Im Rahmen der Untersuchung zur Kooperation im Umland von Innsbruck [8] wurde wiederholt von Gemeindevertretern bemängelt, dass es keine funktionierenden Beispiel für Kooperationen bei Gewerbegebieten und keine „Musterverträge“ gäbe. Dieser Kritik könnte mittlerweile durch die vorhandenen Beispiele wirksam begegnet werden.

11.8 Empfehlungen zur Förderung von Kooperationen durch die Länder

Die Bundesländer sind in die Erschließung von neuen Wirtschaftsstandorten maßgeblich eingebunden:

- Die entsprechende Baulandwidmung ist aufsichtsbehördlich zu genehmigen.
- Vielfach werden von den Ländern Zuschüsse zu den Erschließungskosten in Form von Bedarfszuweisungen oder Förderungen gewährt.
- Für an Kooperationen interessierte Gemeinden sind die Landesdienststellen die primären Ansprechpartner.

Diese Einflussmöglichkeiten können von den Landesdienststellen genutzt werden, um bei der Erschließung und Ausweisung neuer Wirtschaftsstandorte auf die Vereinbarung von Kooperationen zu drängen. Aufgrund der Vorteile von Kooperationen wird empfohlen, bei gemeinsamen Projekten höhere Förderungssätze vorzusehen als bei einzelgemeindlichen Lösungen.

Bei bereits bestehenden und erschlossenen Gewerbegebieten sind die Einflussmöglichkeiten wesentlich geringer. Die Bereitschaft der Standortgemeinde, Kooperationen mit anderen Gemeinden einzugehen, wird in solchen Fällen nur unter besonders günstigen Voraussetzungen zu erreichen sein.

Für die Gemeinden wichtig ist ein Ansprechpartner beim Land, der

- rasch und unbürokratisch die Gemeinden in Fragen der Kooperation berät,
- die notwendigen Kontakte zu anderen (Landes-)dienststellen herstellt und bei der Unterlagen- und Informationsbeschaffung behilflich ist,
- insbesondere in Fragen der Steueraufteilung und der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden versiert ist.

QUELLENVERZEICHNIS

- [1] MÜNZER, E., 1995: Gebietsreform. In: Handwörterbuch der Raumordnung. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover. Zitiert nach [2]
- [2] WEICHHART, P., 2000: Regionalentwicklung im Salzburger Zentralraum – Handlungsstrategien der Stadt Salzburg. Im Auftrag der Stadt Salzburg.
- [3] IFIP (Institut für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik): Konzept und empirische Bedeutung eines interkommunalen Finanzausgleichs als Ergänzung des regionalen Entwicklungsprogramms der Planungsregion Graz und Umgebung - Kurzfassung; im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
- [4] IFIP (Institut für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik): Interkommunaler Finanzausgleich – ein Muss oder Motivation zur regionalen Zusammenarbeit? Tischvorlage zum Symposium „Wettbewerb der Regionen – laissez-faire oder aktives Handeln? Die Europaregion Salzburg als möglicher Ausweg? Salzburg, 16.11.2000
- [5] ILS (Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen), 1994: Interkommunale Gewerbegebiete; ILS-Schriften Nr. 74, Dortmund
- [6] ILS (Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen), 1999: Überörtliche Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen; ILS-Schriften Nr. 148, Dortmund
- [7] MADREITER, T., 1996: Kommunalwirtschaftliche Auswirkungen der Ansiedlung von Betrieben und Haushalten auf das Budget der Standortgemeinde. In: DÖRR, H.(Hrsg.), 1996: Interkommunale Kooperation in Stadtregionen. Wien 1996
- [8] SMEKAL, C., et al. 1996: Stadt-Umland-Kooperation im Raum Innsbruck und Umgebung. Im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung
- [9] AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, 1995: Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“. Salzburg
- [10] ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPENLÄNDER (ARGE ALP), 2000: Mobilisierung von Bauland in der ARGE ALP. Innsbruck 2000

LEITFADEN FÜR GEMEINDEN

Der Leitfaden soll Gemeinden eine Hilfestellung bieten, die in Kooperation mit anderen Gemeinden ein Vorhaben in den Bereichen Gewerbegebiet – Betriebsansiedlung – Technologiezentrum realisieren wollen.

Wozu Kooperation?

Kooperationen zwischen Gemeinden sind im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur durchaus üblich und weit verbreitet (z.B. Hauptschulverband, Abwasserverband). Bei diesen Einrichtungen liegen im allgemeinen die Kosten über den Erträgen aus Benutzungsgebühren etc. oder werden bestenfalls durch die Erträge gedeckt. Zweck der Kooperation ist daher vor allem die kostengünstige Leistungserstellung und die möglichst geringe Belastung der Gemeindebudgets.

Hingegen erfolgen in Bereichen, in denen sich Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen und damit eine Erweiterung ihres budgetären Handlungsspielraumes erwarten, wie die Erschließung von Gewerbegebieten oder die Errichtung von Technologieparks, bisher nur vereinzelt Kooperationen. Aus regionalwirtschaftlicher und raumplanerischer Sicht bietet jedoch gerade die Zusammenarbeit von Gemeinden in der wirtschaftlichen Entwicklung zahlreiche Vorteile.

Der Leitfaden informiert kurz über Vor- und Nachteile, Formen und Möglichkeiten der Kooperation und die Vorgangsweise bei einem konkreten Kooperationsprojekt.

1. Welche Vorteile erwartet sich die Gemeinde von der Kooperation für das konkrete Projekt? Mit welchen Nachteilen ist zu rechnen?

Voraussetzung für eine zielführende Kooperation ist, sich über die erwarteten Vorteile und Nachteile im Klaren zu sein. Solche Vorteile können sein:

- Für die Projektrealisierung werden auch Grundflächen einer anderen Gemeinde benötigt (für die Erschließung, aufgrund der ungünstigen Grundstücksform,...);
- Die Finanzierungslast für die Erschließung wird auf mehrere Gemeinden aufgeteilt;
- Nur ein gemeindeübergreifendes Projekt hat Chancen, die erforderlichen Bewilligungen zu bekommen (z.B. aufsichtsbehördliche Genehmigung der Widmung, Naturschutz, ...);
- Bei Realisierung nur auf dem Gebiet der eigenen Gemeinde ist das Projekt zu teuer;

- Mit einer erfolgreichen Kooperation können eventuell auch andere gemeinsame Probleme künftig gemeinsam gelöst werden (positive Beispielswirkung).

Mögliche Nachteile, die zu beachten sind:

- Mit den anderen Kooperationspartnern muss Einvernehmen hergestellt werden;
- Ein personeller Wechsel bei den Partnern kann Probleme bereiten;
- Es sind voraussichtlich Steuereinnahmen an die Kooperationspartner abzugeben; die aus dem gemeinsamen Projekt erwarteten Steuereinnahmen müssen gegenüber den Kooperationspartnern offengelegt werden.

Diskutieren Sie die Vor- und Nachteile ausführlich in der Gemeinde!

2. Welche konkreten Leistungen werden vom Kooperationspartner erwartet?

- Erfolgreiches Verhandeln mit dem Kooperationspartner setzt klare Vorstellungen voraus, was vom Partner erwartet wird, z.B.:
- Einbringen von Flächen in ein gemeinsames Gewerbegebiet;
- Einräumen von Durchfahrts- und Durchleitungsrechten;
- Mitbeteiligung an den Erschließungskosten;

3. Kontaktgespräche mit den möglichen Kooperationspartnern

In der Erstinformation der Kooperationspartner sind vor allem folgende Punkte wichtig:

- Den Zweck der angestrebten Kooperation mit guten Argumenten darstellen;
- Auf Einwände und Bedenken ernsthaft eingehen; dabei muss klar sein, dass in der Vorbereitungsphase noch nicht alle Details geklärt sind;
- Eine möglichst präzisen Überblick über die nächsten Schritte bieten.
- Klarheit über die Art der angestrebten betrieblichen Nutzung (welche Betriebstypen will man nicht ansiedeln?)

Wenn von den Kooperationspartnern grundsätzliches Interesse signalisiert wird:

4. Gründung einer losen Kooperationsplattform mit den beteiligten Gemeinden (gemeinsamer Ausschuss, Arbeitsgruppe)

Aufgaben dieser Plattform sind

- alle beteiligten bzw. möglichen Kooperationspartner in die weiteren Schritte einzubinden,
- die weiteren Maßnahmen zu koordinieren,
- die Identifikation mit dem Vorhaben zu verbreitern,
- Erfahrungen von ähnlichen, bereits realisierten Vorhaben einzuholen.

Wichtig ist ein klares Verhandlungsmandat, sodass die Ansprechpartner bei den einzelnen Gemeinden genau bestimmt sind.

5. Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten

Ein privatwirtschaftlich konzipiertes Vorhaben kann nur mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten realisiert werden. Bevor größere Ausgaben für Untersuchungen etc. getätigt werden, muss die grundsätzliche Bereitschaft der betroffenen Grundeigentümer inklusive der wesentlichen Rahmenbedingungen (Grundpreisbegrenzung, Verpflichtung zur Grundbereitstellung innerhalb einer bestimmten Frist etc.) gegeben sein.

6. Projektidee konkretisieren

Ausarbeiten einer Machbarkeitsstudie mit

- Abgrenzung der mindestens erforderlichen / der wünschenswerten Flächen,
- Überblick über die Eigentumsverhältnisse,
- Vorschlag zum Aufteilungsschlüssel von Kosten und Erträgen,
- Grundkonzeption der Ver- und Entsorgung mit grober Kostenschätzung,
- Grobkalkulation der zu erwartenden einmaligen Einnahmen aus Erschließungskostenbeiträgen und Förderungen sowie der laufenden Einnahmen (Kommunalsteuer, eventuell Differenz Grundsteuer A – Grundsteuer B); Musterblätter für eine solche Berechnung sind bei den, in der Kurzfassung genannten Ansprechpartnern erhältlich (auch digital).

Die Erschließungskosten sind für die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines neuen Gewerbegebietes von entscheidender Bedeutung! Bei im Vergleich zu den zu erwartenden Einnahmen hohen Erschließungskosten wird die Gemeinde unter Umständen jahrzehntelang mit Zahlungen ohne entsprechende Erträge belastet. Die korrekte Durchführung einer Investitionskostenrechnung ist daher besonders wichtig!

7. Abstimmung des Vorhabens mit betroffenen Dienststellen übergeordneter Gebietskörperschaften (Bund, Land)

Erste informelle Kontakte sind schon in den früheren Phasen notwendig und sinnvoll.

Nun geht es darum, das Projekt auch zu überprüfen hinsichtlich

- Auflagen oder Vorbehalten der Aufsichtsbehörde,
- allfälligen Konflikten mit Naturschutz, Wildbachverbauung, Schutzbereichen etc,
- konkreten Förderungsmöglichkeiten

8. Abschluss von Vorverträgen mit den Grundeigentümern

Die weitere Entwicklung der Kooperation ist nur sinnvoll, wenn Vorverträge mit den Grundeigentümern geschlossen werden, die die Realisierbarkeit des Vorhabens garantieren.

9. Festlegen der Rechtsform der Kooperation

In Betracht kommen folgende Formen:

- die privatrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden; dies ist vor allem bei kleineren Projekten zweckmäßig und dort, wo es lediglich um die Flächen- und Infrastrukturbereitstellung geht
- der Gemeindeverband, zweckmäßig vor allem bei größeren Vorhaben,
- die GmbH.; die GmbH empfiehlt sich bei Vorhaben, bei denen neben der Flächenbereitstellung auch Dienstleistungen angeboten werden sollen und eine aktive Präsentation der Region bzw. des Vorhabens geplant ist.

10. Vertragserstellung

Mit der Vertragserrichtung werden definitiv festgelegt

- Zweck und Umfang der Kooperation,
- die Beteiligten,
- die Rechts- und Organisationsform,
- der Aufteilungsschlüssel für Einnahmen und Ausgaben,
- die Vorgangsweise beim Ausstieg eines Kooperationspartners.

DOKUMENTATION DER BEISPIELE FÜR KOOPERATIONEN

1. OBERÖSTERREICH

1.1 Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf an der Krems (TIZ)

1.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Auf Initiative des Anfang 1999 gegründeten Vereins „technologie.gruppe. Kremstal.at“ (bestehend aus wichtigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Bankwesen) wurde das Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf mit Sitz in der Gemeinde Schlierbach gegründet. Schlierbach wurde deshalb ausgewählt, weil die Gemeinde kurzfristig nutzbare Optionsverträge für Grundflächen vorliegen hatte.

Ein wesentlicher Vorteil für die Gründung des TIZ lag in der Tatsache, dass in der Region bereits seit 1991 eine Kooperation im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft für Regionalentwicklung im Bezirk Kirchdorf“ bestand.

Mit dem Fertigstellungstermin im Herbst 2001 ist geplant, auf einer Grundstücksfläche von ca. 7000 m² eine Nutzfläche von 4150 m² zu verwirklichen, die an interessierte Unternehmen aus der Region vergeben werden können. Dabei sind derzeit bereits rund 70 % der Flächen ausgeschöpft.

1.1.2 Aufgaben, Ziele

Die Hauptaufgabe dieser Gemeindekooperation ist die Errichtung eines Technologie- und Innovationszentrums mit Schwerpunkt Kunststofftechnik, Werkzeug- und Maschinenbau sowie Automatisierungstechnik/Informationstechnologie in der Region Kremstal.

1.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Das TIZ ist als GmbH organisiert, in der die Technologie- und Marketing-Gesellschaft Oberösterreich (TMG), der Verein Technologiegruppe Kremstal und die Standortgemeinde Kirchdorf an der Krems Gesellschafter sind. Darüber hinaus sind alle Gemeinden des Bezirkes und zahlreiche Unternehmen stille Gesellschafter.

1.1.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Als Schlüssel für die Beteiligung der Gemeinden werden die Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (d.h. ohne öffentlichen Dienst) herangezogen. Somit werden von den 22 Gemeinden (stille Gesellschafter) im Bezirk insgesamt ca. 4,2 Mio S als einmalige Investitionsbeiträge aufgebracht. Darüber hinaus bringt die Standortgemeinde zusätzlich folgende Leistungen ein:

- Grundstück mit Baurechtsvertrag über 50 Jahre zugunsten des TIZ
- Bereitstellung der Aufschließung
- Reduktion der Anschlusskosten um 50 %

1.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Kommunalsteuer, welche bei Vollbetrieb des TIZ rund 1 Mio S/Jahr betragen wird, wird auf die in der Gesellschaft vertretenden Gemeinden in der Höhe ihrer Beiträge aufgeteilt. Diese Regelung war bereits eine Bedingung bei der Auswahl der Standortgemeinde, wobei allerdings die Sachleistungen der Standortgemeinde (Grundstück, Erschließung, etc.) berücksichtigt werden.

Mit den Mieteinnahmen sollen die Betriebskosten gedeckt und die Kredite zurückgezahlt werden, wobei ein Fremdkapitalanteil von ca. 26 % besteht.

Bemerkenswert ist, dass eine Aufteilung der Kommunalsteuer bei den meisten TIZ in Oberösterreich (in jedem Bezirk ist ein TIZ geplant) erfolgt bzw. erfolgen soll.

1.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Durch die getroffene Regelung der Einnahmenaufteilung erlangt die Standortgemeinde keine direkten finanziellen Vorteile aus dem TIZ. Vorteile können lediglich durch eine Imagegewinn und eine Erhöhung der Attraktivität für Betriebsansiedlungen auf ein mögliches an das TIZ angrenzendes Gewerbegebiet lukriert werden.

Dadurch dass alle Gemeinden und zahlreiche Unternehmen als stille Gesellschafter an der GmbH. beteiligt sind, haben diese zwar kein Stimmrecht, aber trotzdem ist eine starke Identifikation mit der GmbH gegeben. Als weiterer Vorteil für die Unternehmen ist die Möglichkeit ihre Beiträge in die GmbH. als Verlustzuweisungen steuerlich geltend zu machen.

1.2 Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet

1.2.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Ein in der Gemeinde Grieskirchen bestehender Betrieb benötigte Erweiterungsflächen in einem Betriebsgebiet. Nachdem in Grieskirchen keine entsprechenden Flächen verfügbar waren, drohte der Betrieb aus der Gemeinde abzuwandern. Entsprechende Flächen standen allerdings in der Nachbargemeinde St. Georgen zur Verfügung. Um den drohenden Verlust des Betriebes zu verhindern bzw. die Auswirkungen zu kompensieren, gründete Grieskirchen mit den Nachbargemeinden St. Georgen und Tollet einen Gemeindeverband im Sinne des Oberösterreichischen Gemeindeverbände-gesetzes, mit dem vorrangigen Ziel in St. Georgen ein Gewerbegebiet zu errichten und zu betreiben.

1.2.2 Aufgaben, Ziele

Zweck des Gemeindeverbandes ist die Errichtung und der Betrieb von Betriebsansiedlungsgebieten in der Region, wobei als erstes Gebiet das Betriebs-

ansiedlungsgebiet in der Gemeinde St. Georgen/Grieskirchen verwirklicht werden soll.

1.2.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Der Regionale Wirtschaftsverband ist als Gemeindeverband nach dem Oberösterreichischen Gemeindeverbändegesetz organisiert, in dem die Gemeinden Grieskirchen, St. Georgen/Grieskirchen und Tollet Mitglieder sind.

Entsprechend den Satzungen des Verbandes haben alle drei Mitglieder in der Verbandsversammlung die selbe Stimmenanzahl und sind somit gleichberechtigt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden aus den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden beschickt.

1.2.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Entsprechend den Satzungen des Verbandes hat für die Erschließung (Verkehrerschließung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung) des Betriebsansiedlungsgebietes die Standortgemeinde (St. Georgen/Grieskirchen) aufzukommen.

Der Verband übernimmt die Restkosten für die Infrastrukturmaßnahmen der Standortgemeinde nach Abzug der gewährten Förderungen und eingehobenen Interessentenbeiträge entsprechend folgendem Schlüssel: Grieskirchen 70 %, St. Georgen/Grieskirchen 25 % und Tollet 5 %.

Auch die laufenden Erhaltungskosten werden vom Verband getragen.

1.2.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Standortgemeinde St. Georgen/Grieskirchen ist verpflichtet, das Kommunalsteueraufkommen, die Differenz zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie die Kanalbenutzungsgebühren aus dem Betriebsansiedlungsgebiet jeweils zu Quartalsende, entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an den Verband abzuführen.

Diese Einnahmen werden vom Verband nach folgendem Schlüssel an alle Verbandsmitglieder aufgeteilt:

Die Standortgemeinde (St. Georgen/Grieskirchen) erhält vorab 30 % der Einnahmen. Die verbleibenden 70 % werden zu 70 % an die Gemeinde Grieskirchen, 25 % an St. Georgen/Grieskirchen und 5 % an Tollet aufgeteilt.

1.2.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Ohne diese Kooperation wäre es nicht möglich gewesen den Betrieb in der Region zu halten und so ist es für die ursprüngliche Standortgemeinde möglich zumindest einen Teil der Kommunalsteuer zu lukrieren.

Darüber hinaus gelten die zwischen den drei Gemeinden vereinbarten Regelungen nicht nur für das konkrete Betriebsansiedlungsgebiet St. Georgen/Grieskirchen sondern auch für eventuell weitere, neue Betriebsansiedlungsgebiete in der Region.

1.3 Technologiezentrum Attnang-Puchheim

1.3.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Seit 1995 besteht die „Regionale Planungs- und Entwicklungsgesellschaft m. b. H. Vöckla – Ager“ (REVA) dem die 5 Gemeinden Vöcklabruck, Attnang-Puchheim, Timelkam, Regau und Lenzing angehören. Aufgrund von einigen Anfragen bei der REVA von technologieorientierten Firmengründen, die auf der Suche nach einem geeigneten Standort waren, wurde die Errichtung des Technologiezentrums Attnang-Puchheim von der REVA in Angriff genommen. 1999 wurde eine GmbH. gegründet und im Herbst 2000 konnte das Technologiezentrum bereits fertiggestellt werden. Derzeit kann das TZ eine Auslastung von rund 80 % verzeichnen.

1.3.2 Aufgaben, Ziele

Das Ziel der Kooperation ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologiezentrums, das innovativen Unternehmen gute Startmöglichkeiten bietet.

1.3.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Für die Errichtung des TZ Attnang Puchheim wurde eine GmbH. gegründet, in der die fünf Mitgliedsgemeinden der REVA und die „Technologie- und Marketing Gesellschaft Oberösterreich“ (TMG) als Gesellschafter beteiligt sind. Von den fünf Gemeinden wurde jeweils ein Betrag von ÖS 500.000,-- in die Gesellschaft miteingebracht.

Weiters wird die Initiative zum Aufbau des TZ Attnang-Puchheim insbesondere von der Wirtschaftskammer OÖ., der Wirtschaftskammer Vöcklabruck und dem Land Oberösterreich getragen. Neben diesen sind in der Gesellschaft noch Unternehmen und Banken der Region als stille Gesellschafter vertreten.

1.3.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Von den Gemeinden wurde jeweils ein Betrag von ÖS 500.000,-- in die Gesellschaft miteingebracht. Darüber hinaus wurde von der Standortgemeinde Attnang auch noch das Grundstück, auf dem das TZ errichtet wurde aufgebracht.

1.3.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Eine Aufteilung der Kommunalsteuer findet nicht statt, diese erhält zur Gänze die Standortgemeinde. Anstelle eines monetären Ausgleichs soll schrittweise ein regionaler Ausgleich erfolgen, in dem später jede Gemeinde Standort für eine andere regionale Einrichtung wird.

1.4 Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel

1.4.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Gleichzeitig mit der Erkenntnis, dass neben dem Tourismus das Standbein Gewerbe in der Region nicht vernachlässigt werden darf musste festgestellt werden, dass den Gemeinden der Region Pyhrn-Priel keine ausreichenden Flächen für die Erweiterung der bestehenden gewerblich produzierenden Unternehmen und des Güter- und Personentransportgewerbes bzw. für Neuansiedlung zur Verfügung stehen.

Die Idee ein interkommunales Gewerbegebiet zu errichten ist im regionalen Planungsbeirat 1997/98 entstanden, da sich dieser Beirat bereits seit Jahren mit regionalen Vorhaben wie Nahverkehr, Seilbahnen, Radwege etc. befasst. In diesem Beirat, der unter der Leitung des Landes steht, ist jede Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten.

Die Vorbereitungsarbeiten für das Interkommunale Gewerbegebiet erfolgten durch die Technologie- und Marketing Gesellschaft Oberösterreich (TMG). Derzeit haben fast alle Gemeinden die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse gefasst bzw. stehen vor der notwendigen Beschlussfassung.

Bei der Standortsuche für die Errichtung des Gewerbegebietes wurde festgestellt, dass lediglich zwei Gemeinden über geeignete Flächen verfügen, da von einer Mindestfläche von 5 ha ausgegangen wurde um den Erschließungsaufwand zu rechtfertigen. Nunmehr bestehen bereits konkrete Vereinbarungen mit Grundbesitzern über eine Fläche von 7 ha.

Es ist beabsichtigt, dass der Verkauf der Grundstücke direkt zwischen dem Grundeigentümer und den Unternehmen zu einem vertraglich abgesicherten Höchstpreis abgewickelt werden soll. Damit ist ein Ankauf der Grundstücke und eine dadurch erforderliche Vorfinanzierung durch den Gemeindeverband nicht notwendig.

Im Herbst 2001 soll mit der Erschließung begonnen werden.

1.4.2 Aufgaben, Ziele

Durch das Interkommunale Gewerbegebiet Pyhrn-Priel sollen Ansiedlungsflächen für Unternehmen in der Region mit größerem Flächenbedarf bereitgestellt werden. Mit dem Standort in St. Pankraz sollen auch Nutzungskonflikte mit der Tourismuswirtschaft vermieden werden.

1.4.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Es ist beabsichtigt einen Gemeindeverband nach dem Oberösterreichischen Gemeindeverbändegesetz zu begründen, in dem die neun Gemeinden St. Pankraz, Roßleithen, Hinterstoder, Vorderstoder, Windischgarsten, Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Klaus und Spital/Pyhrn vertreten sein werden.

Jede Gemeinde hat in der Verbandsversammlung unabhängig von ihrer Größe oder Finanzkraft je eine Stimme, sodass alle Verbandsmitglieder gleichberechtigt sind.

1.4.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Die Finanzierung der Erschließung erfolgt über EU-, Bundes- und Landesmittel und mit Beiträgen der Gemeinden. Der geschätzte Kostenaufwand für die Gemeinden beträgt rund 2 bis 2,5 Mio S bei Gesamterschließungskosten zwischen 10 bis 12 Mio. S.

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl, wobei Sachleistungen der Standortgemeinde (Verwaltungsaufwand) mit berücksichtigt werden. Nach Aussagen des Bürgermeisters von St. Pankraz wäre dieses Projekt ohne Bundes-, Landes- und EU-Beiträge nicht realisierbar, zumal durch dieses gemeinsame Projekt mehrerer Gemeinden wesentlich höhere Förderung zu erreichen sind.

Mitglieder		Anteile in Prozent
Gemeinde St. Pankraz	(372 Einwohner)	3,44
Gemeinde Roßleithen	(1.770 Einwohner)	16,40
Gemeinde Hinterstoder	(1.035 Einwohner)	9,59
Gemeinde Vorderstoder	(739 Einwohner)	6,85
Gemeinde Windischgarsten	(2.104 Einwohner)	19,50
Gemeinde Edlbach	(686 Einwohner)	6,36
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß	(790 Einwohner)	7,32
Gemeinde Spital/Pyhrn	(2.197 Einwohner)	20,36
Gemeinde Klaus/Pyhrnbahn	(1.099 Einwohner)	10,18
Gesamt	(10.792 Einwohner)	100,00

1.4.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Kommunalsteuererträge werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: Die Standortgemeinde erhält von den Gesamteinnahmen 10 % sozusagen als Standortbonus. Die verbleibenden 90 % werden anteilig zu den Erschließungskostenbeiträgen der Gemeinden auf alle Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Ein höherer Ertragsanteil zugunsten der Standortgemeinde zur Abdeckung von Umweltbelastungen oder ähnlichen Nachteilen wird nicht angesetzt, da im Verband die Meinung vertreten wird, dass die Standortgemeinde andere Vorteile wie stärkere Bevölkerungsentwicklung, Nachfrage in den Geschäften des Ortes etc. für sich nützen kann.

Die Erschließungsbeiträge der ansiedelnden Unternehmen kommen zur Gänze dem Gemeindeverband zugute.

1.4.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Als ein wesentlicher Vorteil für die Entwicklung dieses Gewerbestandortes muss sowohl die langjährige bestehende Kooperation in der Region (regionaler Planungsbeirat Pyhrn-Priel) als auch die Unterstützung durch EU-, Bundes- und Landesmittel erwähnt werden. Ohne diese Rahmenbedingungen wäre diese Projektentwicklung von der alle Gemeinden profitieren wesentlich schwieriger oder gar nicht möglich gewesen.

2 SALZBURG

2.1 Seenland Tourismus GmbH.

2.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Bei der Erstellung des Leitbildes des Regionalverbandes Salzburger Seengebiet im Jahr 1996 wurde als ein Schwerpunkt die Unterstützung des Tourismus in der Region festgeschrieben. Nachdem ein massiver Einbruch der Nächtigungszahlen in den letzten Jahren verbucht werden musste.

In der Anfangsphase wurde versucht, die unterschiedlich strukturierten Fremdenverkehrsverbände und derer Obleute an einen gemeinsamen Tisch für eine Kooperation zu bekommen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten ist es gelungen, ein gemeinsames Ziel und eine darauf abgestimmte Vorgangsweise zu vereinbaren. Das Ziel ist es, den bestehenden Tourismus in der Region zu stärken und die Nächtigungszahlen, aber auch die Umwegrentabilität zu steigern.

Von den 10 Gemeinden des Regionalverbandes Salzburger Seengebiet sind 8 Gemeinden (Seekirchen, Berndorf, Henndorf, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt, Obertrum, Schleedorf) direkt oder indirekt über den Tourismusverband an der Seenland Tourismus GmbH. beteiligt.

2.1.2 Aufgaben, Ziele

Die Mitgliedsgemeinden der Seenland Tourismus GmbH. sollen als eine Einheit auftreten und so die gesamte Tourismusregion vertreten, vermarkten und verkaufen. Mittelfristig soll ein wesentlicher Teil der Vermarktung des Angebotes über die Seenland Tourismus GmbH erfolgen. Dabei ist jedoch beabsichtigt, dass die Gästebetreuung vor Ort weiterhin von den lokalen Tourismusverbänden betreut werden.

2.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Die neun Tourismusverbände und zwei Gemeinden der Region haben sich zu einer GmbH. zusammengeschlossen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass alle Gesellschafter in der GmbH. gleichberechtigt sind, unabhängig von der Gemeindegröße bzw. der Nächtigungszahl oder ähnlichen objektiven Faktoren.

2.1.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Die Gesellschafter leisten neben einen Sockelbetrag noch Beiträge, die von der Höhe des Budgets der Fremdenverkehrsverbände, der Anzahl der Nächtigungen und vom Kommunalsteueraufkommen der Gemeinden abhängen.

2.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Nachdem kurz- und mittelfristig keine Nettoerträge zu erwarten sind, die die Aufwendungen überschreiten, ist ein entsprechender Aufteilungsschlüssel auch nicht vereinbart bzw. sollen die aus der Vermarktungstätigkeit resultierenden Einnahmen (Vermittlungsprovisionen) in die GmbH. reinvestiert werden.

2.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Durch die Kooperation kann eine gemeinsame Vermarktung und Bewerbung des touristischen Angebotes erfolgen und gleichzeitig können durch eine klare Aufgabenteilung mit den Tourismusverbänden Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

3 TIROL

3.1 Gewerbegebiet Vilserhof

3.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Durch den Beitritt Österreichs zum Schengenabkommen und der Errichtung des Straßentunnels nach Füssen konnte eine noch ungenutzte, aber als Sonderfläche Zollamtsgebäude gewidmete Fläche in der Gemeinde Vils einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Nachdem sich bereits seit längerer Zeit ein in beengter Lage bestehendes Transportunternehmen in der Gemeinde Vils um einen größeren, erweiterungsfähigen Standort bemühte, entschloss man sich, die nun freiwerdende Fläche des Zollamtes für ein Gewerbegebiet zu nutzen.

Da sich die Gemeinde Vils außer Stande sah, die gesamte Grundfläche ohne Unterstützung zu erwerben, wurde beim Tiroler Bodenbeschaffungsfonds um Unterstützung gebeten.

Zur gleichen Zeit hatten die Nachbargemeinden Pinswang und Musau die Absicht, in ihren Örtlichen Raumordnungskonzepten je ein Gewerbegebiet auszuweisen. In der Folge wurde sowohl von der Raumordnungsaufsichtsbehörde als auch vom Tiroler Bodenbeschaffungsfonds eine Unterstützung nur unter der Bedingung einer regionalen Lösung zugunsten aller drei Gemeinden zugesagt.

Daraufhin wurden die Grundflächen vom Tiroler Bodenbeschaffungsfonds angekauft, der diese an bauwillige Betriebe weiterverkauft.

Derzeit sind von der rund 9 ha großen zur Verfügung stehenden Fläche bereits zwei Drittel verkauft.

3.1.2 Aufgaben, Ziele

Durch die Kooperation soll in der Region Vils, Musau und Pinswang ein Gewerbegebiet entwickelt werden, womit durch die Aufteilung der Kommunalsteuern weitere Gewerbestandorte in den Gemeinden Musau und Pinswang nicht notwendig sind.

3.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Die Kooperation der drei Gemeinden basiert lediglich auf einer privatrechtlichen Vereinbarung, in der die Schlüssel für die Aufteilung der Kosten und der Einnahmen festgelegt ist. Des weiteren ist festgelegt, dass die Gemeinden Musau und Pinswang auf bestimmte Zeit keine größeren Gewerbegebiete ausweisen dürfen.

Ein wichtiger Partner der Gemeinden in dieser Kooperation ist der Tiroler Bodenbeschaffungsfonds, der nicht nur die Grundstücke angekauft hat, sondern diese auch verwertet.

Weiters achtet der Bodenbeschaffungsfonds mit entsprechenden Verkaufsverträgen auch darauf, dass sich die Betriebe auf eine bestimmte

Mindestanzahl von Mitarbeitern verpflichten. Diese Vereinbarungen werden mit entsprechenden Pönalzahlungen zugunsten der Gemeinden abgesichert.

3.1.4 Aufteilungsschlüssel Investitionen und Aufwendungen

Beim Verkauf der Grundstücke durch den Tiroler Bodenbeschaffungsfonds werden die absehbaren Planungs- und Erschließungskosten bereits einkalkuliert und auf den Verkaufspreis aufgeschlagen und der Standortgemeinde zugeführt.

Sollte der kalkulierte Kostenbeitrag nicht ausreichen, sind die von den Betrieben zu entrichtenden Erschließungskostenbeiträge heranzuziehen. Erst wenn auch diese Beiträge die Aufwendungen nicht abdecken ist haben sich die Gemeinden verpflichtet für die Erschließungskosten gemeinsam aufzukommen, wobei die Kostenbeteiligung nach dem selben Schlüssel erfolgt wie die Aufteilung der Kommunalsteuer, nämlich 70% Standortgemeinde Vils, je 15 % die Gemeinden Musau und Pinswang.

3.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer werden aufgrund eines Vorschlages des Bodenbeschaffungsfonds im Verhältnis 70:15:15 auf die Gemeinden Vils (Standortgemeinde), Musau und Pinswang aufgeteilt.

3.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Durch die Unterstützung des Bodenbeschaffungsfonds war es möglich die Bemühungen auf einen Standort zu bündeln und relativ rasch ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Allerdings wird als problematisch angesehen, dass zwei der drei Gemeinden außer dem Verzicht auf ein eigenes Gewerbegebiet keine Leistungen in das Gewerbegebiet einbringen.

3.2 Regio-Tech Hochfilzen

3.2.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Das Regio-Tech Hochfilzen hat sich als eigenständiges Projekt aus dem Leader-Verein Pillerseetal herausentwickelt, mit dem Ziel auch nach dem Auslaufen der Leader-Förderung (endete am 31. 12. 1999) eine nachhaltige Regionalentwicklung zu gewährleisten. Somit wurde die Idee der Regio-Tech Regionalentwicklungsgesellschaft geboren, die auch von Landesseite (Abteilung Raumordnung) sehr begrüßt und unterstützt wurde. Es ist beabsichtigt, dass in der Regio-Tech alle Gemeinden der Region Pillerseetal Mitglieder sein sollen (Hochfilzen, Fieberbrunn, St. Jakob im Haus, Waidring und St. Ulrich am Pillersee). Neben der Förderung der Regionalentwicklung und dem Angebot von Dienstleistungen für die Gemeinden sollen durch die Regio-Tech auch die Grundflächen des bestehenden Gewerbegebietes in Hochfilzen vermarktet werden.

Die Grundstücke wurden bereits vorher vom Tiroler Bodenbeschaffungsfonds gekauft. Dieser konnte allerdings trotz einer Zusammenarbeit mit dem Tech-Tirol bis 1997 keinen Betrieb im Gewerbegebiet ansiedeln.

1998 wurde die Regio-Tech GmbH. gegründet, wobei die Standortgemeinde Hochfilzen als einzige Gemeinde neben drei Privatpersonen und einer Regionalbank als Gesellschafter der GmbH. beigetreten ist.

1999 wurde die GmbH. durch die Gemeinde St. Jakob im Haus erweitert. Seit diesem Zeitpunkt wurde den anderen Gemeinden der Region durch die Gemeindeaufsichtsbehörde (BH-Kitzbühel) der Beitritt in die GmbH. verweigert, obwohl die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen und der Gesellschaftsvertrag nach Aussage des Geschäftsführers der Regio-Tech von der Gemeindeabteilung des Landes mitausgearbeitet wurde.

Im Gesellschaftsvertrag wurde auf Anregung der Gemeindeabteilung zum „Schutz“ der Gemeinden z. B. eine Klausel aufgenommen, wonach eine Erhöhung des Stammkapitales durch die Gemeinden höchstens 3 mal innerhalb von 10 Jahren um maximal die Höhe des Stammkapitales erfolgen darf.

Derzeit ist die Weiterentwicklung dieser Initiative nicht abzusehen, da der Beitritt von drei Gemeinden von der Gemeindeaufsichtsbehörde blockiert wird.

Der Großteil der Gewerbegebietsflächen ist derzeit ungenutzt.

3.2.2 Aufgaben, Ziele

Vorrangige Aufgaben der Regio-Tech Hochfilzen ist die Förderung der Regionalentwicklung im Pillerseetal und sieht sich hier als Dienstleister. Die Ansiedlung von Betrieben und die Errichtung eines Gewerbeparks sind als untergeordnet anzusehen und dienen dem Ziel der Regionalentwicklung.

Das Regio-Tech sieht sich auch als Projektmanager für kommunale Projekte und versucht durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Kostenersparnisse zu erwirtschaften (z. B. gemeinsame Fuhrparks, einmaliger Kauf der Gesetzesblätter, etc.)

3.2.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Zur Verwirklichung der Ziele wurde eine GmbH. gegründet, in der alle fünf Gemeinden der Region Pillerseetal Gesellschafter sein sollen. Derzeit sind lediglich die beiden Gemeinden Hochfilzen und St. Jakob im Haus und drei Privatpersonen sowie eine Regionalbank Gesellschafter der GmbH.

3.2.4 Aufteilungsschlüssel Investitionen und Aufwendungen

Ursprünglich wurde angedacht, dass die Gesellschaftsanteile der einzelnen Gemeinden im Verhältnis zur Finanzkraft II der Gemeinden stehen sollen, allerdings wurden bisher von den Gemeinden lediglich geringere Beiträge beschlossen.

3.2.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Bei diesem Projekt kommt es nicht zu einer direkten Aufteilung der Kommunalsteuer. Allerdings verzichtet die Standortgemeinde Hochfilzen im Hinblick auf die regionale Bedeutung der Regio-Tech auf die Kommunalsteuern aus dem Gewerbegebiet und reinvestiert diese in die Regio-Tech GmbH.

3.2.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Nach Aussage des Geschäftsführers ist das Regio-Tech das einzige Leader-Projekt, welches auch nach dem Ende der EU-Förderung noch weiter existiert und weiterarbeitet.

4 VORARLBERG

4.1 Interkommunales Betriebsgebiet „Quadrella“ Bürs, Bludenz, Nüziders

4.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Für die Aussiedlung eines bestehenden Problembetriebes aus einer Innerortslage im Jahr 1995 mussten geeignete Gewerbeflächen gefunden werden. Nachdem in den bestehenden Gewerbegebieten der Gemeinde keine entsprechenden Flächen zur Verfügung standen, fiel die Entscheidung im sogenannten „Illgebiet“ ein Betriebsgebiet zu entwickeln. Aufgrund der Lage des Gebietes war eine sinnvolle Verkehrserschließung nur über die Gemeindegebiete der Nachbargemeinden Nüziders und Bludenz möglich.

Im Zuge der Verhandlungen über die Verkehrserschließung entschlossen sich auch die beiden Gemeinden Nüziders und Bludenz mit den an die Gemeinde Bürs angrenzenden Flächen an dem Betriebsgebiet zu beteiligen. In der Folge wurden auch noch weitere Grundstücke von privaten Eigentümern und aus dem öffentlichen Wassergut von den Gemeinden angekauft. Schlussendlich erwarb die Gemeinde Bürs alle für das Betriebsgebiet in Frage kommenden Grundstücke auch auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinden, wodurch die weitere Abwicklung wesentlich vereinfacht werden konnte.

In der Folge wurden Überlegungen über die gemeinsame Erschließung des Betriebsgebietes und über die Aufteilung der Steuern aus diesem Gebiet angestellt. Ab dem Jahr 1996 wurde mit der Aufschließung des Interkommunalen Betriebsgebietes begonnen.

Am 24. 3. 2000 konnte schließlich ein Vertrag zwischen den Gemeinden Bürs, Bludenz und Nüziders über die Aufteilung der Kommunalsteuer aus diesem Betriebsgebiet abgeschlossen werden.

Das rund 4 ha große Areal ist bereits vergeben und der erste Betrieb wird derzeit errichtet.

4.1.2 Aufgaben, Ziele

In der Präambel zur „Vereinbarung betreffend das interkommunale Betriebsgebiet an der Ill und Verfügung über die Abgabenerträge aus diesem“ sind die Zielvorstellungen enthalten, die an das Betriebsgebiet geknüpft sind:

- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
- Erhöhung des in der Region bestehenden Angebotes an Gütern und Dienstleistungen (regionale Wertschöpfung),
- bessere Auslastung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und
- Erzielung zusätzlicher kommunaler Einnahmen.

4.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Für die Errichtung des Interkommunalen Betriebsgebietes wurde weder eine eigene Gesellschaft noch ein Gemeindeverband gegründet, da eine eigene Organisationsstruktur als zu aufwendig, kompliziert und unflexibel angesehen wurde.

Die drei Gemeinden haben lediglich aufeinander abgestimmte Gemeindevertretungsbeschlüsse hinsichtlich der Flächenwidmung, Verkehrserschließung etc. gefasst.

Für die Aufteilung der Abgabenerträge wurde eine kurze privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die drei Gemeinden auf einen Schlüssel einigen, der sich in etwa an den Flächenanteilen der beteiligten Gemeinden orientiert und der Standortgemeinde für die Investition einen Bonus zubilligt

4.1.4 Aufteilungsschlüssel Investitionen und Aufwendungen

Für die Erschließung des Betriebsgebietes kommt zur Gänze die Gemeinde auf.

4.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

In der „Vereinbarung betreffend das interkommunale Betriebsgebiet an der Ill und Verfügung über die Abgabenerträge aus diesem“ wird der Verteilungsschlüssel aus den Abgabenerträgen wie folgt vereinbart:

„Die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders sind verpflichtet und berechtigt, an allen gemeindlichen Abgabenerträgen, die von Betrieben oder Tätigkeiten auf der gegenständlichen Fläche erzielt werden, ausgenommen Interessentenbeiträge und Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen im Ausmaß der Kostendeckung, teilzunehmen und die entsprechenden Anteile bis Ende Februar jedes Folgejahres angewiesen zu erhalten. Von den gemeindlichen Abgabenerträgen erhält die Gemeinde Bürs vorab zehn von Hundert zur Abgeltung der nicht durch Gebühren abgegoltenen Aufwendungen für Infrastruktur. Die verbleibenden 90 von Hundert des Abgabenertrages werden auf die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders im Verhältnis von 6:3:1 (Bürs, Bludenz, Nüziders) aufgeteilt.“ Dieser Aufteilungsschlüssel entspricht in etwa den Flächenanteilen der drei Gemeinden im Betriebsgebiet.

4.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Durch die Zusammenarbeit der drei Gemeinden können sowohl die zur Verfügung stehenden Flächen insgesamt einer sinnvolleren und effizienteren Bebauung zugeführt werden als auch die Verkehrserschließung zweckmäßig abgewickelt werden. Weiters erwies sich die Zusammenarbeit nicht nur gegenüber den zuständigen Behörden (Raumordnung, Forst, Wasserbau, Gewerbe etc.) als Vorteil sondern auch mit Anrainern waren wesentlich weniger Probleme zu erwarten.

Von den Projektbetreibern wurde bemängelt, dass es für solche gemeindeübergreifenden Projekte an einer Koordinationsstelle auf Landesebene mangelt.

5 STEIERMARK

5.1 „Grüne Lagune“ Wirtschaftspark Kleinregion Fehring GmbH

5.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Nachdem die Ansiedlung eines Entsorgungsbetriebes (Shredderanlage) am Widerstand einer Bürgerinitiative gescheitert war, konnte die Gemeinde Fehring mit Hilfe des Landes das betroffene Grundstück zurückkaufen. Seitens des Landes wurde an die Unterstützung allerdings die Bedingung geknüpft, dass bei der Verwertung des Standortes eine gemeinsame Lösung mit den Nachbargemeinden anzustreben ist.

Daraufhin wurde von den drei Gemeinden Fehring, Hohenbrugg-Weinberg und Johnsdorf-Brunn im Oktober 1998 eine GmbH. gegründet, um in der Gemeinde Fehring einen Wirtschaftspark zu errichten und zu betreiben.

Als Schwerpunkt des Wirtschaftsparks wurde nach eingehender Prüfung „innovative Bautechnik“ gewählt, da dafür das notwendige know-how in der Region vorhanden ist.

Seit Anfang 2001 ist die erste Ausbaustufe mit einer Fläche von rund 10 ha in Vollbetrieb und an die Einbeziehung weiterer sechs Gemeinden wird bereits gedacht. Dabei werden zwei Formen überlegt: Entweder soll die Übernahme von Anteilen an der GmbH. möglich sein, wobei auch eine Beteiligung an den Kosten und den Einnahmen erfolgen muss oder die Gemeinden bezahlen eine Pauschale für die Verwaltung und dafür können die Gemeinden das Dienstleistungsangebot der GmbH. (EDV, Datenhaltung, Administrationsunterstützung, etc.) nutzen.

5.1.2 Aufgaben, Ziele

Ziel der Kooperation ist die Vermarktung des gemeinsamen Gewerbegebietes in der Gemeinde Fehring in Zusammenhang mit dem Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen. Darüber hinaus soll den Gemeinden der Kooperation auch eine Verwaltungsunterstützung angeboten werden.

Weiters bietet die GmbH. auch Beratungsleistungen und Betreuung in Fragen der Regionalentwicklung an, wofür zusätzlich auch eine Tochtergesellschaft (RISO „Regionale Impulsgesellschaft für die Wirtschaftsregion Südost“) besteht.

5.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Die „Grüne Lagune“ wird von der Wirtschaftspark Kleinregion GmbH. betrieben, der als Gesellschafter neben den drei Gemeinden Fehring, Hohenbrugg-Weinberg und Johnsdorf-Brunn auch der Geschäftsführer der GmbH. als Gesellschafter angehören.

5.1.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch die Gemeinden, wobei für 60 % der Aufwendungen die Standortgemeinde Fehring aufkommt und die beiden anderen Gemeinden zu je 20 %. Dieser Aufteilungsschlüssel ist das Ergebnis von politischen Verhandlungen und basiert nicht auf den Einwohnerzahlen oder ähnlichen objektiven Faktoren.

5.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Kommunalsteuereinnahmen werden im selben Verhältnis wie die Aufwendungen auf die Gemeinden aufgeteilt, so dass 60 % der Einnahmen die Gemeinde Fehring erhält und je 20 % die beiden anderen Gemeinden. Allerdings wurde hier eine Zweckbindung für Infrastruktureinrichtungen für den Wirtschaftspark vereinbart, so dass die Einnahmen wieder in den Wirtschaftspark reinvestiert werden müssen.

5.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Die übergemeindliche Kooperation war nicht nur eine unumgängliche Voraussetzung zur Erlangung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Widmung sondern auch ein wichtiger Faktor um wesentlich höhere finanzielle Zuschüsse zu erhalten.

5.2 Flächenfonds Energieregion Weiz/-Gleisdorf

5.2.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Der regionale Entwicklungsverband Weiz-Gleisdorf existiert bereits seit 1994 und umfasst 18 Gemeinden der Oststeiermark zwischen den Regionszentren Weiz und Gleisdorf. Dieser Verein beabsichtigt unter Einbindung von drei Bankengruppen einen regionalen Flächenfonds zu gründen. Dieser Flächenfonds soll ausgestattet mit eigenen Mitteln sowohl Flächen, für die Errichtung von Gewerbegebieten ankaufen und verkaufen als auch als Makler für entsprechende Flächen auftreten, womit eine Absicherung eines breiten Flächenangebotes erreicht hätte werden können.

Aufgrund des hohen finanziellen Risikos und des großen Erfolgsdrucks, ist die Errichtung dieses Flächenfonds in vollem Umfang noch nicht erfolgt. Derzeit

werden lediglich vom regionalen Entwicklungsverband Gewerbeflächen gemakelt und vermarktet, aber keine Flächen erworben und weiterverkauft.

5.2.2 Aufgabe und Ziel

Das Ziel der Kooperation wäre der Erwerb und die Bereitstellung von Gewerbeflächen in der Region.

5.2.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Es war beabsichtigt eine GmbH. zu gründen in der neben den 18 Gemeinden der Energieregion Weiz-Gleisdorf auch drei Bankengruppen als Gesellschafter beteiligt wären. Dabei hätten die Banken rund 25 Mio. S eingebracht und die Gemeinden 12 Mio., die allerdings nur durch die Aufnahme von Krediten aufzubringen sind.

BEISPIELE FÜR VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

- Beispiel 1: Vereinbarung zum interkommunalen Gewerbegebiet Bürs-Bludenz-Nüziders
- Beispiel 2: Satzungen des Zweckverbandes „Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet“ (Entwurf)
- Beispiel 3: Satzungen des Gemeindeverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“ (Entwurf)

**Beispiel 1: Vereinbarung zum interkommunalen Gewerbegebiet Bürs-
Bludenz-Nüziders****VEREINBARUNG****Betreffend das interkommunale Betriebsgebiet an der ILL
und Verfügung über die Abgabenerträge aus diesem****Präambel**

Die Gemeinde BÜRS, die Stadt BLUDENZ und die Gemeinde NÜZIDERS sind daran interessiert, auf den unter § 1 genannten Liegenschaften, im folgenden Betriebsgebiet genannt,

- zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen,
- das in der Region bestehende Angebot an Gütern und Dienstleistungen,
- d. h. die regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
- bestehende Infrastruktureinrichtungen besser auszulasten und
- zusätzliche kommunale Einnahmen zu erzielen.

Die Gemeinden vereinbaren dazu durch übereinstimmenden Beschluss ihrer Gemeindevertretungen mit dieser Vertragsurkunde wie folgt:

**§ 1
Betriebsgebiet**

Das Betriebsgebiet besteht aus den derzeit oder in Hinkunft als Betriebsgebiet gewidmeten Liegenschaften innerhalb des Hoheitsgebietes der drei Gemeinden, wie es dem gemeinsamen Rodungsantrag vom 05.02. bzw. 13.02.1997 zugrundegelegt worden ist. Es besteht sohin aus den von der A 14 Rheintalautobahn und ihrem Zubringer einerseits und der Ill andererseits umschlossenen Liegenschaften. Im Hinblick auf die Grenzlage des Gebietes haben die drei Gemeinden einvernehmlich die heute bestehende, gültige Flächenwidmung hergestellt und die in der Rodungsbewilligung der Vorarlberger Landesregierung, Z.: Va-425-6/1998 vom 11.03.1999, dargestellten Wald- bzw. Grüngürtel belassen und die ebenfalls dort beschriebene Ersatzaufforstung veranlasst.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

Die Gemeinde BÜRS, die Stadt BLUDENZ und die Gemeinde NÜZIDERS sind verpflichtet, die Erreichung der in der Präambel genannten Ziele aktiv zu fördern. Insbesondere haben die drei Gemeinden auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse, so weit es mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist, diese Ziele zu bewirken, Anträge zustellen und Hoheitsakte zu setzen.

§ 3

Vereinbarung über die Verteilung der Abgabenerträge

Mit Genehmigung der Vorarlberger Landesregierung gemäß § 91 Abs. 1 lit. d GG verfügen die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders über die Abgabenerträge wie folgt:

Die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders sind verpflichtet und berechtigt, an allen gemeindlichen Abgabenerträgen, die von Betrieben oder Tätigkeiten auf der gegenständlichen Fläche erzielt werden, ausgenommen Interessenbeiträge und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen im Ausmaß der Kostendeckung*), teilzunehmen und die entsprechenden Anteile bis Ende Februar jedes Folgejahres angewiesen zu erhalten. Von den gemeindlichen Abgabenerträgen erhält die Gemeinde Bürs vorab zehn von Hundert zur Abgeltung der nicht durch Gebühren abgegoltenen Aufwendungen für Infrastruktur. Die verbleibenden 90 von Hundert des Abgabenertrages werden auf die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders im Verhältnis von 6:3:1 (Bürs, Bludenz, Nüziders) aufgeteilt.

*) Erklärung zur Kostendeckung:

Rücklagen, die für die entsprechenden Einrichtungen wie Wasser, Kanal und Abfall verwendet werden, sind nicht aufzuteilen, nur solche Rücklagen, die dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden.

**Beispiel 2: Satzungen des Zweckverbandes „Regionaler
Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet“
(Entwurf)**

**Satzungen des Zweckverbandes
„Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und
Tollet“**

Die Gemeinden Grieskirchen, St. Georgen/Grieskirchen und Tollet bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband i. S. d. OÖ. Gemeindeverbändegesetzes, im folgenden „Verband“ genannt. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

Allgemeines:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Grieskirchen, Geschäftsstelle ist das Stadtamt Grieskirchen.

§ 2

Gebiet

- 1.) Das Betriebsansiedlungsgebiet liegt in der Gemeinde St. Georgen/Grieskirchen.
- 2.) Das Betriebsansiedlungsgebiet kann erweitert werden und neue Gebiete in der Region können in den Verband aufgenommen werden, wenn die Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lässt.

§ 3

**Mitglieder und Anteilsverhältnisse als Maßstab
für die Aufteilung des Aufwandes unter Einnahmen**

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden:
 - a.) Grieskirchen
 - b.) St. Georgen/Grieskirchen
 - c.) Tollet

2.) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Mitglieder	%
Grieskirchen	70
St. Georgen/Grieskirchen	25
Tollet	05
Gesamt	100

3.) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamteinnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 werden nach folgendem Schlüssel aufteilt:

- a.) Bonus für Standortgemeinde St. Georgen 30 %
- b.) 70 % der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufwendungsschlüssel aufgeteilt:

Mitglieder	%
Grieskirchen	70
St. Georgen/Grieskirchen	25
Tollet	05
Gesamt	100

4.) Sonstige außerordentliche Einnahmen werden nach folgenden Schlüssel aufgeteilt:

Mitglieder	%
Grieskirchen	70
St. Georgen/Grieskirchen	25
Tollet	05
Gesamt	100

Soweit keine abweichenden Vereinbarungen durch die Verbandsversammlung getroffen werden, sind alle Aufwendungen und Einnahmen des Verbandes nach Maßgabe der jeweils vor angeführten Anteilsverhältnisse auf die Mitglieder zu verteilen. Der Bonus von 30 % der Gesamteinnahmen für die Standortgemeinde ist auch bei Schaffung eines Betriebsansiedlungsgebietes in einer anderen Mitgliedsgemeinde analog anzuwenden.

Aufgaben des Verbandes:

§ 4 Verbandszweck

Der Verband plant und erschließt Betriebsansiedlungsgebiete, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.

§ 5

Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Gemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Die jeweilige Standortgemeinde ist für die Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes verantwortlich, dies betrifft die innere und äußere Verkehrserschließung, die Abwasserentsorgung, die Anbindung an Energieträger (elektrischer Strom usw.).

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Grieskirchen und Umgebung übernommen.

Der Verband übernimmt die Restkosten für die Infrastrukturmaßnahmen der Standortgemeinde nach Abzug der gewährten Förderungen und eingehobenen Interessentenbeiträge (Verkehrsflächenbeitrag und Kanalanschlussgebühren) entsprechend dem Aufwendungsschlüssel.

Verfassung und Verwaltung:

§ 6

Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a.) Die Verbandsversammlung
 - b.) Der Vorstand
 - c.) Der Obmann
- 2.) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- 2.) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit 9 festgesetzt.
- 3.) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

a.)	Grieskirchen	3 Stimmen
b.)	St. Georgen/Grieskirchen	3 Stimmen
c.)	Tollet	3 Stimmen
- 4.) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Bevollmächtigte, als ihr Stimmen zustehen. Für jeden Bevollmächtigten kann auch ein Stellvertreter bestellt werden.

- 5.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, dem Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens 1 Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen.
- 6.) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- 7.) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Verbandsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 8.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, die mehr als der Hälfte der Stimmen auf sich vereinen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung nicht erreicht, so kann die Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder gegeben sein wird. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten.
- 9.) Beschlüsse über die Änderungen der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- 10.) Im übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO. 1990.
- 11.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- 12.) Die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten sind dem Amt der OÖ. Landesregierung (Aufsichtsbehörde) bekanntzugeben.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Obmannes oder Vorstandes gegeben ist.
- 2.) Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a.) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes.
 - b.) Änderung der Satzungen, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.
 - c.) Die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend einer Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend dem Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes.

- d.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 - e.) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - f.) Die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - g.) Die Bestellung von Ausschüssen.
 - h.) Die Erlassung von Richtlinien über die Ansiedlung von Betrieben.
 - i.) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme S 1 Mio. übersteigt.
 - j.) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - k.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
- 3.) Die Verbandsversammlung kann die nähere Ausführung der allgemeinen Beschlüsse gem. Abs. 2 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Verbandsvorstandes

- 1.) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied, wobei jedem Verbandmitglied ein Sitz im Vorstand zusteht. Gleichzeitig ist von jedem Vorstandsmitglied ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- 2.) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mind. jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- 3.) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- 5.) Der Obmann stimmt mit.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in OÖ. gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendeten Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- 8.) In den Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 9.) Inbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a.) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
 - b.) Die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses.
 - c.) Die Beschlußfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
 - d.) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend der zu erlassen Richtlinien durch die Verbandsversammlung.

§ 10

Bestellung und Wirkungsbereich des Obmannes

- 1.) Der Obmann wird aus den Vorstandsmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte OÖ. durch die Verbandsversammlung gewählt. Eine Abberufung des Obmannes ist nur aus wichtigen Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen möglich.
- 2.) Dem Obmann obliegen:
 - a.) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - b.) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
 - c.) Die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Vorstandssitzung.
 - d.) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtung des Verbandes begründet werden, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen.
 - e.) Die Besorgung der laufenden Geschäfte.
 - f.) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
 - g.) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat der dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
 - h.) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.
 - i.) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts und Betriebsführung. Hiezu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeiten von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlages nicht überschreiten und höchstens aber S 100.000,00 betragen.

§ 11

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 12

Bedienstete des Verbandes

- 1.) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Geschäftsführer, Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen.
- 2.) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Das nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.

Finanzen und Wirtschaftsförderung:

§ 13

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluß und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. GemO. 1979 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82, des § 88 und des § 91 Abs. 1 und 3 sinngemäß. § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1979 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Voranschlagsentwurf nur auszugsweise unter Angabe der wesentlichen Daten einem jeden Mitglied der Verbandsversammlung zu übermitteln ist.

§ 14

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, EU sowie Land OÖ. oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Krediten getilgt.

§ 15

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- 1.) Die Gemeinde St. Georgen/Grieskirchen ist verpflichtet, das Kommunalsteueraufkommen, die Differenz zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B, die Kanalbenützungsgebühren aus dem Betriebsansiedlungsgebiet jeweils zu Quartalsende, entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an den Verband abzuführen.
- 2.) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die in Abs. 1 angeführten Bedingungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.
- 3.) Durch die Verbandsmitglieder sind die erforderlichen Aufwendungen entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gem. § 3 zuzuführen.
- 4.) Der Verband hat sämtliche Einnahmen an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einnahmenschlüssel gem. § 3 abzuführen.

Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes:

§ 16

Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Austreten fest.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gem. dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gem. dem Schlüssel in § 3 über.

Sonstige Bestimmungen:

§ 18

Aufsicht über den Verband

Mit der Aufsicht über den Verband ist das Land OÖ. nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990 befaßt.

Beispiel 3: Satzungen des Gemeindeverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“ (Entwurf)**ENTWURF****Satzungen des Verbandes
„Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“**

Die Gemeinden St. Pankraz, Roßleithen, Hinterstoder, Vorderstoder, Windischgarsten, Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Klaus und Spital/Pyhrn bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband i. S. d. OÖ. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines:**§ 1****Name, Sitz und Geschäftsstelle**

- 1.) Der Verband trägt den Namen „Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde St. Pankraz, Geschäftsstelle ist das Gemeindeamt St. Pankraz

§ 2**Gebiet**

- 1.) Das Betriebsansiedlungsgebiet liegt in der Gemeinde St. Pankraz.
- 2.) Weitere Gebiete in den Mitgliedsgemeinden können vom Verband, wenn die Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lässt, aufgenommen werden.

§ 3**Mitglieder und Anteilsverhältnisse als Maßstab
für die Aufteilung des Aufwandes unter Einnahmen**

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden St. Pankraz, Roßleithen, Hinterstoder, Vorderstoder, Windischgarsten, Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Klaus und Spital/Pyhrn.

2.) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Mitglieder	Anteile in Prozent
Gemeinde St. Pankraz (372 Einwohner)	3,44
Gemeinde Roßleithen (1.770 Einwohner)	16,40
Gemeinde Hinterstoder (1.035 Einwohner)	9,59
Gemeinde Vorderstoder (739 Einwohner)	6,85
Gemeinde Windischgarsten (2.104 Einwohner)	19,50
Gemeinde Edlbach (686 Einwohner)	6,36
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß (790 Einwohner)	7,32
Gemeinde Spital/Pyhrn (2.197 Einwohner)	20,36
Gemeinde Klaus/Pyhrnbahn (1.099 Einwohner)	10,18
Gesamt (10.792 Einwohner)	100,00

3.) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamteinnahmen im Sinne des § 15 werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

a.) Bonus für die Standortgemeinde St. Pankraz 10 %

b.) 90 % der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufwendungsschlüssel aufgeteilt:

Mitglieder	Anteile in Prozent
Gemeinde St. Pankraz (372 Einwohner)	3,44
Gemeinde Roßleithen (1.770 Einwohner)	16,40
Gemeinde Hinterstoder (1.035 Einwohner)	9,59
Gemeinde Vorderstoder (739 Einwohner)	6,85
Gemeinde Windischgarsten (2.104 Einwohner)	19,50
Gemeinde Edlbach (686 Einwohner)	6,36
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß (790 Einwohner)	7,32
Gemeinde Spital/Pyhrn (2.197 Einwohner)	20,36
Gemeinde Klaus/Pyhrnbahn (1.099 Einwohner)	10,18
Gesamt (10.792 Einwohner)	100,00

Soweit keine abweichenden Vereinbarungen durch die Verbandsversammlung getroffen werden, sind alle Aufwendungen und Einnahmen des Verbandes nach Maßgabe der obigen Aufteilungsschlüssel auf die Mitglieder zu verteilen.

II.) Aufgaben des Verbandes:

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- + die Planung gemeinsamer Betriebsansiedlungsgebiete
- + die Teilung von Kosten und Erträgen
- + die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen
- + die gemeinsame Entscheidung über die jeweilige Ansiedlung eines Unternehmens

§ 5 Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Gemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Der Verband erschließt das Betriebsansiedlungsgebiet, dies betrifft die innere und äußere Verkehrserschließung, die Wasser- und Abwasserentsorgung und die Anbindung an Energieträger (Strom, Gas).

III.) Verfassung und Verwaltung:

§ 6 Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - d.) Die Verbandsversammlung
 - e.) Der Vorstand
 - f.) Der Obmann
- 2.) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- 2.) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit 9 festgesetzt.
- 3.) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

d.) Edlbach	1 Stimme
e.) Hinterstoder	1 Stimme
f.) Klaus	1 Stimme
g.) Rosenau	1 Stimme

- | | | |
|-----|-----------------|----------|
| h.) | Roßleithen | 1 Stimme |
| i.) | Spital/Pyhrn | 1 Stimme |
| j.) | St. Pankraz | 1 Stimme |
| k.) | Vorderstoder | 1 Stimme |
| l.) | Windischgarsten | 1 Stimme |
- 4.) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Bevollmächtigte, als ihr Stimmen zustehen. Für jeden Bevollmächtigten kann auch ein Stellvertreter bestellt werden.
 - 5.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens 1 Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen.
 - 6.) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
 - 7.) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Verbandsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
 - 8.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, die mehr als der Hälfte der Stimmen auf sich vereinen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung nicht erreicht, so kann die Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder gegeben sein wird. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten.
 - 9.) Beschlüsse über die Änderungen der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
 - 10.) Im übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO. 1990.
 - 11.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
 - 12.) Die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten sind dem Amt der Oö. Landesregierung (Aufsichtsbehörde) bekanntzugeben.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Obmannes oder Vorstandes gegeben ist.
- 2.) Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - l.) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - m.) Änderung der Satzungen, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.
 - n.) Die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend einer Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend dem Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes.
 - o.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 - p.) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - q.) Die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - r.) Die Bestellung von Ausschüssen.
 - s.) Die Erlassung von Richtlinien über die Ansiedlung von Betrieben.
 - t.) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme S 1 Mio. übersteigt.
 - u.) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - v.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
- 3.) Die Verbandsversammlung kann die nähere Ausführung der allgemeinen Beschlüsse gem. Abs. 2 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jedem Verbandsmitglied ein Sitz im Vorstand zusteht. Gleichzeitig ist von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- 2.) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- 3.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- 5.) Der Obmann stimmt mit

- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in OÖ. gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- 8.) In den Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 9.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
 - b) Die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses.
 - c) Die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
 - d) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend der zu erlassenden Richtlinien durch die Verbandsversammlung.

§ 10

Bestellung und Wirkungsbereich des Obmannes

- 1.) Der Obmann wird aus den Vorstandsmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte OÖ. durch die Verbandsversammlung gewählt.
- 2.) Dem Obmann obliegen:
 - a) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - b) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
 - c) Die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Vorstandssitzung.
 - d) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterfertigt.
 - e) Die Besorgung der laufenden Geschäfte.
 - f) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
 - g) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat der dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
 - h) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.

- i) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeiten von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlags nicht überschreiten und höchstens aber S 100.000,00 betragen.

§ 11

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 12

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzen und Wirtschaftsförderung:

§ 13

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. GemO. 1979 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82, des § 88 und des § 91 Abs. 1 und 3 sinngemäß. § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1979 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Voranschlagsentwurf nur auszugsweise unter Angabe der wesentlichen Daten einem jeden Mitglied der Verbandsversammlung zu übermitteln ist.

§ 14

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, EU sowie Land OÖ. oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Krediten getilgt.

§ 15**Aufteilung und Abführung von Erträgen**

- 1.) Die Gemeinde St. Pankraz ist verpflichtet, das Kommunalsteueraufkommen aus dem Betriebsansiedlungsgebiet jeweils zu Quartalsende, entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen, an den Verband abzuführen.
- 2.) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die in Abs. 1 angeführten Bedingungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.
- 3.) Durch die Verbandsmitglieder sind die erforderlichen Aufwendungen entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gem. § 3 zuzuführen.
- 4.) Der Verband hat sämtliche Einnahmen an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einnahmenschlüssel gem. § 3 abzuführen.

Austritt von Mitgliedern
und Auflösung des Verbandes:

§ 16**Austritt von Mitgliedern**

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Austreten fest.

§ 17**Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gem. dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gem. dem Schlüssel in § 3 über.

V.) Sonstige Bestimmungen:

§ 18**Aufsicht über den Verband**

Mit der Aufsicht über den Verband ist das Land OÖ. nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990 befaßt.